J. Can. II. 17.

Grundriß
des
protestantischen Kirchenrechts
zum Gebrauch
akademischer Vorlesungen
für Theologen.

---

von
Georg Wilhelm Böhmer,
Assessor des Königl. Historischen Instituts und
Privatlehrer auf der Universität
zu Göttingen.

Göttingen
verlegt bei Victorinus Boßiegel
1786.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Dem Herrn

Georg Ludwig Böhmer,

Königl. Großbritt. und Churf. Braunsch. Lüneb. Geheimen Justitzrath, Doctor und Professor der Rechte und Ordinarius der Juristenfacultät zu Göttingen;

meinem

verehrungswürdigsten Vater

und Lehrer

mit den Empfindungen der dankbarsten
Verehrung und Liebe

gewidmet.

Vorbericht.

Da das protestantische Kirchenrecht zu denjenigen Wissenschaften gehört, welche nach dem Ausspruche der angesehensten Gottesgelehrten*) kein Theolog

*) Es sey mir erlaubt, statt aller übrigen hier nur das Urtheil eines einzigen Mannes auszuführen, der gewiß allen meinen Lesern von der vortheilhaftesten Seite bekannt ist, des sel. Buddeus. „Quum in iure ecclesiastico, sagt er auf den 653sten Seite seiner *Isagoge Historico Theologica ad Theologiam universam* „ministrorum verbi divini eorumque qui docentium munere „in eclesia funguntur, causa vel maxime „agatur, turpe pariter ac valde noxium „illis foret, si ista, quae tam prope eos „attingunt, ignorarent.

log ohne seinen großen Nachtheil entbehren kann, da ferner der Vortrag dieser Wissenschafft nach den verschiedenen Studien und Absichten der Zuhörer eine veränderte Einrichtung erfordert: so war es gewiß ein sehr nützliches Unternehmen, daß man mit dem gegenwärtigen Jahrhunderte auf mehreren protestantischen Universitäten anfing, dieselbe, abgesondert von denjenigen Theilen, welche eigentlich nur für den Rechtsgelehrten brauchbar und wißenswürdig sind, auf eine den Bedürfnißen künftiger Geistlichen angemessene Weise vorzutragen. Auch meine Vaterstadt war so glücklich in zweien ihrer berühmtesten Theologen — wer kennt nicht die Namen eines Mosheim und Walch? — zugleich Lehrer des Kirchenrechts zu besitzen. Der letztere hatte eben den Anfang gemacht ein Compen-

pendium über dasselbe für den Druck aus-zuarbeiten, um auch dem Publikum von seinen Bemühungen in diesem Felde theologischer Kenntnisse Rechenschaft zu geben; allein kaum waren die ersten Paragraphen vollendet, als schon der Tod ihn zu höheren Beschäftigungen abrief. — Da ich das unschätzbare Glück hatte, in dieser Wissenschaft neben dem Unterrichte dieses Mannes auch die Belehrungen meines Vaters zu genießen: so glaubte ich in diesem Umstande einigen Beruf zu finden, mich mit vorzüglichem Fleiße auf die Bearbeitung derselben zu legen und entschloß mich um so leichter, meine geringen Kräfte in akademischen Vorlesungen über dieselbe zu versuchen, da diejenigen welche es mir vielleicht sehr weit hätten zuvorthun können, durch anderweitige Geschäfte, sich dieser seit Walchs To-

de für die hier studirenden Theologen beinahe so gut wie verwaisten Wissenschaft anzunehmen, verhindert wurden.

Gegenwärtiger Grundriß, dessen nächste Bestimmung das Titelblatt anzeigt, ist die erste öffentliche Probe meiner Arbeiten in diesem Fache. Kann derselbe noch außerdem einigen bereits in dieser Wissenschaft gegründeten Lesern als Anleitung zu fruchtbarer Wiederholung und kurzer Uebersicht des ihnen bereits bekannten Inhalts derselben einige Dienste leisten; ist er endlich im Stande einem oder dem andern Leser Gelegenheit zum Nachdenken über einzelne Grundsätze dieser hin und wieder vielleicht noch mancher Verbeßerungen bedürftigen Wissenschaft * darzubie-

* Vergl. Schröcks Christliche Kirchengeschichte I Theil S. 128 der neuen Ausgabe; ingl. Allgemeine Deutsche Bibliothek XLIX St. 1. S. 73.

bieten, so ist der Zweck den ich mir bei Abfassung dieser kleinen Schrift vorgesetzt hatte, ohngeachtet ihrer mir selbst nur zu lebhaft bewusten Unvollkommenheit mehr als hinlänglich erreicht.

Wenn das Publikum diesen Versuch nur mit dem halben Theile derjenigen Nachsicht und Güte aufnimmt, womit es bereits eine frühere Arbeit von mir auf eine für mich eben so beschämende als aufmunternde Weise beschenkte; wenn Männer von Einsicht es der Mühe nicht ganz unwerth finden, mir ihre Belehrungen und Zurechtweisungen über denselben mitzutheilen, so wird mir dies eine Ermunterung seyn, dem gegenwärtigen Grundriße nach Verlauf einiger Jahre ein eigentliches Compendium folgen zu lassen, welches neben einigen besondern

Abhandlungen über einzelne Lehren dieser Wissenschaft die Hauptgrundsätze derselben mit beständiger, unpartheyischer Rücksicht auf die neuesten dagegen gemachten Einwendungen in einem mäßigen Octavbande enthalten würde. Geschrieben zu Göttingen, den 22sten Sept. 1785.

Georg Wilhelm Böhmer.

Vorbereitungslehren.

I. Abschnitt, Beschaffenheit, Abtheilungen und Nutzen des Kirchenrechts.

1. Begriff des Kirchenrechts.
2. Verschiedene Abtheilungen desselben
   a) in Ansehung des Erkenntnißgrundes: in das göttliche und menschliche.
   b) in Ansehung des Gegenstandes: in das Staats-Kirchenrecht und Privat-Kirchenrecht
   c) in Ans. des Umfangs: in das allgemeine und besondere.
   d) in Ans. der verschiednen Religionspartheien: in das Römisch-katholische und Protestantische.
3. Nutzen dieser Wissenschaft für den Theologen. Aussprüche von Pfaff, Buddeus, Walch, Semler, Schröck, durch Erfahrungsbeweise bestätigt. —

II. Absch. Quellen des Kirchenrechts.

1. Göttliche Gesetze in der Bibel.
   Mosheims Behauptung, daß das Alte Testament hier gar nicht in Betrachtung komme, geprüft.
   In wie fern das Neue Testament hier als Quelle gebraucht werde

a) unmittelbar, durch hierher gehörige Vorschriften und Beispiele. Unterschied zwischen Zeitgesetzen und ewigen Gesetzen. Regeln, diesen Unterschied zu entdecken.

b) mittelbar, durch Lehren und Vorschriften, denen zuwider kein menschliches Gesetz etwas anordnen darf.

2. Philosophie, ganz vorzüglich das Recht der Natur und das Gesellschaftsrecht.

3. Menschliche Gesetze.

a) Synodal-Schlüße und theologische Bedenken Römischer Bischöffe. Inbegriff derselben: Corpus iuris canonici. Deßen Inhalt — Theile — Einrichtung — Vorzüge — Fehler Art — es zu citiren. Ingleichen dessen allmäliges Entstehen, und Ursachen, welche demselben gesetzliches Ansehen verschaft haben. — Einschränkung dieses Ansehens in der heutigen katholischen Kirche. — In wie fern einzelne Stücke dieses Gesetzbuchs auch bei Protestanten ihre Verbindlichkeit behauptet haben.

b)

b) Staatsgesetze.

α) allgemeine. In Deutschland: der Passauische Vertrag, (1552) der Religions-Friede (1555) der Westphäl. Friede (1648) für Protestanten insonderheit: die Schlüße des *corporis evangelici*.

β) besondre. Landtags-Abschiede und Landes-Kirchen-Ordnungen.

c) Particulär Gesetze einzelner Kirchen.

α) geschriebene, Kirchenordnungen in so fern dieselben durch einstimmige, Anerkennung der kirchlichen Gesellschafft und durch obrigkeitliche Bestätigung gesetzliches Ansehen erhalten haben.

β) ungeschriebene, Gewohnheits-Rechte.

4) Versuch alle diese Quellen auf einen einzigen Grundsatz zurückzuführen.

5) Hülfsmittel. Vor allen andern sorgfältiges und unpartheyisches Studium des ganzen Umfangs der Kirchengeschichte.

III. Absch. Verschiedne Lehrgebäude des Kirchen-Rechts.

1. Allgemeine Gründe dieser Verschiedenheit.

2. Verschiedne Lehrgebäude selbst.

a) unter Katholiken:

α) das kurialistische oder päpstliche.

β) das bischöfliche System, welches nach dem verschiednen Ländern in welchen es angenommen ist, bald das Französische, bald das Oesterreichische genannt wird.

b) Unter Protestanten:

α) das Episcopal System

β) das Presbyterial System.

γ) das Thomasianische.

δ) das Collegial-System.

3) Anhang. Von denen, welche alles Kirchenrecht aufheben.

IV. Absch. Litteratur des Kirchenrechts.

1. Bibel-Ausleger: Joh. Clericus. — Hugo Grotius. — Joh. David Michaelis. — Joh. Salomo Semler. — Joh. Albert Bengel. —

2. Schriftsteller über das natürliche Kirchenrecht: Eb. Christ. Canz. — Ge. Gottfr. Keufel. — Diedr. Herm. Kemmerich.

3. Geschichtschreiber des canonischen Rechts: Joh. Georg Pertsch. — Ludw. Thimoth. Spittler.

4. Bearbeiter des ältern Kirchenrechts: Sam. Basnage. — Just Henning Böhmer. — Christ. Math. Pfaff. — Kemmerich. — Joh. Lorenz von Mosheim.

5. Schriftsteller über das Kirchenrecht der mitlern Zeiten: Phil. Mornäus, — Ernst Sal. Cyprian. — Joh. Dan. Kiesling. In Verbindung mit dem ältern K. R: Ge. Go. Keufel.

6. Herausgeber der Quellen.

a) der ältern Kirchengesetze und Concilienschlüße: Christoph und Heinrich Justellus und Wilh. Voellus, ingleichen Wilh. Beveridge.

b) der Conciliensammlungen älterer und neuerer Zeiten: *Editores collectionis regiae Parisiensis conciliorum omnium.* — Phil. Labbeus — Joh. Harduin. — Joh. Dominic. Mansi. Insbesondre von Deutschland: Joseph Harzheim und Herm. Scholl. Auszüge aus solchen Sammlungen von Jos. Andreas Schmid. — dem Verf. des *Dictionaire Portatif des Conciles.* —

Christ.

Christ. Wilh. Franz Walch. — Georg Daniel Fuchs. — Dan. Schramm.

c) des Corporis iuris canonici: Peter Pithäus — Just. Henn. Böhmer.

7. Erläuterer der ältern Kirchengeseze.

α) solche die durch historische Nachrichten und Einleitungen das Studium derselben erleichtert haben: Franz Salmon. — Christ. Wilh. Franz Walch. — Carl Ludw. Richard. — Georg Dan. Fuchs.

β) solche, welche die auf den Kirchenversammlungen abgefaßten Schlüße erläutert haben: Christian Lupus. — Zeger Bernhard von Espen. — Joh. Ludw. Ruell. — Joseph Catalani.

8. Herausgeber der die Rechte der Kirchen betreffenden Reichsgesetze. In Verbindung mit andern Reichsgesezen: Jos. von Riegger.

9. Herausgeber der Kirchenordnungen und Kirchengeseze einzelner deutscher protestantischer Länder: Joh. Jacob von Moser. — Volkmar Daniel Spörl. Insbesondre von Braunschweig Lüneburg: Chur-Braunschweig-Lüneburgische Landesordnungen und

und Gesetze, erster Theil. 1739. in 4. Auszüge aus diesen und den seit dieser Zeit ergangenen Verordnungen in Kirchensachen, von Friedr. Christoph Willich.

Anmerkung. Historische und litterärische Nachrichten von den Kirchenordnungen einzelner deutscher und auch auswärtiger Staaten s. in Königs *Bibliotheca agendorum* Celle 1726. 4. Da ich durch den Vorschub meines Vaters in den Stand gesetzt worden bin, einen aus 12 Folianten bestehenden, nach Materien geordneten, vollständigen Auszug aus den 351 in diesem Buche verzeichneten, theils gedruckten, theils geschriebenen KirchenAgenden zu benutzen (aus denen sich noch beträchtliche Zusätze und Vermehrungen zu Spörls Pastoraltheologie aus Kirchen und LandesOrdnungen machen ließen) so werde ich in meinen Vorlesungen Gelegenheit nehmen, bei den verschiednen Materien die merkwürdigsten dahin gehörigen kirchlichen Anordnungen anzuzeigen.

10. Schriftsteller, welche die bisher angezeigten Quellen bearbeitet und Systeme oder Compendien aus denselben verfertiget haben.

a) Bearbeiter des kurialistischen oder päpstlichen Systems: Jo. Paul Lancelot. — Ludw. Engel.

b) Bearb. des Episcopal-Systems.

Für Frankreich: Jac. Benign. Bossuet. — Claud. Fleury. — Peter von Marca. — Für Oesterreich: Rob. Curalt. — Jos. Val. Eybel und Joseph von Riegger.

Insbesondre

c) Bearbeiter des Protestantischen Kirchenrechts.

1. Juristen. In größern Werken: Joh. Brunnemann. — Joh. Sam. Stryck. — Just Henning Böhmer. — Christian Thomasius. In kleinern Werken: Joh. Georg Pertsch. — Joh. Balthas. Wernher. — Gottlieb Gerh. Titius. — Joh. Lorenz Fleischer. — Just Carl Wiesenhaver. — Joh. Rud. Engau. — Chri-

sti-

stian Gottlieb Hommel. — Joh. Christ. Quistorp. — Daniel Nettelblatt. — Georg Ludwig Böhmer.

2. Theologen: Christ. Math. Pfaff. — Sal. Deyling. — Joh. Lorenz von Mosheim.

II. Schriftsteller über einzelne Theile des Kirchenrechts: Joh Ernst Flörcke. — Samuel von Puffendorf. Hugo Grotius. — Zweier Ungenannten Untersuchung des wahren Grundes der höchsten Gewalt eines Fürsten in Kirchensachen. Stockh. 1737. und: das majestätische Recht in Religions- und Kirchensachen aus den Grundsätzen des göttlich- natürlichen Rechts. Frf. 1782. Friedr. Carl von Moser. — Mendelsohn und die durch dessen: Jerusalem oder über religiöse Macht und Judenthum zu neuen Untersuchungen aufgeforderten Schriftsteller: A. G. Uhle, Joh. Friedr. Zöllner, Joh. Andr. Sixt ꝛc. Franz Rud. von Grossing. — Noch gehören hierher die Herausgeber theologischer Bedenken, besonders: Phil. Jacob

 Spe-

Spener und Sigm. Jac. Baumgarten.

12. Kirchengeschichtschreiber: Joh. Lorenz von Mosheim — Joh. Sal. Semler — Joh Mathias Schröck — Der ältern Zeiten insbesondre, außer den eben genannten: Joh. Aug. Starcke — A. Fried. von Gudenus — Der neuern Zeiten seit der Reformation: Veit Ludw. von Seckendorf und dessen neuester Verbesserer: Joh. Friedr. Roos — Gottl. Jacob Plank. — Joh. Aug. Christ. von Einem.

Erster Theil
Allgemeine Lehren
des
Kirchenrechts.

Erster Abschnitt.
Von der Kirche überhaupt.

1. Was unter dem Ausdruck Kirche hier zu verstehen?
2. In wie fern der Stifter der Christlichen Religion dieselbe gegründet?
3. Ihr Zweck.
4. Sie ist allerdings eine besondre Gesellschaft.
5. Ihre Vorzüge vor andern Gesellschaften.
6. Die Kirche ist eine freie Gesellschaft.
7. Sie ist eine gleiche Gesellschaft. Warum sie kein sichtbares Oberhaupt haben könne?
8. Gottesdienstliche Zusammenkünfte sind zur Erzielung des Zwecks der Kirche nothwendig.
9. Eben daher entsteht die Verschiedenheit der Glieder in Ansehung ihrer gesellschaftlichen Beschäftigungen.

10. Verschiedene Eintheilungen der Kirche
   a) in Ansehung der Glieder: in die einfache oder zusammengesetzte.
   b) in Ansehung des Lehrbegrifs: in die wahre oder die falsche.

11. In welchem Verstande die beiden leztern Prädicate hier zu nehmen sind. Ob es eine absolut wahre oder absolut falsche Kirche gegeben habe und nachgebe. —

Zweiter Abschnitt.

Von der Kirche in Verbindung mit dem Staate.

---

1. Letzter Endzweck einer jeden bürgerlichen Gesellschaft, als solche betrachtet.

2. Daß das Christenthum denselben keinesweges aufhebe.

3. Recht der Regenten als Vorsteher solcher Gesellschaften.

4. Daß dieses Recht der Obrigkeit auch über solche Bürger zukomme, die zu gleicher Zeit Glieder einer Religions-Gesellschaft sind. — Recht der Hoheit in Kirchensachen. Verschiedene Benennungen deßelben, bei völlig unabhängigen Regenten: das Majestäts (oder majestätische) Recht (ius majestati-

cum

cum circa ſacra) in der Anwendung auf deutſche Landesherren inſonderheit: das landesherrliche Recht. (ius territoriale in eccleſiaſticis.)

5. Gründe, die den Staat berechtigen, eine Religionsgeſellſchaft vor der andern zu dulden und ihr neben dem Genuß bürgerlicher Rechte auch die Erlaubniß zur Ausübung der auf Beförderung ihres Zwecks abzielenden Handlungen (exercitium religionis) zu ertheilen.

6. Verſchiedne Arten der Ausübung ſolcher geſellſchaftlichen Religionshandlungen:

a) die öffentliche Religions-Uebung (exercitium religionis publicum).

b) die in die Gränzen der gottesdienſtlichen Verſammlungsorte eingeſchränkte Religions-Uebung. (Exercitium religionis privatum)

c) Die häusliche Religions-Uebung (devotio domeſtica, Haus-Andacht.) welche wiederum, je nachdem ſie mit der Erlaubniß, einen eigenen Geiſtlichen zu dieſer Abſicht zu halten verbunden iſt, oder nicht, von verſchiedener Art iſt. (deuot. dom. ſimplex — ius privatorum ſacrorum)

7. Wodurch sich öffentlich aufgenommene Religionen (receptae, civiliter adprobatae, civiliter orthodoxae) und geduldete, und unter den erstern wiederum die herrschenden (dominantes) und die unter gewissen Einschränckungen aufgenommen (secundum quid receptae) unterscheiden.

8. Ob der Umstand, daß der Landesherr einer Religion zugethan sey, dieselbe zur herrschenden Religion mache? Unrichtigkeit des Sprichworts: cuius est regio, eius est religio.

9. Ob mehrere Religionen zu gleicher Zeit in einem Staate herrschend seyn können?

10. Vorrechte solcher herrschenden Religionen — wodurch sie entstehen. — Einige historische Bemerkungen.

Drit-

Dritter Abschnitt.

Von den Gesellschafts-Rechten der Kirche und deren Verwaltung.

1. Aus welchen Grunde der Kirche die Gesellschafts-Rechte (iura collegialia, Collegial-Rechte) zukommen.

2. Inbegriff dieser Rechte, die Kirchen-Gewalt (potestas ecclesiastica)

3. Genauere Beschreibung der einzelnen in derselben enthaltenen Rechte:

I. Das Recht, den gemeinschafftlichen Gottesdienst einzurichten, mithin

a) die Bestimmung des Lehrbegrifs, welcher in den Versammlungen vorgetragen werden soll — Abfaßung von Glaubensbekenntnißen und symbolischen Büchern.

b) Festsetzung der äußerlichen, von Gott nicht befohlnen, Gebräuche, welche man zur Erreichung des gemeinschaftlichen Zwecks nothwendig und nützlich hält. (ius Liturgicum)

c) Bestimmung des Orts und der Zeit zu gesellschaftlichen Religions-Uebungen.

2. Das Recht zum Gebrauch der Mittel ohne welche die gesellschaftliche Religions-Uebung nicht bestehen kann, mithin

a) überhaupt: Abfaßung von Kirchen-Ordnungen.

b) insbesondre

α) Verordnung der Lehrer, sowohl zur Richtung der gemeinschaftlichen Andacht, als auch zum Religions-Unterricht der Jugend.

β) Bestimmung der Aufseher.

γ) Erwerb von Gütern, Errichrichtung von Cassen;

δ) Einsammlung von Beiträgen für dieselben.

3. Das Recht, alle Hinderniße des gemeinschafftlichen Zwecks wegzuräumen, folglich

a) Abstellung der eingeschlichenen Mißbräuche und der zwecklos oder zweckwidrig befundenen Gewohnheiten.

b) Aeußerliche Entscheidung entstandener Religionsstreitigkeiten.

c) Dienst-Entlaßung Pflicht-vergeßener Lehrer oder anderer in kirchlichen Geschäften stehender Glieder.

d) Ausschließung der Mitglieder, welche dem Zweck der Gesellschaft

schaft zuwider handeln, von dem Genuß aller oder einzelner Vorrechte derselben und Bestimmung willkührlicher Strafen für sie.

4. Die Verwaltung dieser Rechte (exercitium potestatis ecclesiasticae) heißt die Kirchenregierung; (regimen ecclesiasticum)

5. Verschiedne Arten derselben:

a) durch alle einzelne Mitglieder Apostgesch. I. VI. XV. Unmöglichkeit dieser Einrichtung bei grössern Gemeinen.

b) Durch Uebertragung an Eine oder

c) an mehrere Personen

6. Ob solche Personen Glieder der Kirche seyn müssen?

7. Welche Rechte nicht gut an andre übertragen werden können.

8. Pflichten die den Mitgliedern gegen solche Verwalter ihrer Gerechtsame obliegen.

9. Verneinende Stimme (votum negaticum) die den erstern bei den von den leztern gemachten Einrichtungen übrig bleibt, oder übrig bleiben — sollte.

Vierter Abschnitt.

Von den Rechten des Staats in Kirchensachen überhaupt und in der protestantischen Kirche insbesondere.

---

1. Unterschied zwischen Hoheitsrechten in Kirchensachen und anderweitig erlangten Rechten in denselben.
2. Die erstern kommen allen Regenten ohne Ausnahme zu.
3. Ursprung und Gründe dieser Rechte.
4. Die Ausübung derselben wird durch die Grundgesetze des Staats bestimmt.
5. Ausführlichere Beschreibung dieser Rechte.

I. Das Recht der Aufnahme. Sind Regenten schlechterdings verbunden, alle und jede Religionsgesellschafften in den Staat aufzunehmen? Weise Regenten müssen hier zuweilen ihre eignen Ueberzeugungen der Ruhe und Sicherheit ihrer noch nicht hinlänglich aufgeklärten Unterthanen aufopfern. —

Bestandtheile dieses Rechts:

a) Das Recht, ein Glaubensbekenntniß von der Gemeine zu fordern, welche aufgenommen zu werden wünscht, daßelbe nach den Grundgesetzen des Staats zu prüfen und

es

es zu bestätigen, wenn es ihnen nicht widerspricht — Ob und in wiefern dogmatische Orthodoxie hier in Betrachtung komme.

b) Das Recht, die Conventional-Gesetze in Ansehung der Einrichtung, der Gebräuche rc. wie auch die Conventionalstrafen zu prüfen, und zu bestätigen.

c) Das Recht, nach geschehener Prüfung und Bestätigung des Zwecks der Gesellschaft und der dahin abzielenden Mittel, die mehr oder weniger eingeschränkte Art zu bestimmen, nach welcher dieselbe ihre gemeinschaftlichen Religionsübungen halten soll.

d) Das Recht, zu verlangen, daß dasjenige in den genannten Stücken abgeändert werde, was mit dem Wohl des Staats nicht bestehen kann.

f) Das Recht, denenjenigen Gemeinen die Aufnahme zu versagen, welche sich zu den aus gerechten Gründen verlangten Abänderungen nicht bequemen wollen.

g) Das Recht, von der aufgenommenen Gemeine Abgaben von denen zum Gottesdienstlichen Gebrauch einge-

geräumten Plätzen und Gebäuden zu fordern.

b) Das Recht in Ansehung des Erwerbs und der Verwaltung der gesellschaftlichen Güter dasjenige anzuordnen, was der Zweck des Staats erfordert.

II. Das Aufsichtsrecht (ius inspectionis saecularis, vel civilis, in ecclesiam)

Deßen Unterschied von dem der Kirche selbst zukommenden Aufsichtsrechte (inspectio eclesiastica)

Bestandtheile deßelben

1) das Recht, zu verlangen, daß keine dem Staat nachtheilige Veränderungen in den einmal angenommenen Glaubensbekänntnißen gemacht werden; und in dem Falle, daß dringende Ursachen die Kirche zu Neuerungen in denselben bestimmten, Rechenschafft von diesen Veränderungen zu fordern, dieselben zu prüfen und sie, je nachdem es das Staatsintereße erfordert, zu bestätigen oder zu verwerfen.

2) Das Recht, die neugemachten Conventionalgesetze der Kirche zur Einsicht zu fordern und dieselben, nach Beschaffenheit ihres Verhältnißes zum Wohl der Republick, zu billigen, zu ändern, oder zu verwerfen.

3)

3) Das Recht, bei den gesellschaftlichen Zusammenkünften Aufseher zu bestellen.

4) Das Recht, auf die Abstellung der in der gesellchaftlichen Religionsübung zum Nachtheil der Republick eingerißenen Mißbräuche zu dringen und dieselben abzuschaffen, wenn die kirchliche Gesellschafft selbst sich dazu nicht verstehen will.

5) Das Recht, die Vorstellung (Präsentation) der von der Gesellschafft zur Verwaltung des Lehramts und andrer kirchlichen Bedienungen bestellten Personen zu fordern, und die Wahl derselben für ungültig zu erklären im Fall, daß von Bestätigung derselben nachtheilige Folgen für die Republick mit Grunde zu befürchten wären.

6) Das Recht, zu verhindern, daß Lehrer nicht die Gränzen ihres Berufs überschreiten und Eingriffe in die Rechte des Staats thun; auch die aller Vorkehrungen ungeachtetet widerspenstigen Kirchendiener ihres Amts zu entsetzen.

7. Das Recht, von der Verwaltung der Güter Rechenschafft zu fordern

dern und zu verhindern, daß dieselben nicht zum Nachtheil der Republick sich vermehren, auch

8) einen Theil von ihnen an sich zu ziehen, wenn fortdaurender Besitz derselben unvermeidlich zum Nachtheil der Republick ausschlagen würde.

6. Ob der Beitritt der Regenten zur kirchlichen Gesellschaft seine Rechte über dieselbe vermehre?

7. Erklärung der Erscheinung, daß nicht alle Christliche Staaten den ganzen Umfang der ihnen in Kirchensachen zustehenden Rechte ausüben.

8. Woher es komme, daß in den protestantischen Staaten die Regenten, welche dieser Religion zugethan sind, neben den Hoheitsrechten über die Kirche auch die Gesellschaftsrechte derselben ganz oder doch größtentheils ausüben? Die Geschichte von Deütschland, und von dem einzelnen protestantischen Staaten insbesondre beweist, daß diese Frage nicht bei allen evangelischen Staaten auf eine völlig gleiche Art beantwortet werden könne. — Einige Blicke in das Zeitalter der Reformation. —

9. Durch welche Collegia protestantische Landesherren den grösten Theil ihrer gesammten Rechte in Kirchensachen verwalten laßen. —

Fünfter Abschnitt.

Verbindlichkeiten des Staats gegen die aufgenommenen kirchlichen Gesellschaften.

1. Wo Rechte sind, treten auch Verbindlichkeiten ein.

2. Jede einmal im Staat aufgenommene Gesellschafft darf mit Grunde sich Beschützung der ihr ertheilten Rechte und Beistand gegen diejenigen, welche sie im Besitz derselben stören wollen, von ihrer Landes-Obrigkeit versprechen. Kein guter Regent wird und kann sich von dieser aus den ersten Gründen des Naturrechts herfließenden Pflicht lossagen.

3. Anwendung dieses Satzes auf die kirchliche Gesellschaft.

4. Weitere Beschreibung der dem Regenten gegen die aufgenommene Kirche obliegengenden Verbindlichkeiten. Er muß

1) dieselbe in dem Besitz aller ihrer natürlichen oder rechtmäßig erlangten Vorrechte und Freiheiten schützen.

2) Auf

2) Auf alle nur mögliche Art den Wohlstand der kirchlichen Gesellschaft zu befördern, zu erhalten und zu vermehren suchen.

3) Gewaltthätigkeiten und Tyranney einzelner Mitglieder gegen die andern verhindern.

4) Friedensstörer kraft der höchsten Gewalt, in Ordnung zu halten.

5) Bei entstandenen innerlichen Streitigkeiten, nach Beschaffenheit des Gegenstandes den sie betreffen und der Art wie sie geführt werden, Stillschweigen gebieten oder

6) Synoden zur Beilegung derselben veranstalten, oder

7) im Fall daß dieses Mittel unwirksam befunden werden sollte, das letzte zur Erhaltung des gesellschaftlichen Friedens noch übrige Mittel ergreifen, und selbst, jedoch: gemäß dem Zweck und den Grundgesetzen der Gesellschafft, die öffentliche Lehre bestimmen.

8) Alle Angriffe und Beeinträchtigungen welche der Gesellschafft oder einzelnen Gliedern derselben, als solchen, von andern Gesellschaften oder einzelnen

nen Personen widerfahren könnten, vorbeugen.

9) Wirklich erfolgte Angriffe möglichst abwehren und vereiteln.

Sechster Abschnitt.

Vom Rechte des Gewißens.

---

1. Jeder Mensch hat das Recht für wahr zu halten, was ihm als Wahrheit erscheint, oder was er aus irgend einer Ursache dafür anzunehmen für gut findet.

2. Anwendung dieses Grundsatzes auf Religionssachen — Gewissensfreiheit.

3. Warum auch dem irrenden Gewissen diese Freiheit nicht versagt werden dürfe, selbst dann nicht, wenn es wahrscheinlich wäre, daß es aus Halsstarrigkeit oder aus Bosheit irre.

4. Folgerungen aus dem Gewissensrechte:

   a) keine menschliche Macht darf andre Menschen zwingen, dasjenige nicht zu glauben, oder

   b) anders zu glauben, was sie für Wahrheit erkennen.

   c) Keine menschliche Macht ist befugt, andere Menschen durch abgeforderte

Versprechungen oder Eidschwüre zum Glauben von Religionssätzen zu verpflichten.

d) Erzwungene Versprechungen und Eidschwüre dieser Art haben keine Verbindlichkeit für die Gewißen.

e) Keine menschliche Macht hat das Recht, weder ganze Nationen noch einzelne Menschen gehegter Irrthümer wegen zu strafen.

5. Nur Handlungen sind der gesetzgebenden und strafenden Macht unterworfen. Jeder Staat hat folglich das Recht

a) Die Ausbreitung gemeinschädlicher Religionssätze zu verbieten.

b) alle aus Religionsmeinungen herfliessende Handlungen, deren Ausübung auf irgend eine Weise dem gemeinen Besten nachtheilig seyn würde, zu untersagen.

c) denenjenigen, welche sich aus Religions-Ueberzeugungen weigern, jenen Verboten Gehorsam zu leisten, die — jedoch nicht mit Beschimpfung zu verbindende — Entfernung aus der Republik (honestam emigrationem zu befehlen.

6.

6. Hingegen sind Regenten nach dem Naturrecht verbunden:

a) den Umlauf und die bescheidne Ausbreitung keiner, der Ruhe und Sicherheit des Staats unschädlichen, Meinung zu verhindern.

b) einen jeden nach seinen Religions-Grundsätzen leben und handeln zu laßen, sobald diese Handlungen nur auf keine wesentliche Art für den Staat nachtheilig sind.

c) niemanden zu religiosen Handlungen zu zwingen, die er sich für unerlaubt hält.

d) niemandem den Uebertritt zu einer andern Religion zu verbieten, noch weniger aber ihn deshalb mit positiven Strafen zu belegen.

e) Keiner Religionsgesellschaften die Aufnahme in den Staat zu versagen, von deren Mitgliedern keine Beeinträchtigung deßelben zu besorgen, vielmehr Beförderung des gemeinschaftlichen Bestens zu erwarten steht. (Bei dieser Gelegenheit: kurze Uebersicht und Prüfung der vorzüglichsten, in Europa herschenden, Religionen nach diesem Grundsatze und Versuch

einer Bestimmung des wahrscheinlichen Grades der Duldung den sich eine jede derselben, nach der Natur ihrer Religion, in solchen Staaten versprechen dürfte, deren Grundgesetze nicht der bürgerlichen Aufnahme fremder Religionspartheien entgegen sind).

f) Um dies desto sicherer thun zu können, für die Verbreitung duldsamer Gesinnungen, besonders im ersten Jugend-Unterricht, die nöthigen Veranstaltungen treffen.

7. Umstände, welche diese Verbindlichkeiten einschränken können.

8. Haben die unter Religions-Verfolgungen seufzenden Unterthanen das Recht, gegen ihre sie bedrückenden Regenten zu den Waffen zu greifen und Gewalt mit Gewalt zu vertreiben? Diese von verschiednen Gelehrten sehr verschieden beantwortete Frage wird, wenigstens für die Unterthanen Christlicher Staaten, denen noch allezeit gelindre Mittel, den Besitz ihrer Gewißensrechte zu behaupten, übrig bleiben, am sichersten mit Nein beantwortet.

9. Mittel, durch welche ein Staat sich seiner, der Religion wegen gedrückten, Unter-

terthanen und Glaubensbrüder in fremden Staaten anzunehmen berechtigt ist: Intercession — Bewirckung von Verträgen — Repressalien (Gegenbedrückungen) — Krieg. Vorsicht beim Gebrauch dieser Mittel. —

10. Unrechtmäßigkeit des Gewißenszwangs und der Verfolgungen. — Die Religionsgesellschaft und der Staat, welche dergleichen erlauben und veranstalten, begehen auch eine Sünde wider — sich selbst.

11. Prüfung und Widerlegung der zum Theil sehr scheinbaren Antworten und Gegengründe der Vertheidiger des Gewißenszwangs.

12. Beurtheilung mehrerer traurigen Erscheinungen aus den Zeiten des Heidenthums und des sinckenden Christenthums nach den bisherigen Grundsätzen. — Strafbefehle und Verfolgungen heidnischer und Christlicher Kaiser des Orients und Occidents — Synodalschlüße — Kreutzzüge — Ketzerkriege — Inquisitionsgerichte — Scheiterhaufen — gestiefelte Missionärs — Orthodoxiewuth vieler lutherischen — Heterodoxen bis in den Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts.

13. Sicherheit des Genußes der ungekränkten Gewißensfreiheit für die Mitglieder aller drei Christlichen Haupt-Kirchen in Deutschland.

14. Ob und in wie weit außer diesen Religionen, auch die Bekenner andrer Religionen in Deutschland geduldet werden dürfen.

15. In welchen Fällen die Beraubung bürgerlicher und kirchlicher Freiheiten, Aemter und Würden, im Fall der Religionsänderung, kein GewißensZwang zu nennen, vielmehr erlaubt und rechtmäßig sey.

16. Umstände, unter welchen die herrschende Kirche eines Landes das Recht haben kann, gegen die Aufnahme fremder Religionspartheien zu protestiren, und dem Staate die Gränzen ihrer Duldung vorzuschreiben.

Siebenter Abschnitt.

Von der Verbindung und dem Verhältniß der besondern Kirchen gegen einander.

---

1. Eine solche Verbindung mehrerer kirchlichen Gesellschaften kann sehr wohl mit der

der Freiheit und Gleichheit der einzelnen Kirchen bestehen.

2. Schlechterdings nothwendig sind solche zusammengesetzte Gesellschaften nicht.

3. Sie können aber einen sehr großen Nutzen haben, theils das Band der gemeinschaftlicheu Liebe fester zu knüpfen, theils den Wohlstand der einzelnen Kirchen zu sichern.

4. Wie und wodurch solche Gesellschaften entstehen.

5. Zu ihrer Errichtung wird Einwilligung des Staats nothwendig erfordert.

6. Gemeinschaftliches Band solcher Gesellschaften ist das Bekenntniß der Lehre Jesu.

7. Diese Verbindung ist weitläuftiger oder enger, je nachdem die einzelnen Kirchen mehr oder weniger in ihren Glaubens-Bekänntnißen übereinstimmen, und je nachdem sie in Einem Staate neben einander, oder in mehrern Staaten zerstreut leben.

8. Classification der verschiednen Zusammengesetzten kirchlichen Gesellschaften unter den Christen.

9. Das Verhältniß einer jeden einzelnen solcher Gesellschaften zum Ganzen ist dasselbe, was zwischen den einzelnen Mit-

gliedern und einer Particulargemeine eintritt, mithin finden auch gleiche Rechte und Verbindlichkeiten statt.

10. Auch das Verhältniß der Gesellschaften gegen den Staat ist mit dem Verhältniß einzelner Kirchen gegen denselben völlig daßelbe.

11. Verwaltung der Collegialrechte kann auch hier dem Staate übertragen werden.

Zweiter

Zweiter Theil
Besondere Lehren des Kirchenrechts.

Erstes Buch
Erster Abschnitt.
Von den gemeinschaftlichen Rechten und Verbindlichkeiten aller einzelnen Glieder der kirchlichen Gesellschaft.

1. Alle Glieder der Kirche haben, als solche, folgende Rechte mit einander gemein:

a) Gewißens-Freiheit, mit allen ihren, der wahren Wohlstand der Gesellschaft nicht beeinträchtigenden, Aeußerungen.

b) Theilnehmung an der gemeinschaftlichen Andacht.

c) Gebrauch der Sacramente und anderer liturgischen Handlungen, für sich und die Ihrigen.

2. Hingegen sind alle einzelne Mitglieder der Gesellschaft, als solche, verpflichtet.

a) Das Beste der Gesellschaft, so viel an ihnen ist, zu befördern und die Hindernisse desselben wegzuräumen;

b) Eben daher die, auf Beförderung des gemeinschaftlichen Zwecks abzielenden, Anstalten durch Theilnehmung und Unterstützung aufrecht zu erhalten, mithin auch

c) die zur Aufbauung und Erhaltung der gemeinschaftlichen VersammlungsPlätze, wie auch der, von der Gesellschaft zur Unterhaltung dürftiger und nothleidender Personen gemachten, Anstalten durch Beiträge zu unterstützen.

3. Den Anspruch auf den Genuß jener Rechte und die Verpflichtung zu diesen Verbindlichkeiten erlangt man durch Ablegung eines, dem kirchlichen Lehrbegriff entsprechenden, Glaubensbekenntnisses, welches von erwachsenen Personen, die zum Christenthum übertreten, unmittelbar von ihrer Taufe geschieht, bei Kindern, vor ihrer Taufe von ihnen Taufpathen in ihrem Namen abgelegt und nach-

nachher bei ihrer Confirmation von ihnen selbst bestätiget und geltend gemacht wird. — Die Eigenschaft, daß jemand, als Mitglied der kirchlichen Gesellschaft, der Rechte und Verbindlichkeiten derselben theilhaftig wird, macht den statum ecclesiasticum omnium membrorum ecclesiae communem, oder den stat. eccl. in genere, aus.

4. Ein Mitglied verliert seine kirchlichen Rechte

a) wenn es sich selbst öffentlich von der Kirchengemeinschaft lossagt und zu einer andern Religion übertritt.

b) wenn es Lehren und Meinungen äußert, oder Handlungen begeht, welche den von der Gesellschaft angenommenen Grundsätzen dergestalt widersprechen, daß ihn diese für unfähig erklärt, ferner ein Mitglied zu bleiben und ihn förmlich aus ihrer Mitte ausschliest.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Unterschiede unter den Gliedern der kirchlichen Gesellschaft überhaupt.

---

1. Alle Glieder dieser Gesellschaft sind entweder Lehrer oder Zuhörer.

2. Nothwendigkeit dieses Unterschieds bei den heutigen Christlichen Gemeinen.

3. Das Lehramt überhaupt hat einen göttlichen Ursprung. 1 Cor. XII, 28. 29. Ephes. 4, 11.

4. Daß es aber von dem Stifter der Christlichen Religion ausschliesslich an gewisse Personen gebunden, ist nicht zu erweisen, man müste denn die Apostolische Verordnung hierher rechnen, welche nur dem Einen Geschlechte den öffentlichen Lehr-Vertrag erlaubt, 1 Cor. XIV, 34. 35.

5. Prüfung der Gründe für die gegenseitige Meinung.

6. Die Gewohnheit der ersten Kirche nnd die Zeugnisse der ältesten Kirchenlehrer beweisen, daß das Christliche Lehramt ursprünglich nicht an einen gewißen Stand gebunden gewesen sey. Vergl. 1 Corinth. XIV.

7. Bestimmung des Zeitalters, in welches jener Unterschied zwischen Lehrern und Zuhörern wahrscheinlich zu setzen ist.

7. Verschiedne Benennungen dieser beiden Classen von kirchlichen Mitgliedern in den ältern Zeiten — clerici und laici, Spiri-

Spirituales et saeculares. (Geistliche und Weltliche.) —

8. In welchem Verstande man diese Benennungen beibehalten habe und beibehalten könne? Eigentlich sollten alle Christen Geistliche seyn, d. h. nach geprüften Grundsätzen ihr Herz und Leben regieren. Daß man aber nur die Lehrer der Christlichen Gemeinen mit diesem Namen belegt, hat nicht die Meinung, als ob sie allein Geistliche wären oder seyn könnten, sondern, dieser ihnen ausschließlich beigelegte Name soll sie an dasjenige erinnern, was sie in einem ganz vorzüglichen Verstande seyn — sollen, und was ihnen, nicht zu seyn, zwiefach zum Vorwurf gereichen würde. — Ein treffender Ausspruch von Luther. Th. 1. der Altenburg. Ausg. seiner Schriften. S. 482. a.

9. Da durch diejenigen, welchen die Verwaltung des Lehr-Amts in der Kirche aufgetragen wird, den übrigen Mitgliedern ein leichterer und zweckmäßigerer Genuß ihrer Rechte verschafft wird: so ist es billig, daß ihnen diese gewiße Vorzüge, Freiheiten und Schadloshaltungen zugestehen.

10. Alles was nur den Schein einer Herrschaft hat, ist an sich weit von diesem Amte entfernt. Das Reich der Wahrheit und Tugend verträgt keine Gewalt. 1 Petr. 5, 3.

11. Erweiterter Begriff des Worts *clericus* in der Römischen, zum Theil auch in der evangelischen Kirche.

Dritter Abschnitt.

Von dem Unterschiede unter den Kirchenpersonen insbesondere.

---

1. Alle diejenigen, welche irgend ein Kirchenamt verwalten, oder sonst auf eine nähere Art mit der Kirche in Verbindung stehen, werden, als solche, Kirchenpersonen oder Kirchenbeamte genannt. (personae ecclesiasticae, in specie sic dictae).

2. Diejenigen Mitglieder, welche kein solches Amt verwalten, heißen im Gegensatz der vorigen, bürgerliche Personen. (personae politicae). S. den Westphäl. Frieden, Art. 17. §. 2.

3. Allgemeine Gründe des Unterschieds, welcher unter den Kirchenpersonen eintritt.

4. Verschiedene Arten dieser Personen:

1. solche, die das öffentliche Lehramt verwalten. Diese sind wiederum, je nachdem sie die Erlaubniß haben, alle oder nur einzelne Religionshandlungen zu verrichten,

a) entweder Pastoren, (presbyteri, Priester.)

b) oder bloße Prediger (in dem an den meisten Orten in der protestantischen Kirche gewöhnlichen Sinne) oder auch Katecheten.

Anm. Warum, und in wie fern, auch die Lehrer auf Gymnasien in den meisten protestantischen Ländern hierher gerechnet werden?

2. solche, welchen mit dem Lehramte zugleich die Oberaufsicht über Eine oder mehrere einzelne Kirchen und über die Lehrer derselben übergeben ist, Superintendenten, Pröbste, Inspectoren, Archidiaconen, Haupt-Prediger, Pastores primarii. Die ihnen untergeordneten Lehrer bekommen alsdann in Rücksicht auf dieses Verhältniß verschiedne Namen, als: Dia-

cos

conenen, Subdiaconen, Pastores secundarii, Hülfs-Preger ꝛc. — Den unter den beiden bishero genannten Classe begriffenen Personen wird der Name: Geistliche im eigentlichen Verstande beigelegt.

3. solche, die zwar selbst kein öffentliches Lehramt haben, aber doch den öffentlichen Lehrern auf verschiedene Weise in der Verwaltung ihres Amtes unmittelbar beistehen. (in Chur-Braunschweigischen ꝛt. werden sie unter dem Namen clerus minor begriffen. S. Strubens rechtl. Bedencken Th. IV Bed. 68.) als: die Lehrer in den Volks-Schulen, Küster, Kirchner, Sänger, Organisten, Glöckner, Altaristen.

4. solche, welche weder Lehrer, noch Aufseher über selbige, oder auch Hülfs-Personen derselben sind, aber doch einige besondere kirchliche Geschäfte, als: Verwaltung der Kirchengüter, Aufsicht über die kirchlichen Gebäude ꝛc. haben, dergleichen vorzüglich die Kirchenvorsteher eines jeden Ortes sind.

5.

5. Ueber die weiblichen Kirchen-Bedienten der ersten Kirche s. *Coteleriam ad const. Apost.* L. III. c. 15. ingl. Mosheim *de rebus ante Const M.* p. 137 f. Von einer zu wünschenden Wiederherstellung derselben: Michaelis Dogmatik S. 688 der neuesten Ausgabe.

6. Anhang. Von den evangelischen Bischöffen, Aebten, Aebtissinnen. deutschen Ordensrittern, Johanniterrittern und Dohmherren.

Vierter Abschnitt.

Von den zu Verwaltung des kirchlichen Lehramts erforderlichen Eigenschaften.

---

1. Die Würde und Wichtigkeit dieses Amtes erfordert, daß diejenigen, welche daßelbe verwalten oder sich demselben widmen, gewiße Eigenschaften und Vorzüge besitzen, oder zu erlangen sich bestreben müssen, ohne welche der Zweck der gesellschaftlichen Vereinigung wenig oder gar nicht erreicht werden kann.

2. Die Mosaischen Vorschriften für Priester eines rohen und sinnlichen Volks

gut und weise wie sie sind, können, an sich betrachtet für die Kirchenlehrer christlicher Staaten schlechterdings keine Verbindlichkeit haben.

3. Außer denen Eigenschaften, deren Besitz der Zweck der Gesellschaft zunächst von dem Lehrer erfordert, kommen hier vorzüglich diejenigen Forderungen in Betracht, welche in den drei unerreichbaren Sendschreiben des ap. Paulus an den Timotheus und Titus Christlichen Lehrern vorgehalten werden.

4. Eben diese sind die Quellen so vieler vortreflichen, hieher gehörigen, Kirchengesetze, deren sich die protestantische Kirche der meisten evangelischen Länder, besonders seit der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts, zu rühmen hat.

5. Mit Uebergehung derjenigen Eigenschafften, deren Aufzählung und Beschreibung an einen andern Ort gehört, nennen wir hier nur diejenigen deren Anwesenheit von jedem kirchlichen Lehrer, obschon nicht von allen in gleichem Grade gefordert werden kann, und gefordert wird, und von denen die meisten einem Prediger so unentbehrlich sind, daß er

er ohne sie sein Amt nicht würdig bekleiden kann.

6. Eigenschaften des Verstandes

a) Gründliche Erkenntniß des ganzen Umfangs der christlichen Religion, ihrer Natur und ihres Zwecks. Zu dem Ende Kenntniß der Sprachen, in denen die heiligen Schriften abgefaßt sind, aus welchen sie geschöpft werden muß, und das Vermögen, in diesen Schriften das wesentliche von dem unwesentlichen, das für alle Zeiten brauchbare von dem auf besondere Verfaßungen und Zeitumstände sich gründenden gehörig zu nnterscheiden.

b) Kenntniß der, in der Kirche angenommenen, symbolischen Schriften, wie auch der gelehrtern Theologie, ihres Ursprungs, ihrer, sehr merkwürdigen, Schicksale, ihres damaligen und ihres heutigen Gebrauchs.

c) Geschicklichkeit, die Lehren der christlichen Religion wider unstatthafte Einwürfe der Gegner zu vertheidigen.

d) Kenntniß der Offenbahrung Gottes in der Natur — ein unentberliches Hülfsmittel zur Einsicht in die schriftliche Offenbahrung Gottes.

e) Fertigkeit, die Lehren der Religion faßlich, überzeugend bestimmt und den verschiedenen Fähigkeiten der Zuhörer angemeßen vorzutragen.

f) Kenntniß der Rechte und Verbindlichkeiten, die zwischen dem Prediger und seinen Zuhörern sowohl überhaupt als besonders in dem Lande in welchem er das Lehramt verwaltet, wechselseitig eintreten.

Anmerkung. Kenntniße der Oekonomischen Wissenschaften sind zwar dem Prediger sehr nützlich, (S. Beckmanns Landwirthschaft §. 5. Deß. Technologie, S. 7. der Vorr.) aber, besonders in Städten, nicht nothwendig. Eben dies gilt von der Arzeneywissenschaft. Schon Spener (in den deutschen theol. Bedenken Th. 1 S. 754 — 57.) Und Pfaff (in den acad. Reden über die *Theol. Casual.* S. 137) hielten einige Kennt-

niß

niß derselben dem Geistlichen für sehr vortheilhaft, so wie deren Ausübung unter einigen Voraussetzungen, dem Prediger besonders auf dem Lande, erlaubt. Die meisten Kirchenordnungen bestimmen hier nichts, doch wird in einigen derselben den Predigern sogar die Ausübung ihrer in dieser Wissenschaft erlangten Kenntniße, jedoch unter folgenden, sehr nothwendigen Bedingungen, verstattet.

1. Daß ihr Amt nicht darunter leide.

2. Daß sie keinen Gewinn damit treiben, so lange ihnen ihr Amt noch ihren Unterhalt verschaft.

3. Daß sie diese Kenntnisse nur an solchen Orten, wo kein obrigkeitlich bestellter Arzt, ist, zum Nutzen ihrer Gemeindsgenoßen und der nahgelegenen, in gleichen Umständen sich befindenden, Gemeinden anwenden.

 4. An

4. An Orten hingegen, wo sich ein geeschworner Land arzt befindet, ihre mdicinischen Kenntniße nur für sich ihre guten Freunde (Anverwandten) und Nachbaren benutzen, übrigeus aber ohne Erlaubniß des geschwornen Landarztes keinen öffentlichen Gebrauch davon machen sollen.

7. Eigenschaften des Herzens. *

a) ein unsträfliches, nicht durch grobe

* „Der höchste Zweck seines (des Predigers) „Berufs ist: das zu seyn, was jeder zu „seyn sich bestreben soll; und zu machen, „daß seine Gemeinde in ihm ein Bild sie„het, daß sie nachahmen kann, nachzuah„men sich sehnet, nachahmet.“ — Der „Staat hebt diesen Mann aus der Zahl sei„ner Mitbürger heraus, — setzt ihn in die „angenehmsten Umstände, und befiehlt ihm: „sey ruhig, sey heiter, sey ein Muster der „Zufriedenheit und Gelaßenheit. Dein Bei„spiel verbreite einen milden Glanz um dich „her, dämpfe Hitze, Roheit, aufbrausendes „Wesen so weit dein Wirkungskreis reicht“ Müller im Landprediger. Berl. 1785. 8. S. 40 u. 58.

grobe Laster beflektes Leben. — Die Frage: ob ein vorhergegangenes lasterhaftes Leben einen nunmehr gebeßerten gänzlich vom Lehramte ausschließe muß nach Beschaffenheit der Umstände beantwortet werden. vergl. 1. Cor. XV. 9. 10,

b) warmer, unverdroßener, nicht durch Eigennuz, wohl aber durch Klugheit geleiteter, Eifer für das wahre Glück anderer Menschen.

c) warmes, (in seinen unausbleiblichen Aeußerungen auch dem blödesten Verstande unverkennbares) Gefühl für die göttliche Religion, und Bereitwilligkeit, jede Gattung von Selbstverläugnung, wozu das geistliche Amt, mehr als irgend ein anderes in der Welt seine Diener auffordert, um ihretwillen zu üben.

d) Abneigung von theologischen Zänkereyen wird bey demjenigen, welcher die bisher genannten Eigenschaften besitzt, sich von selbst einfinden.

8. Eigenschaften des Körpers.

a) Herrschende Gesundheit.

b) Abwesenheit aller derjenigen Leibes-Gebrechen und Beschwerden, welche entweder die Verrichtung einzelner Theile des geistlichen Amts physisch unmöglich machen, oder, wenn dies auch nicht der Fall seyn sollte,

c) den Seegen deßelben unvermeidlich verhindern.

9. Einige weniger wesentliche und weniger allgemein erforderte Eigenschaften.

a) gehöriges Alter. In den meisten Kirchenordnungen ist nur im allgemeinen festgesetzt: daß keiner zu jung aufgestellet werde, er hätte dann Lehr und Lebens halber sich also erzeiget, daß bei ihm nicht zu besorgen, daß er aufgeblasen, sich selbst größere Geschicklichkeit, als ihm wirklich beiwohnte, anmaßte, und also aus Uebermuth und Kühnheit der Kirche Gottes schädlich dienen möchte. — In einigen Ländern ist das fünf und zwanzigste Jahr als dasjenige festgesetzt, ohne welches erreicht zu haben, der Regel nach niemand ein kirchliches

Lehr-

Lehramt bekleiden soll. In andern ist vermöge des Herkommens das acht und zwanzigste Jahr da zu festgesetzt. Die in unsern Zeiten fast bis Unbilligkeit vermehrten Forderungen an kirchliche Lehrer geben noch einige Gründe mehr an die Hand, warum man keine zu junge Leute zum geistlichen Amte befördern soll.

b) Indigenat, welches aber in den meisten Ländern nur unter gewissen, sehr natürlichen, Voraussetzungen, und nicht mit gänzlicher Ausschließung der Fremden, erfordert wird.

c) Erlernung theologischer Kenntniße auf einer Universität des Landes, in welchem man das geistliche Lehramt verwalten will, aufs wenigste: vortheilhafte Zeugniße von denen daselbst bestellten theologischen Lehrern; — an einigen Orten eine unerläßliche Bedingung.

d) Körperliche Beredsamkeit. Die meisten Kirchenordnungen schweigen über diesen, von den grösten Rednern der Alten für äußerst wichtig

gehaltenen Punct, weil er da wo die meisten der bisher angezeigten Eigenschaften sind, entweder sich von selbst einstellt, oder doch, wenn er anders nicht gänzlich fehlet, nur wenig vermißt wird. Indeßen wird in einigen K. O. ausdrücklich ein gewißer Grad derselben erfordert.

e) vorhergegangene Verwaltung eines Lehramtes bei hohen oder niedern Schulen wird zwar in keiner K. O. ausdrücklich verlangt, doch wird in mehrern derselben auf diejenigen, welche sich, nachdem sie einige Jahre rühmlich im Schulamte gedienet, wenn sie sich zu kirchlichen Lehrämtern melden, vorzügliche Rücksicht zu nehmen versprochen. Schon unser großer Luther hat gesagt: „ich wollte daß keiner „zu einem Prediger erwählt „würde, er wäre denn zuvor „Schulmeister gewest. (Vergl. (Herders) Briefe das Studium der Theologie betreffend, Th. IV. S. 284 f. Herrn D. Bahrdts prüfungswürdiger Vorschlag, daß alle junge Theologen, vor ihrer Zu

lassung

laßung zum kirchlichen Lehramte, ein Schulamt verwaltet haben, und daß alle Schulmeisterstellen nur mit künftigen Predigern besetzt werden sollten, ist also nur in so weit neu, als dieser Gelehrte den auf diese Art und unter solchen Aussichten in den Volksschulen angestellten Lehrern einen gewißen Grad der Adjunctur im kirchlichen Lehramte zuertheilen räth. Auch findet sich bereits eine sehr ähnliche Verfügung in der Hanauischen K. O. von 1659. S. 436.

10. Ueber die sogenannten *impedimenta canonica*. Mehrere derselben, als: sclavische und uneheliche Geburt, schließen in der protestantischen Kirche vom geistlichen Amte nur in sofern aus, als sie durch Legitimation nicht gehoben sind.

11. Ueber den Unterschied unter den zum Lehramte ganz nntauglichen (incapaces,) und denen nicht völlig zu demselben geschickten (inidonei s. irregulares) Personen.

12. In einigen Ländern wird ein gewisser billiger Grad der bisher angezeigten Eigenschaften auch von solchen erfordert, die das kirchliche Lehramt noch nicht wirklich bekleiden, aber zur Vorübung auf daßelbe dann und wann öffentliche Vorträge zu halten wünschen

schen. Diese müßen daher von dem Superintendenten ihres Orts geprüft werden, ehe sie die Erlaubniß zu predigen bekommen. Vieleicht wäre es gut, ein solches, freilich nicht blos auf Eigenschaften des Verstandes einzuschränkendes, Tentamen auch mit denenjenigen anzustellen, welche im Begriff sind, das theologische Studium anzufangen, und solchen, bei denen man nicht wenigstens die Keime aller, zur würdigen und glücklichen Verwaltung des geistlichen Amtes unentbehrlichen Eigenschaften bei einer freundschaftlichen und liebevollen Prüfung entdeckte, zur Erlernung eines Handwerks oder anderer, ihnen Unterhalt verschaffenden, Kenntniße zu rathen. Außer andern Vortheilen würde dadurch wahrscheinlich die Quelle mancher oft zu späten Klagen verstopft werden.

13. Sehr verschiedene, zum Theil höchst auffallend contrastirende, Forderungen, die man in verschiednen Zeitaltern an die Lehrer des Christenthums gethan hat, nebst einigen andern, zu wichtigen Betrachtungen Anlaß gebenden, Bemerkungen aus der Kirchengeschichte. —

14. Herrn Schloßers, in der weitläuftigen Vorrede zu seinem Katechismus der Sittenlehre für das Landvolk Leipz. 1776. 8. in Rücksicht auf die Einschränkung der an künftige Landgeistliche zu thuenden Forderungen, geäußerte Wünsche sind bis jetzt mehr gelesen als beherzigt.

15. Eine merkwürdige Stelle aus Pfaffs akademischen Reden über die *Theol. Casualem* S. 81 bis 83. Die Beherzigung der daselbst geäußerten Gedanken kann auch zur richtigen Würdigung der neuesten, wol nicht sämtlich ausführbaren und glücklichen Vorschläge des Herrn D. Bahrdts (in seiner Schrift: über das theologische Studium auf Universitäten, Sr Excellenz, dem kön. Statsminister Freiherrn von Zedlitz gewidmet. Berlin 1785. 8.) nützlich seyn.

Fünfter Abschnitt.

Von der Berufung kirchlicher Lehrer.

---

1. Wesentliche Erforderniße zur rechtmäßigen Erlangung eines Lehramts in der protestantischen Kirche: Berufung und

und Ordination (S. Augsb. Conf. Art. XIV. Artic. Smalckald. part. III. art. 10. Ed. Pfaff. p. 421.)

2. Berufung, ist die Handlung vermöge welcher die Verwaltung des öffentlichen Lehramts in der Kirche einer tauglich befundenen Person aufgetragen wird.

3. Das BerufungsRecht hat die Kirche, (S. 24. a. vergl. die nachdrückliche Behauptung dieses Rechts in dem Anhange zu den Schmalkald. Artikeln ed Pfaff. 443) und zwar diejenige Gemeinde bei welcher das Lehramt verwaltet werden soll.

4. Diese übt es entweder selbst aus oder andre thun es in ihrem Namen.

5. Im letztern Falle hat sie an den meisten Orten das Recht, die in ihrem Namen geschehene Berufung zu billigen, oder ihre Unzufriedenheit darüber zu bezeugen, welches leztere (votum negationum S. 25 §. 9) aber allezeit erhebliche Ursachen voraussezt

6. Diejenigen Gemeinden, welche sich in dem Besitz des Berufungsrechtes erhalten haben, üben das mit demselben verbundene Wahlrecht entweder unmittel-

bar

bar (in corpore S. 25. a.) aus, oder sie laßen es durch ihre Vorsteher und und andre dazu bevollmächtigte Personen, gemeiniglich mit Zuziehung des Superintendenten, ausüben.

7. In beiden Fällen gehen verschiedene Handlungen der Wahl vorher, von denen die gewönlichsten folgende sind:

a) auf Seiten der Wählenden öffentliches Gebeth um Segen, zur vorhabenden Wahl, und Belehrung über die Pflichten der Wählenden in einer ausdrücklich zu diesem Zweck gehaltenen Wahlpredigt.

b) Auf Seiten der Canditaten. Eine oder mehrere Probepredigten in der Kirche bei welcher der Dienst vergeben werden soll. Hie und da auch eine vorläufige, vom Superintendenten zu verrichtende, Prüfung (tentamen.)

8. Den Auftrag der Probepredigt ertheilen gemeiniglich entweder die Vorsteher der Kirche, oder die Obrigkeit des Orts, an welchem das Kirchenamt zu besetzen ist.

9. Die

9. Die Wahl selbst geschieht an solchen Orten, wo die Gemeinde unmittelbar wählt, (einige Ausnahmen und unwesentliche Verschiedenheiten abgerechnet) auf folgende Weise.

a) Die Gemeinde versamlet sich, an einem ihr zuvor bekandt gemachten Tage, (an einigen Orten ein besonders zu dieser Absicht gewidmeter Bet- und Fast-Tag) in der Kirche.

b) Nach geendigtem Gottesdienste treten alle, zu derselben gehörige, Familienhäupter, im Beiseyn einiger obrigkeitlichen Deputirten, vor den Altar, und erklären mündlich oder schriftlich, wen sie zur Verwaltung des zu besetzenden Amtes für den würdigsten halten. Alsdann werden

c) die Stimmen gezählt, und

d) derjenige, für den die meisten ausgefallen sind, zum Kirchenamte ernennt, und sodann zur Prüfung und Bestätigung dem geistlichen Gerichte vorgestellt.

e) Eben dieses entscheidet in dem Falle, daß zwei Candidaten gleich viel

viel Stimmen für sich haben, welcher von beiden das kirchliche Lehramt erhalten soll.

10. Fast auf gleiche Art geschieht die Wahl an solchen Orten, wo die Gemeinde durch ihre Kirchenvorsteher oder Aeltesten ihr Berufungsrecht ausübt.

11. Ist die Wahl gehörigen Orts bestätiget, so läst alsdann die Gemeinde ihrem erwählten Lehrer den Berufungs-Brief, (Vocation) oder den schriftlichen Auftrag des bei ihr zu verwaltenden Lehramtes einhändigen.

12. Wird die Wahl nicht genehm gehalten, so bekommt der Superintendent, oder der Stadt-Magistrat den Auftrag, der Gemeinde ein tüchtiges Subject zu einer neuen Präsentation vorzuschlagen, oder: das geistliche LandesCollegium schlägt auch selbst der Gemeinde einen würdigern Gegenstand zu ihrer aufs neue anzustellenden Wahl, vor.

13. Wenn der Landesherr das Berufungsrecht ausübt, (ius patronatus regium; ungleich größer, als das im folgenden Abschnitt zu beschreibende ius patronatus vulgare) so geschiehet dieses entweder unmittelbar von ihm selbst, oder

durch diejenigen seiner Räthe, welche das geistliche LandesCollegium ausmachen. In beiden Fällen liegt es diesem Collegio ob, den ernannten Lehrer zu examiniren, wie auch für die Ordination und Einführung deßelben Sorge zu tragen.

14. An einigen Orten ist dieses Recht dadurch eingeschränkt, daß es der Gemeinde frei steht, sich einen bestimmten Candidaten, dem sie vorzügliche Fähigkeit zur Verwaltung des Lehramtes zutrauet, von ihrem Landesherrn zu erbitten, worinn ihr auch von dem leztern, wenn man anders den erbetenen Candidaten bei näherer Prüfung für tauglich befindet, gewillfahret wird.

15. Einige Umstände und Nebeneigenschaften, auf welche von dem Landesherren, die das Berufungsrecht ausüben, außer den (Abschn. 4) angezeigten Eigenschaften, an verschiedenen Orten Rücksicht genommen wird. —

16. Glück der Länder, in welchen weise Regenten die kirchlichen Lehrer berufen, und Prüfung der Gründe, mit welchen man den Landesherren dieses erworbene Recht hat streitig machen und den

Ge-

Gemeinden wieder herstellen wollen. —

Sechster Abschnitt.

Von Patronatrechte.

---

1. Diejenigen Personen, welche durch Stiftung einer Kirche oder auf irgend eine andere Art (S. unten §. 12) das Berufungsrecht bei einer Gemeinde erlangt haben, (Abschn. 5 §. 4) werden, in so fern es weder Bevollmächtigte der Gemeinde, (Abschn. 5 §. 6) noch auch hohe Landesherrschafteu, oder die von ihnen bestellten Landes-Collegia (Abschn. 5 .§. 13) sind, Kirchenpatronen (geistliche Lehnsherren. Schößer.) genennt.

2. Das diesen Personen zustehende Recht, eine tüchtige Person zu dem erledigten Kirchenamte bei einer gewißen Gemeinde zu berufen, samt allen demselben anhängenden Nebenrechten, wird unter dem Namen PatronatRecht (Pfarrrecht. Pfarrlehen. Kirchenlehen. Kirchencollatur.) begriffen.

3. Ursprung und Schicksale dieses Rechts seit dem vierten Jahrhunderte.

4. Verschiedne Eintheilungen dieses Rechts. Ius patronatus Ecclesiasticum und laicale; ingleichen, I. P. reale und personale. etc.

5. Inbegriff und wesentliche Theile deßelben:

a) Ernennung zur Probepredigt, wobei an den meisten Orten die Zuziehung des Superintendenten erfordert wird.

b) Bestimmung desjenigen, dem, nach gehaltener ProbePredigt, das erledigte Amt zu Theil werden soll.

c) Präsentation zur Prüfung und Bestätigung.

d) An sehr vielen Orten auch: Ausfertigung und Einhändigung des Berufungsschreibens an den ernannnannten, angenommenen und bestätigten Lehrer.

6. Von den Bedingungen, an welche die Ausübung dieses Rechts in den meisten Ländern gebunden ist, sind die wesentlichsten folgende:

a) Der Candidat muß alle, zur Verwaltung des kirchlichen Lehramts unent-

entbehrlichen, Eigenschaften (Abschn. 4) besitzen.

b) Die Vergebung muß ohne alle, die Erreichung des Hauptzwecks verhindernde, Nebenabsichten, an den meisten Orten ganz unentgeldlich, in einigen Ländern gegen ein sehr geringes, gesetzlich bestimmtes, Lehngeld geschehen.

c) Die Gemeinde muß nichts erhebliches gegen die ernannte Person einzuwenden haben.

d) Die Präsentation muß während einer gewißen, (tempus fatale. Fatale praesentationis.) durch die Gesetze eines jeden Landes sehr verschieden bestimmten, Zeit geschehen.

7. Verfahren des geistlichen Gerichts in dem Falle, daß eine oder mehrere dieser Bedingungen nicht erfüllt werden. —

8. Einige Nebenrechte der Patronen:

a) Das ihnen eigene Recht, zu einem beständigen und vorzüglich guten Kirchen-Stuhl für sich und ihre Familien.

b) das Recht der nahmentlichen Fürbitte bei den gemeinschaftlichen Andachtsübungen.

c) Das Recht zu einen Begräbnißplatz in der Kirche für sich und die Ihrigen.

d) Das Recht der Kirchentrauer.

e) Das Recht der Aufsicht über die Verwaltung der Kirchengüter und die in demselben gegründere Befugniß, den Kirchenrechnungen beizuwonen.

9. Einige Verbindlichkeiten der Patronen in Ansehung der Kirchen, bei welchen sie das Patronatrecht ausüben, wie auch in Ansehung der von ihnen ernannten und gehörigen Orts angenommenen und bestätigten Lehrer:

a) Sorge für die Aufrechthaltung der kirchlichen Gerechtsame, insbesondre, Sorgfalt für die Erhaltung und beste Benutzung des Kirchen-Vermögens.

b) milde Beiträge zur Erhaltung der, von ihren Vorfahren gesttifeten, kirchlichen Gebäude.

c) Einige besondere, meistens durch die Gewohnheit eines jeden Orts bestimm-

stimmte, Beiträge zur Unterhaltung der kirchlichen Lehrer.

10. Welche Personen das Patronatrecht ausüben können; und welche der Ausübung deßelben unfähig sind. — Die meisten protestantischen Kirchenordnungen weisen hier durch ihr Stillschweigen auf das Römische und Canonische Recht und auf den gesunden Menschenverstand zurück.

11. Gründe des Patronatrechts:

a) Erbauung einer neuen, oder Wiederaufbauung einer verfallenen, Kirche, aus eigenen Mitteln.

b) Abtretung des Grund und Bodens zur Erbauung einer Kirche.

c) Beträchtliche Erweiterung, oder auch Ausbeßerung, einer bereits erbauten Kirche,

d) reichliche Beschenkung einer Kirche.

e) Ansehnliche Stiftungen, oder Schenkungen zur Besoldung der Kirchendiener.

12. Verschiedene Art und Weise dieses Recht zu erlangen:

a) Erbschaft.

b) Schenkung.

c) Ankauf von Gütern auf welchen es haftet.

d) Tausch.

e) Verjährung, wenn sich einer mit gutem Glauben dieses Recht zugeeignet und vierzig Jahre lang ungestört in dem Besitze deßelben gestanden ist.

13. Zur Erlangung des Patronatrechts in den meisten dieser Fälle ist Einwilligung des Landesherrn, als des obersten Bischofs, oder des von ihm gesetzten geistlichen Landescollegii, nothwendig.

14. Stehet das Patronatrecht bei einer Kirche mehreren Personen gemeinschaftlich zu: so hat in diesem Falle jede derselben eine Stimme und die Mehrheit der leztern entscheidet.

15. Stirbt einer der Mitpatronen: so fällt sein Stimmrecht seinen Leibeserben oder den Erben der Güter zu, auf welchen es haftet, wobei iedoch die Stimmen nicht vervielfältiget, sondern sie alle zusammengenommen (non capita sed stirps) nur eine einzige Stimme bekommen. Hatte aber der verstorbene Mitpatron seine Stimme als Mitglied eines Collegii: so fällt dieselbe nicht seinen Erben, sondern seinem Nachfolger im Amte zn.

16. Ist der Besitz dieses Rechts unter mehreren Personen streitig: so entscheidet der Landesherr, oder in seinem Namen das geistliche Gericht, welcher Parthey derselbe zukomme.

17. Dauern die Streitigkeiten noch nach Verlauf der zur Präsentation festgesetzten Zeit unentschieden fort, so präsentirt derjenige, welcher dieses Recht bisher auf guten Glauben ausübte, oder der Landesherr besetzt für diesesmal die erledigte Stelle. In dem letztern Falle stehet es nach entschiedener Streitigkeit dem für rechtmäßig erklärten Besitzer frei, den, während des Proceßes eingesetzten, Prediger nochmals zu präsentiren.

18 Man erweiset seine Ansprüche auf dieses Recht:

a) Durch **Urkunden.**

b) Durch alte in der Patronatkirche sich findende Wapen oder Aufschriften.

c) Dnrch einstimmiges Zeugniß der Gemeinde, daß man daßelbe, oder wenigstens einzelne, mit den übrigen unzertrennlich zusammenhängende Theile deßelben seit wenigstens vierzig Jahren ungestört ausgeübt habe.

19. Verbindlichkeit des geistlichen Gerichts in Ansehung des präsentirten und tüchtig befundenen Candidaten, ingleichen: Verfahren deßelben in dem Falle, daß zwei oder mehrere Candidaten demselben zugleich zu einem erledigten geistlichen Amte vorgestellt werden. —

20. Gränzen des Patronatrechts, oder: Gerechtsame, welche nicht wesentlich mit demselben verbunden sind:

a) Ernennung zum Superintendenten.

b) Absetzung des ernannten und bereits eingesetzten Predigers.

c) Geistliche Gerichtsbarkeit — Aus welchen Gründen dieselbe in einigen Gegenden wie z. E. in Pommern den Patronen zustehe. —

21. Zu vermeidende Misbräuche bei der Ausübung dieses Rechts. Außer der Anmaßung der drei eben genannten, landesherrlichen Gerechtsame, gehören folgende hierher:

a) überhaupt: wenn nicht das Wohl der Gemeinde, sondern der Privatnutzen einiger wenigen Personen durch die Vergebung des

des geistlichen Amts erzielt wird.
b) insbesondere:

1. Feilbietung und Verkauf der geistlichen Aemter.

2. Unterlaßne Befragung der Gemeinde um ihre Einwilligung.

3. Reversalbriefe, welche man von dem zu ernennenden Predigern sich ausstellen läßt.

4. Angemaßte Herrschaft über die Kirchengüter.

5. Willkürliche Vorschriften zur Veränderung der bisher gewönlichen Einrichtung der öffentlichen Andachtsübungen.

22. In welchen Fällen das Patronatrecht verlohren wird. Außer den §. 12. angeführten:

1. wenn man es mit Unrecht an sich gebracht hat.

2. Durch groben Misbrauch (vergl. §. 21)

3. Durch

3. Durch verweigerte Beiträge zur Wiederaufbauung einer eingefallenen, oder zerstörten Kirche.

4. Durch Erlöschung einer Familie, auf welcher es ausschließend haftete.

5. Wenn das geistliche Amt bei einer Patronatkirche, auf erfolgte Einwilligung des Patrons, mit demselben Amte bei einer andern Kirche dergestalt vereiniget wird, daß der bei der leztern angestellte Lehrer zugleich das geistliche Amt bei der Patronatkirche versieht.

6. Durch Unthaten, welche den Verlust aller bürgerlichen Rechte und Confiscation der Güter nach sich ziehen.

7. Durch Ermordung oder tödtliche Verletzung eines bei der Patronatkirche angestellten Kirchendieners.

Sie-

Siebenter Abschnitt.

Von der Bestellung des Predigers zum Lehramte.

---

1. Ehe ein neuer Lehrer das ihm übertragene Amt antreten darf, müßen folgende Handlungen vorhergehen.

I) er muß geprüft,

II) ordinirt,

III) obrigkeitlich bestätigt, und

IV) eingeführt werden.

2. I. Die Prüfung, oder das Examen (gewöhnlich werden zwei dergleichen mit dem angehenden Lehrer angestellt, wovon das erste: *tentamen*, das zweite und wichtigste *rigorosum* genannt wird) geschieht von dem geistlichen Landescollegio.

3. Diese Prüfung erstreckt sich auf alle oder doch die meisten der (Abschn. 4) angezeigten Eigenschaften. Daß sie hier und da sich noch auf Kenntniß der gelehrten Theologie fast ausschließend einschränkt, ist ein Uebeebleibsel aus Zeiten, in denen man

diese

diese Kenntniße für die wesentlichste Zierde eines Christlichen Lehrers und den öffentlichen Vortrag derselben für einen der wichtigsten Zwecke des christlichen Lehramts hielt. Die daher von mehreren neuern Gelehrten erhobene Klage, daß die Prüfungen der Candidaten sehr oft an Zweckmäßigkeit von den unter den gemeinsten Handwerkern üblichen Prüfungs-Arten übertroffen würden, findet also nur in solchen Gegenden statt, wo der Geist ächt Christlicher Religion und das Licht wahrer Philosophie noch nicht so glücklich waren; die Vorurtheile verfloßener Jahrhunderte zu verdunkeln.

4: Um besonders von dem sowol auf der Universität, als nach geendigten Universitätsjahren geführten Lebenswandel und bewiesenen Fleiße des Candidaten Kenntniß zu erhalten, muß derselbe Zeugniße sowohl von seinen akademischen Lehrern, als auch von dem Superintendenten des Orts, an welchem er nachher sich aufhielt, seinen Examinatoren vorlegen, welche darauf selbst seine Kenntniße und Verstandesgeschicklichkeiten erforschen.

5. Die Prüfung geschieht in der Hauptstadt des Landes, oder des Kirchensprengeis

gels, in welchem der neue Lehrer angesetzt werden soll, gemeiniglich bei offenen Thüren und so, daß die vornemsten Fragen und Antworten von einer besonders in dieser Absicht gegenwärtigen Person niedergeschrieben werden.

6. Einem alten Herkommen zufolge, geschieht dieselbe in Lateinischer Sprache. Gründe für und wider diese Gewohnheit. Wenn sie der Probierstein seyn soll, wie weit die Kenntniße des Candidaten in dieser, jedem, der auch nur auf die entfernteste Weise auf dem Namen eines Gelehrten Anspruch machen will, unentbehrlichen, Sprache reichen, so könnten die Gegner dieser Gewohnheit wohl nicht ohne allen Schein der Wahrheit, einwenden, es ließen sich glücklichere Mittel anwenden, um diesen, freilich höchst wichtigen Zweck zu erreichen.

7. Besteht der Candidat in der angestellten Prüfung nicht: so wird er für diesesmal abgewiesen und ihm zu zweckmäßigerer Einrichtung seines künftigen Studirens Anleitung gegeben.

8. Glaubt der Candidat, oder sein Beförderer, daß ihm unrecht geschehen, oder er bei der Prüfung schicanirt worden sey: (ein Fall der, zur Ehre unsers Zeitalters, heu-

heutiges Tages gewiß unter die seltensten gehört,) so hat alsdann der Patron das Recht, nach geschehener Einsicht in das bei der Prüfung geführte Protocoll, auf ein neues Examen zu dringen.

9. Hat der zu befördernde bereits bei einer gewißen Gemeinde das Lehramt verwaltet: so wird die Prüfung welche bei Candidaten aus Frag und Antwort besteht, in ein freundschaftliches Gespräch verwandelt, oder aber der zu versezende Lehrer beweist durch Vorlegung der während seiner vorigen Amtsführung herausgegebenen Schriften, oder auch eiues geschriebenen lateinischen Aufsatzes, daß er die seit seinem Eintritt ins Lehramt verfloßene Zeit zur Erweiterung und Befestigung seiner Kenntniße gewißenhaft angewendet habe.

10. Ueber die an einigen Orten übliche Gewohnheit, die beym Examen abgehandelten Materien gleich nach Endigung deßelben von dem Candidaten aus dem Stegereife in ein Gebeth bringen zu laßen S. Fr. Carl von Mosers vertraute Briefe, über das protestantische geistliche Recht, verb. Ausg. von

1771. S. 262. Der Verfasser sagt wenigstens das, was gegen diese Gewohnheit gesagt werden kann. Man vergleiche *Gisb. Voetii politicam ecclesiasticam* P. I. L. II. *)

11. Um die Lehrgeschicklichkeit des Candidaten zu prüfen, wird demselben ein Text aufgegeben, über welchen er entweder gleich auf der Stelle einen Vortrag entwerfen und halten, oder, wenn ihm, wie es an den meisten Orten geschieht, Zeit zu einsamer Bearbeitung eingeräumt wird, nach

*) Dieser gelehrte Verfasser eines der ausführlichsten und vortreflichsten Werke, welches die protestantische Kirche über die Rechte ihrer Gesellschaft aufzuweisen hat, wirft daselbst Lib. II. p. 496 die Frage an: An ad ministerium idonei & admittendi sint, qui publice privatimque quauis occasione et pro quauis necessitate, pro quibuscumque personis, collegiis, communitatibus non norunt orare? Seine Antwort ist: minime, non magis quam illi, qui non norunt catechizare & concionari. S. auch S. 519 und 497, an an welcher leztern, gleich nachher anzuführenden, Stelle er ohngefähr eben dasjenige für wünschenswürdig erklärt, was der V. obiger Briefe der es als wirklich existirend kannte, für einen „eckelhaften Misbrauch des Gebets„ erklärt. —

nach Verlauf eines oder mehrerer Tage, auch wohl Wochen einen öffentlichen Vortrag *) in einer Kirche der Stadt zu hal-

*) Aus beiden Methoden ließe sich vielleicht am glücklichsten diejenige zusammensetzen, welche *Voetius* l. c. p. 49 in Vorschlag bringt: In quem (finem sc. ut ἀκριβῶς explorentur dona candidatorum tum orandi tum concionandi) absurdum non esset, si *horis aliquot concessis* et *bibliis* cum notis marginalibus, et concordantiis, *ad* quemcumque *propositum textum concionem* vnam atque alteram *extemporaneam* coram synedrio aut classe (warum nicht zugleich coram populo?) *habere* tenerentur: atque *una preces* accommodate ad habitam concionem: additis generalibus et specialibus pro praesenti rerum et Ecclesiae statu, tum doxologiis, tum petitionibus. Die letzten Abendstunden vor dem Tage der Predigt und die ersten Frühstunden dieses Tages selbst würden zur Vorbereitung für die meisten Candidaten hinreichend seyn. Wenn die Erziehung künftiger Geistlichen, einst ganz dasjenige seyn wird, was sie nach den wahren Zwecken des Christlichen Lehramts seyn sollte (wie dieses letztere einer der gelehrtesten und würdigsten jetztlebenden Theologen Herr Consist. Rath Jacobi im 2ten Th. s. vermischt Abhandl (Sämtliche Werke, Theil II. S. 300 ff. auch abgedruckt im Journal für Prediger B. V. S. 51-81 und 158-186)

halten verbunden ist, in welcher die bishe-
rige

186) in einer eignen, durch Gedanken und Ausdruck sich gleich empfehlenden Abhandlung so anschaulich und, wenigstens für den unbefangenen Leser, so einleuchtend gezeigt hat; so wird man diese und ähnliche Uebungen mit Recht von den Examinanden fordern können. Welch ein Sporn wären solche Prüfungen für den jungen Theologen, nicht nur seinen Studien, sondern auch sein Leben (unverkennbare Spuren von der bisherigen Beschaffenheit beider wird eine einzige solche Predigt dem feinen Menschenkenner darbieten) zweckmäßig zu ordnen! Und welcher Candidat, der aus Neigung, aus menschenfreundlichem Geschmack (S. 55. b) dem Studium der Gottesgelehrsamkeit widmet und andere würden wahrscheinlich nicht unter die Mitglieder dieses Ordens aufgenommen werden (S. 60 § 10.) — würde sich nicht gern einer solchen Prüfung unterwerfen, deren gewisse Voraussicht ihn bey so mancherlei Versuchungen zum Gegentheil schon früh, dasjenige zu seyn und zu thun, nöthigte, was er ohnehin für die glücklichste seiner Pflichten erkennt? — Um auch zu zeigen was der Candidat bei längerer Vorbereitung liefern könne, und ihm zugleich Gelegenheit zu geben, die von ihm selbst bemerkten Fehler jenes öffentlichen Vortrags zu verbessern, würde es vielleicht nicht undienlich seyn, wenn er innerhalb einer, von ihm selbst zu bestimmenden, Zeit einen schriftlichen Vortrag über die münd-

rige Prüfung geschah. (Die Censur- oder Probe-Predigt, vor den Examinatoren).

12. Um insbesondere seine Geschicklichkeit im Unterricht des lehrbedürftigsten und für gute und angenehm vorgetragene Lehre gemeiniglich empfänglichsten Theils des menschlichen Geschlechts zu bewähren, muß er gleich darauf eine Probecatechisation halten, welche abermals entweder ganz ohne besondre Vorbereitung, oder nach kurzer, ihm zur Meditation eingeräumter Zeit abgelegt zu werden pflegt.

13. Andere ebenfalls wichtige Fertigkeiten, die das geistliche Lehramt erfordert, werden an solchen Orten, wo es nicht gut thunlich ist, sie den Candidaten durch lebendige Uebung beweisen zu lassen, entweder durch Zeugnisse besonders solcher Männer unter deren Aufsicht hie und da Candidaten-Seminaria errichtet

lich abgehandelte Materie auszuarbeiten verbunden würde, den er darauf seinen Examinatoren vorlegte, die ihm alsdann über diesen sowol als über seinen mündlichen Vortrag ihre Urtheile und Zurechtweisungen mittheilten —.

tet sind, den Examinatoren bekannt, oder die letztern werden auch durch Privat-Unterredungen mit dem Candidaten, und durch seine Antworten auf die Fragen, welche ihm bei der öffentlichen Prüfung über seine Pflichten und Vorsätze in Ansehung dieses oder jenes Stücks seiner künftigen Amtsführung *) vorlegen, mit ziem-

*) Mehrere Beispiele solcher Fragen. s. in *Andreae Hyperii* Opusculis P. I. p. 78 ff. u. p. 404. sq. imgl. in *Guil. Zepperi* L. II. de politia ecclesiast. c. 7. p. 364 ff. und auszugsweise aus dem letztern in *Pauli Tarnovii* L. I. de S. ministerio c. 24 p. 347-56. Vielleicht wird es mehrern meiner Leser nicht unangenehm seyn, wenn ich aus Zeppers äusserst seltenem Buche einige Fragen zur Probe hier anführe: An minister in persequutionibus hostium vel peste grassante a sua ecclesia discedere potest? — Vbi et quomodo priuatae institutionis in doctrina occasiones sese offerunt? — Quibus argumentis exhortaberis parentes, ut liberos suos & familiam ad catecheticam doctrinam frequentes mittant? — quare patrini paedobaptismo adhibentur, et quodnam illorum est officium? — Vtrum S Coena aegrotis dispensanda, qui ob morbi vehementiam et agonem instantem nullum amplius intellectus et iudicii specimen praebent? — Quodnam pastoris est circa neogamorum publicam proclamationem officium? — Coemeteria an in-

licher Gewißheit zu erkennen in den Stand gesetzt, ob, und in welchem Grade solche Fertigkeiten dem Candidaten beiwohnen.

14.

tra oppida templis parochialibus contigua an vero extra oppida esse debent? — Quae censura in occultis peccatis adhiberi solet? — An vnius tantum ministri est, excommunicare quempiam? — An publicam poenitentiam agentes in publicum Ecclesiae conspectum ad mensam domini vel sub suggestum sacrum sistendi sunt, an in locis suis solitis in templo relinquendi? — potestne quis ex alienis peccatis culpam contrahere et quot modis? Der Verf. geht auf diese Art den Hauptinhalt aller practischen Religions-Lehren durch und sagt am Schlusse dieser Fragen unt. and. peropus est, vocandum examinari in omnibus, quae sunt ipsius muneris, partibus & de earum recte peragendarum rationibus. — Hätten die Theologen des vorigen Jahrhunderts, welchen die Prüfung der Candidaten oblag, häufiger auf diese und ähnliche Fragen Rücksicht genommen, so würden nicht nur die Predigtsammlungen dieser Zeit, deren auch nicht eine den Ruhm der Predigten eines Luthers und Brentius erreicht hat, für die Nachwelt brauchbarer geblieben, sondern höchst wahrscheinlich würde auch der Fortgang der Kirchenreformation ungleich weniger gehindert und ungleich weniger Unchristenthum und Elend mitten im Schooße der gereinigten Kirchen geherrscht haben, als die traurige Geschichte jener Zeiten uns zeigt. —

14. Tag und Dauer der Prüfung ist in den wenigsten K. O. bestimmt. Wohl nicht ganz glücklich, vorzüglich wegen der Mehrheit der alsdann auf einmal zu prüfenden Kandidaten sind hie und da einige wenige, oder auch nur Ein Tag im Jahre ausschliessend zu diesem Geschäfte gewidmet. Die Dauer ist durch das Herkommen an verschiedenen Orten sehr verschieden bestimmt und richtet sich billig nach den Kräften der jedesmaligen Examinanden.

15. Die Frage, ob dem Candidaten die Materien vorher anzuzeigen sind, über welche sich die Prüfung erstrecken soll, wird durch das Stillschweigen der meisten K. O. dem Gutdünken der Examinatoren anheim gestellt. An einigen Orten ist diese vorläufige Anzeige auch wirklich im Gebrauch. (S. Dietelmair von der vortheilh. Einricht. der Examinum in dessen vermischten Abh. Th. I. S. 373 vergl. oben §. 11.) und kann allerdings, besonders da ihren Nutzen haben, wo die Prüfung sich nur über eine oder wenige einzelne Lehren erstreckt, und wo die Examinatoren selbst alle dem Candidaten vorzulegenden Fragen vorher niederzuschreiben (vergl. Dietelmaier

a. a. O. S. 375) angewiesen sind *. Wenn man dem Candidaten diese Fragen einige Tage vor der Prüfung zur Vorbereitung einhändigte, so dürften wol die schriftlichen Prüfungen welche ein neuerer Gelehrter (D. Bahrdt über das theol. Studium auf Univ. S. 123 f.) anräth, entbehrlich seyn.

II. Die Ordination.

16. Die Ordination (Consecration, Weihung, Weihe, Priesterweihe, Handauflegung), ist diejenige Feyerlichkeit, vermöge welcher der geprüfte und berufene oder bald zu berufende, Lehrer durch Gebet zum Predigtamt eingeweihet und er öffentlich für tüchtig erklärt wird, alle zu diesem Amte gehörigen Handlungen, sowol bei der Gemeinde, welcher er künftig als Lehrer vorstehen soll, als auch bei jeder andern, die ihn in einzelnen Fällen dazu auffordert, zu verrichten, wobei ihm

* Mein sel. Lehrer, der Herr Cons. Walch pflegte mehrmals in seinen Vorlesungen zu äussern: er würde dem Candidaten vier Wochen vorher die Materien anzeigen, aber alsdenn auch desto schärfer examiniren. —

ihm zu gleicher Zeit auf eine nachdrückliche Weise die Pflichten vorgestellt werden, welche dieses Amt von ihm fordert.

17. Ob gleich dieser Gebrauch weder von dem Stifter der Christlichen Religion eingesetzt, noch auch von dessen Aposteln den Christen aller Zeiten vorgeschrieben ist: so wird er doch aus gegründeten Ursachen, vorzüglich wol wegen des lebhaften Eindrucks, den eine solche, zweckmässig verrichtete, Handlung auf den angehenden Lehrer machen muß *, in der protestantischen Kirche beibehalten. Indessen steht es allemal der leztern frei, denselben unter gewissen Umständen zu unterlassen **, ein-

* Wenn man dies unter dem unauslöschlichen Eindruck (indelebilis character) verstünde, welcher nach der Meinung der Katholischen u. selbst einiger protestantischen Particular-Kirchen (S. Meiners Briefe über die Schweiz Th. I, S. 221) durch die Ordination dem Ordinirten eingeprägt werden soll: so würden billig denkende Protestanten diese Behauptung wahrscheinlich ohne Bedenken unterschreiben.

** "Nach einigen K. O O. ist es den Vicariis erlaubt, alle Sacra ohne Ausnahme zu administriren und auch den Segen zu geben, wenn sie nur im Consistorio examinirt worden und be

einzelne unwesentliche, Misbräuchen unterworfene Stücke desselben abzuändern, und überhaupt: sich anderer Mittel zu bedienen, um die bei demselben obwaltende Zwecke zu erreichen.

18. Sehr verschiedene Bedeutungen dieser Feyerlichkeit zu den Zeiten der Apostel und in unsern Zeiten; und: Ursachen, der mancherlei irrigen und schädlichen Vorstellungen, die man sich in der spätern Kirche von der Kraft und den Wirkungen derselben gemacht hat, auch in mehrern christlichen Ländern noch jetzt macht. —

19. Nicht blos der Bischof und der Geistliche können diese Handlung gül-

bestanden sind". Pfaff in den Akad. Reden über d. *theol. casual.* S. 118. Vergl. meines sel Großvaters *Jus Parochiale* Ed. III 1721. p. 124 § XLIII, imgl. *Aegid Hunnii opera* V. II col. 11 ff. der letztere sagt unt. and. qui temporis locive iniuria h. e. in bello, peste, defectu episcopi vicini, a quo ordinentur, exclusi, et tamen legitime vocati sunt ad ministerium verbi in ecclesia, nihilominus legitimam habent vocationem, omniaque sui muneris officia rite possunt obire.

gültig verrichten, sondern ein jeder, den die Kirche, oder deren Repräsentanten dazu bevollmächtigen. (S. meines sel. Großvaters Jus Pariochiale p. 124). Gemeiniglich geschieht sie durch einen Superintendenten mit Zuziehung zweier assistirenden Prediger, an einigen Orten auch durch blosse Prediger. In einigen Städten (S. Mosers Briefe S. 271) herscht auch die an sich gewiß unanstößige Gewohnheit, daß katholische Geistliche den lutherischen Pfarrer desselben Orts ordiniren. Die Fragen: ob auch nicht-ordinirte Prediger und Laien die Ordinationshandlung verrichten können, und: ob die theologische Doctorwürde den Mangel der Ordination ersetze — werden nach Verschiedenheit der Begriffe von der Natur dieser Handlung, bald mit Nein bald, nnd wohl am richtigsten, mit: Ja, beantwortet.

20. Der Ort an welchem die Ordination verrichtet wird, ist die Kirche, und zwar in einigen Ländern die Hauptkirche der Stadt, in welcher das Examen gehalten wurde, in andern hingegen (in welchen sie mit der Introduction zu gleicher Zeit verrichtet, auch mit der letztern bei jedesma-

li-

liger Amtsveränderung des Predigers wiederholt wird), in der Kirche, bei welcher der neue Lehrer angestellt wird, bald an Wochentagen, bald in Gegenwart zahlreich versammleter Gemeinden — an Sonn- und Fest-Tagen.

21. Nach geschehener Ordination, erhält der ordinirte darüber ein Zeugniß (Ordinations-Schein) um sich gehörigen Orts, auf geschehene Anforderung legitimiren zu können.

Achter Abschnitt.

Fortsetzung des vorigen.

---

1. III. Die Confirmation oder die landesherrliche Bestätigung der zum Kirchenamte ernannten, und auch in dieser Absicht präsentirten, Personen, geschieht bei Patronat-Pfarren, nahmens der Landesherren von den Consistorien, bei Consistorial-Pfarren, von dem Landesherrn selbst; hingegen fällt sie weg, wenn die Landes-Obrigkeit unmittelbar ein geistliches Lehramt vergibt.

2. Bevor dieselbe ertheilt wird, suchen sich die Obrigkeit oder deren Abgeordnete über einige Puncte Sicherheit und Gewährleistung zu verschaffen, die zwar in einigen Ländern stillschweigend vorausgesetzt, aber, um mehrerer Sicherheit halben in den meisten protestantischen Staaten ausdrücklich erfordert werden:

1) Um zu wissen, ob die Gemeinde, welcher der neue Lehrer vorstehen soll, auch mit seiner Lehre und Leben zufrieden sey, wird dieselbe (wenn sie anders nicht selbst den Candidaten vorgestellt, oder ihre Einwilligung bereits zu erkennen gegeben hat) befragt, ob sie wider die eine und das andere etwas gegründetes zu erinnern habe? In der erstern Absicht ist der Candidat verbunden, eine oder mehrere Probepredigten vor derselben zu halten. Hat sie gegründete Einwendungen vorzubringen, so wird die Confirmation dem ernannten Lehrer für diesesmal abgeschlagen.

2) Um versichert zu seyn, daß der Candidat nicht durch unerlaubte Mittel den Ruf zum Lehramt erhalten habe,

be, ist derselbe verbunden, den sogenanten Simonie-Eid zu schwören, im Weigerungsfalle ist für ihn in den meisten protestantischen Staaten die Hofnung zu einem kirchlichen Lehramte auf immer verlohren.

3) Um Gewißheit zu haben, daß der künftige Lehrer nicht durch unnütze und schädliche Neuerungen seiner Gemeinde anstössig werde, und dadurch den Nutzen seines Amts aufhalte, oder gänzlich verhindere, so muß er sich entweder durch einen Eid, oder durch ein dem weisen und rechtschaffenen Seelsorger nicht minder heiliges Versprechen, anheischig machen, in seinen kirchlichen Vorträgen und bei der Verrichtung aller von der Kirche ihm aufgetragenen Handlungen auf keine Weise von den in den Symbolischen Büchern seiner Kirche enthaltenen Hauptlehren abzuweichen. *

3.

* Im Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts sahen sich mehrere evangelisch lutherische Landesherren genöthigt, den angeführten Bedingun-

3. IV. Die Einführung, (Introduction), Einsetzung, Einkleidung,

In-

gungen noch diese hinzuzufügen, daß der zu bestätigende Lehrer versprechen solle, nicht gegen die evangelisch reformirten zu predigen. Wer die unchristliche Denkungsart vieler damaligen Theologen kennt, von welchen z. B. ein Professor publicus (*Sebast. Edzardus*) eine hundert Seiten starcke Dissertation schrieb: de fugienda unione cum Reformatis, qua — ostenditur, — ecclesiasticam cum iis unionem sine — *aeterne salutis iactura* iniri non posse. (Hamburgi 1703 in 4) wird sich nicht wundern, warum man damals (und doch bei weiten nicht einmal algemein; so furchtbar war selbst Monarchen damals das Rufen der blinden Wächter Zions) von den Lehrern der Gemeinden fordern muste, was sich heut zu Tage bei jedem, der nicht mit Verachtung gebrandmarkt seyn will, von selbst zu verstehen scheint. Befremdender dürfte vielleicht manchem die Erscheinung seyn, daß die evangelische Facultät auf einer der vorzüglichsten Akademien Deutschlands (S. Börners auserlesene Bedenken S. 47 f.) in einem eignen deshalb ausgestellten Gutachten einst die Entscheidung that, daß Niemand diesen Punct mit gutem Gewissen eingehen könne, und den Grund hiezu setzte: "Ob man „gleich der weltlichen Obrigkeit ihre hohe Eh„re gerne gönnet, auch nicht in Abrede ist, „daß sie in dem äußerlichen Kirchenregiment

„son-

Investitur, Einewisung, Installation, *Institutio corporalis*), welche, (zwar

„sonderbare Gewalt habe: so kann doch ein „Prediger ihrem Befehle mit gutem Gewissen „nicht gehorchen, wenn sie gebieten will, „daß falsche, mit Gottes Wort nicht übereinkommende, sondern vielmehr das Fundament des Glaubens über einen Haufen „weisende Lehre (die Rede ist von der reformirten) nicht öffentlich soll wiederlegt „werden Weil ja Gottes Wort Jes. 40, 3. „c. 58, 1. Joh. 10, 12. Offenb. 2, 5. c. 3, „14 fg. genugsam weiset, wie Lehrer und Prediger sich diesfalls verhalten sollen" — der Verf. der vermischten (zum Theil sehr glücklich beantworteten) Gewissensfragen zum Nutzen der Christen überhaupt und ihrer Lehrer insonderheit fand es noch im J. 1770 für nöthig (S. 56—58; aufs neue abgedruckt im II B des Journals für Prediger 1771 S. 429—431) unter den Gewissensfragen auch diese aufzustellen: Ob einer einen Ruf zum Predigtamte annehmen könne, wenn bei der Confirmation angelobt werden muß, nicht wider die Reformirten zu predigen? In der, freilich von der obgedachten sehr verschiedenen, Brantwortung dieser Frage heist es gegen das Ende: "der „Prediger kann dieses Versprechen halten, und „dabei auf andere Weise für die Erhaltung und „Befestigung seiner Zuhörer in der reinen „Wahrheit sorgen: indem er ihnen, nicht „nur

(zwar nicht an allen, Abschn. 7. §. 20. vergl. v. Mosers Briefe S. 271, aber doch) an den meisten Orten in der protestantischen Kirche neben der Ordination verrichtet zu werden pflegt, ist diejenige feyerliche Handlung, vermöge welcher der berufene, geprüfte, ordinirte und von der Landes-Obrigkeit bestätigte Lehrer seiner künftigen Gemeinde vorgestellt, und in den wirklichen Besitz des ihm aufgetragenen Amts und der damit verbundenen Vortheile eingesetzt wird.

5. Sie geschieht von einem dazu bevollmächtigten, bereits im Amte stehenden, Geist-

„nur solche Schriften in die Hände geben, „und sie zu fleißiger Lesung derselben ermah„nen dürfte, in welchen der Ungrund der „irrigen Lehren der Reformirten aufgedeckt, „und deutlich gezeigt wird; überdies auch „bei anzustellenden Hausbesuchen (als ob er „da nichts wichtigers zu thun hätte! B.) „sein vornehmstes Geschäfte daraus machen, „daß er seinen Zuhörern die falschen und ge„fährlichen Sätze des reformirten Lehrbe„grifs anzeigte, und zugleich durch bündige „Gründe verhaßt machte!" — Vermuthlich bedachte der Verf. es nicht, zu was für falschen und gefährlichen Anwendungen dergleichen unbestimmte Weißheitslehren verleiten können. —

Geistlichen, mit Zuziehung zweier andern desselben Standes, auch eines oder mehrerer Glieder der weltlichen Obrigkeit des Orts, an dem sich die Gemeinde befindet. An einigen Orten wird sie auch von einem Gliede der weltlichen Obrigkeit, mit Zuziehung einiger Geistlichen, verrichtet.

6. Die Absicht derselben ist, der Gemeinde den rechtmäßigen Beruf und die obrigkeitliche Bestätigung ihres neuen Lehrers anzuzeigen, und beide an ihre gegenseitigen Pflichten zu erinnern.

7. Sie geschieht in der Kirche bei welcher der neue Lehrer angestellt wird, und zwar an einem Sonn- oder Fest-Tage. Hat der Prediger zugleich eine oder mehrere Filialkirchen zu besorgen, so geschieht sie in der Mutterkirche. Bei Kirchen, welche dergestalt mit einander verbunden sind, daß jede als Hauptkirche angesehen werden kann, (ecclesiae aequaliter unitae) in beiden.

8. Ist die Introduction eingetretener Hindernisse wegen nicht gleich beim Antritt des Predigers geschehen, so wird sie billig nachher unterlassen.

9. Die bei derselben, so wie bei allen bisher beschriebenen Handlungen, vorfallenden Kosten trägt zum Theil der neue Prediger selbst, zum Theil die Gemeinde, auch wol die Kirchen-Casse und die weltliche Obrigkeit.

Neunter Abschnitt.

Von den besondern Verbindlichkeiten, Vorrechten und Freiheiten kirchlicher Lehrer.

---

1. Durch die Ordination und Investitur entstehen zwar keine neue Pflichten für den Lehrer der Kirche, wol aber erhalten verschiedene derselben eine grössere Ausdehnung und ihm wird der Wirkungskreis angewiesen, in welchem er dieselben vorzüglich ausüben soll.

2. Insbesondere ist er verbunden, die Eigenschaften und Talente, welche er zur Führung des geistlichen Amtes besitzt, zum Besten derjenigen Gemeinde anzuwenden, bei welcher er als Lehrer ange-

 stellt

stellt ist *) auch von der letztern sich nicht ohne Noth und ohne vorhergegangene Anzeige bei seinen Vorgesetzten auf mehrere Tage zu entfernen.

3. Ferner ist es jetzt gedoppelt seine Pflicht, aller Geschäfte und Handlungen die, entweder ihrer Natur, oder der gemeinen Meinung nach, mit dem geistlichen Amte nicht bestehen können, oder ihn gar an Verrichtung desselben hindern, sich sorgfältig zu enthalten.

4. Endlich ist er schuldig, auch in Dingen, die an sich gleichgültig sind, als Kleidung u. dgl. sowol für sich selbst, als auch in Rücksicht auf seine, von ihm abhängigen, Haus-

*) Die vortreflichen Worte des Apostels Paulus: (1 Cor. 12, 14.) Ich suche nicht das Eure, sondern Euch, oder wie sie der verdienstvolle Hr. Gen. Sup. Pratje umschreibt: (Journ. für Prediger Th. IV S. 12), Ihr seyd „das Ziel meines Amts. Dahin und nur dahin „ringe und arbeite ich, daß ich euch möge gewinnen und selig machen; darauf sinne, darauf denke ich, wie ich euer wahres Bestes „in der Zeit und in der Ewigkeit befördern „möge.„ — sollten billig der Wahlspruch eines jeden Predigers seyn.

Hausgenossen und Verwandten, denjenigen äusserlichen Wolstand zu beachten, den, auch ohne so viele ausdrückliche Kirchengesetze, schon die allgemeinen Lehren der Christlichen Weißheit ihm, zu beobachten, rathen würden. — Mehreres hieher gehöriges s. unten B. III Abschn. 1 §. 12. Abschn. 2 §. 3. Abschn. 3 §. 4.

5. Dagegen erlangt der Lehrer einer Gemeinde vermöge des ihm aufgetragenen Kiramtes den Genuß und Anspruch auf nachfolgende durch Religion, Vernunft und Gesetze ihm zugestandene Rechte und Freiheiten. (vergl. B. III. Abschn. 3. §. 3.)

1) Das Recht alles dasjenige zu thun, was zur Erreichung des gemeinschaftlichen Zwecks nothwendig und nützlich ist, so fern es nämlich ohne Kränkung anderweitiger Rechte geübt werden kann. Dahin gehört

a) Sanfte, bescheidne Wiederlegung der in seiner Gemeinde in Ansehung der Religion herrschenden Irthümer. (*elenchus doctrinalis*) Apostelgesch. 20, 28. ff.

b) Brüderliche Bestrafung der in seiner Gemeinde herrschenden Laster und Sünden. (*elenchus moralis.*) 1 Tim. 5, 20. 2. Tim. 4, 2.

2) öffentliche Ehre und Ansehen. 1 Tim. 5, 17. — (Bei dieser Gelegenheit etwas von den Klagen über das gesunkene Ansehen der Geistlichkeit, und von einigen untrüglichen Mitteln wodurch es einem jeden Individuo frei steht, sich der Nothwendigkeit für sein Theil in dieselben einzustimmen, zu überheben. —

3) Versorgung und Lebensunterhalt; Luc. 10, 7 1 Cor. 9, 14. Er bestehe nun in Unterstützung an Geld, oder an Lebensmitteln und andern, zur Bequemlichkeit und zum Nutzen des Lehrers gereichenden Dingen, womit ihn die Gemeinde welcher er vorsteht, zu versorgen verpflichtet ist. — Aufzählung der vornehmsten hieher gehöriger Dinge und — Wünsche! *)

4)

*) Ueber Verbesserung der Prediger-Besoldungen s. *Thomasius de offi io principis circa augenda Salaria ministrorum ecclesiae.* Von eini-

4) Abhängigkeit von einem eignen geistlichen Gerichte. (privilegium fori, forum priuilegiatum). Geschichte dieser kirchlichen Einrichtung und wahrscheinliche Ursachen ihrer Beibehaltung in der protestantischen Kirche. — Ausnahmen. —

5. Befreiung von öffentlichen Geschäften und Verpflichtungen, deren Uebernehmung ihn an der sorgfältigen Ausübung seines Amts hindern würde.

6) Befreiung von mehrern öffentlichen Abgaben und Lasten.

einigen vortreflichen, dahin abzielenden, Einrichtungen im Canton Bern: Meiners Briefe über die Schweiz Th. S. 223.

Zweites Buch.

Erster Abschnitt.

Von dem Recht in Ansehung des Lehrbegriffs.

---

1. Es ergibt sich schon aus dem Zweck der kirchlichen Gesellschaft, daß dieselbe keineswegs gegen dasjenige gleichgültig seyn kann, was sie als Wahrheit ansieht.

2. So gewiß es eine der wesentlichsten, aus den eignen Lehren der Christlichen Religion fließende, Pflicht Christlicher Religionsgesellschaften ist, nach einem immer reinern Wahrheits-Erkenntniß zu streben, eben so unleügbar besitzen sie auch das Recht, alles dasjenige zu thun, was zu Erhaltung und möglichsten Verbreitung solcher Wahrheiten beitragen kann.

3. Die vornehmsten einzelnen hieher gehörigen Rechte s. oben S. 23. 24.

4. Soll aber dieses Recht nicht in Ungerechtigkeit ausarten, so müssen bey der

Aus

Ausübung desselben unter Protestanten niemals folgende beide Stücke aus den Augen gen gesetzt werden.

a) Die heiligen unveräusserlichen Rechte der Glaubens- und Gewissens-Freiheit. (S. oben Th. I. Abschn. 6)

b) Der Hauptgrundsatz des Protestantismus. S. u. S. 107. 108.

5. Die Mittel, deren sich die protestantische Kirche zur Erhaltung und Verbreitung der von ihr anerkannten Religions-Wahrheiten bedient, sind vorzüglich folgende:

6. I Verpflichtung der Lehrer (in einigen Ländern auch anderer, Einfluß habender, Personen) auf diev on ihr angenommenen Bekenntniß-Schriften, oder symbolische Bücher. Bei den letztern bemerken wir:

a) ihre Veranlassung und ihre ursprüngliche Bestimmung.

b) ihren Nutzen, und die, von grossen Gelehrten sehr verschieden beantworteten, Fragen über ihre Nothwendigkeit. —

c) ihre sehr verschiedne Anzahl in verschiedenen protestant. Ländern. — *)

d) die einzige und sicherste Regel, ihren Werth oder Unwerth zu bestimmen. —

e) die verschiedenen Arten auf selbige zu verpflichten — **).

f) die verschiedenen Meinungen über die Art und Stärke der Verbindlichkeit, welche diese Verpflichtung auflegt. — ***)

g)

*) So wird z. B. im ganzen Königreich Dännemark neben der Bibel nur ein einziges symbolisches Buch, die Augsb. Conf. zur Richtschnur des öffentlichen Vortrags angenommen.

**) In einigen Ländern, durch einen Eidschwur: über dessen Rechtmässigkeit die Meinungen sowol der Rechtslehrer als Theologen sehr getheilt sind; (Man sehe z. B. meines sel. Grosvaters *ius parochiale* p. m. 126 verbunden mit Hn. Dr. Millers Fortsetzung der Mosheimischen Sittenlehre Th. IX. S. 463, ingleichen die vortrefliche Abhandlung des Hn. G. R. von Winckler *de iuramento religionis* Leipz. 1783. 4.) in andern: durch ein bloßes, dem rechtschaffenen Prediger nicht minder heiliges, mündlich oder schriftlich (Unterschrift) abgelegtes vrgl. oben S. 94 Versprechen.

***) Daß diese Verbindlichkeit sich nur auf den

Vor-

Vortrag der wesentlichen Lehren des Christenthums erstrecke, wird wol heut zu Tage von niemandem mehr bezweifelt — Ob aber die Pflicht, den symbolischen Büchern gemäß zu lehren, auch dann noch fortdaure, wenn ihre Behauptungen den Lehren der Bibel offenbar widersprechen? — ist eine sehr schwer und mit äusserster Vorsicht zu entscheidende Frage. Es sey mir erlaubt, auf einige Stellen hier aufmerksam zu machen, welche die Beantwortung derselben wenigstens nach den Grundsätzen des algemeinen protestantischen Kirchenrechts erleichtern können. Die erste ist ein Ausspruch von Luther, (in seinem Commentar. üb. das 1 B. Mos. S. 2461 u. 2466. der Walchischen Ausgabe) der zwar zunächst von den Canonisten und ihrer steifen Anhänglichkeit an die Aussprüche der Päbste und Kirchenversammlungen handelt, aber sehr leicht sich auf den gegenwärtigen Fall anwenden läßt. — Die andre ist ein Theil der, von den evangelischen Fürsten und Ständen im J. 1529 auf dem Reichstage zu Speier abgelegten, Protestation, die ihnen und uns den Namen der Protestanten zuzog. Sie steht beim *Sleidan de statu religionis* &c. S. 172 u. 173 der Straßb. Ausgabe von 1555. 8. und ist folgende: „Cum nulla sit doctrina certior quam verbi divini, cumque praeter illud nihil doceri debeat, & quae videntur obscuriora scripturae loca non possint rectius quam aliis eiusdem scripturae locis illustrioribus explicari, idcirco se permansuros in eo vestigio, & daturos operam, vt *V. atque N. T. scripta* pure ac perspicue doceantur: hanc enim *vnicam* es-

„se

g) die bei ihrer Verbesserung, oder bei Abfassung neuer, zubeobachtenden Regeln. *)

7. II Anordnung der Liturgie und des Kirchenrituals, nebst den dazu gehörigen

„se *rationem* plane *certam* et indubitatam: *hominum* vero *traditiones nullo niti firmo fundamento*. — Man sehe auch: *Libri symbolici* Ed. *Rech* p. 570. Ed. *Pfaffii* p. 663.

*) Die vornehmsten derselben liefert C. M. Pfaff im 6 Bande des Hessischen Hebopfers S. 714 Man vergleiche damit ausser vielen neuern, folgenden Ausspruch des grossen Erasmus: (*Opus Epistolarum* Basil. 1558 fol. p. 1162) „Non damnaberis si nescias, vtrum spiritus a pa-„tre et filio proficiscentis vnicum sit princi-„pium an duo: sed non effugies exitium, ni-„si curaris interim habere *fructus spiritus*, qui „sunt charitas, gaudium, pax, patientia, be-„nignitas, bonitas, longanimitas, mansuetu-„do, fides, modestia, continentia, castitas. „Ad *haec* vertenda est, *huc* intendenda prae-„cipua studii nostri cura. — *Summa nostrae* „*religionis* pax est et vnanimitas. Ea vix con-„stare poterit, nisi *de quam paucissimis defi-„niamus* et *in multis liberum* relinquamus „suum cuique *iudicium*; propterea quod „ingens sit rerum plurimarum obscuritas. — „— Hoc demum est eruditionis theologi-„cae, *nihil vltra, quam sacris litteris* pro-„ditum est, bona fide dispensare. *Multa* „*Problemata* — conueniebat in illud *reiice-„re* tempus, quum sublato speculo et aeni-„gmate videbimus Deum de facie!

rigen Normal- oder Muster-Büchern (Kirchenagenden im engsteu Verstande.) für die Lehrer.

8. III Einführung kirchlich orthodoxer Lehrbücher zum Unterricht der Jugend. (Ueber den Werth einiger solchen, in sehr vielen Ländern eingeführten, und wie man sicher behaupten kann, bei weiten den wenigsten Kindern vor dem Alter der Confirmation ganz verständlichen, Catechismen s. Büschings Anmerkungen über die symbolischen Bücher. Hamb. 1770. S. 126.)

9. IV Möglichste Verhütung uud Verhinderung alles desjenigen, was den Glauben an die für Wahrheit angenommenen Lehren schwächen, oder untergraben kann. Hieher gehört unter andern die Censur der in Religionssochen einschlagenden Bücher und Unterdrückung der in denselben wahrgenommenen irrigen Sätze. — Sehr verschiedener Gebrauch dieses Rechts in verschiedenen protestantischen Ländern — Misbrauch und wahrer Gebrauch desselben.*)

10.

*) So unleugbar es ist, daß gänzlicher Nichtge-

10. Bei allen bisher genannten Rechten ist: zweckmäsiger Gebrauch eine der ersten (vergl. §. 4.) Verbindlichkeiten der Kirche, oder dererjenigen, welche ihre Rechte verwalten. Dahin gehört:

a) Die Aufrechterhaltung und möglichste Vervollkommung aller, bereits in Rücksicht auf den gegenwärtigen Zweck getroffenen, Einrichungen und Anstalten.

b) Abstellung der als zweckwidrig und schädlich befundenen, und von dem

gebrauch desselben weder mit der Sorgfalt für das Beste der Kirche noch auch selbst mit den Grundsätzen einer gesunden Politik bestehen kann, eben so unleugbar ist die bereits in mehrern Ländern angenommene Behauptung einiger ältern und vieler neuern Gelehrten, daß durch unzeitigen Gebrauch dieses Rechts die Untersuchung und Bestätigung der Wahrheit eben so sehr gehindert als die Rechte einzelner Glieder der Gesellschaft beeinträchtiget werden Man lese hierüber Hrn Consist. Rath Jacobi sämmtl Schriften Th. II. S. 366 ingl. (Cella's in den freimüthigen Aufsätzen B. 2. Anspach 1785. 8. S. 1-70) und Kern's (Briefe über die Glaubens- Denk- Red- und Preßfreiheit. Ulm. 1786. 8.) mit vielem Scharfsinn angestellten Untersuchungen über diesen Gegenstand.

dem denkenden Theile der Kirche für solche anerkannten Einrichtungen, und Ersetzung derselben durch neue. — Was in Ansehung des weniger denkenden Theils der kirchl. Gesellschaft hier zu thun sey. — (vergl. Feder's Abh. über den gemeinschaftl. Unterricht verschiedner Religionsgenossen. Gött. 1786. 8. S. 97. f.)

c) möglichste Verhinderung alles desjenigen, wodurch, in der Art dun Weise des Gebrauchs auch der bewährtesten solcher Einrichtungen, das erste Gebot des Christenthums übertreten wird.

11. Die hierbei eintretende Rechte der weltlichen Obrigkeit s. oben Th. I. Abschn. 4. S. 26, 27.

12. Anzeige einiger hieher gehörigen Schriften von Sieg. Jac. Baumgarten — Joh. Gottl. Töllner — Ant. Friedr. Büsching — Joh. Joach. Spalding. — E. Theod. Westhof — Heinr. Escher. — Joh. Sal. Semler — Chr. Wilh. Fr. Walch — eines ungenannten Bittschrift an die höhere Geistlichkeit Leipz. 1777. 8. u. a. m.

Zweiter

Zweiter Abschnitt.

Von dem Recht in Ansehung öffentlicher Andachts-Uebungen überhaupt.

---

1. Einige vorläufige Betrachtungen über die **Nothwendigkeit** und den **Nutzen** gemeinschaftlicher Andachtsübungen *.

2.

* Vortrefliche Bemerkungen hierüber findet man in den: **Briefen eines alten Landgeistlichen an seinen Sohn die öffentliche Andacht betreffend.** Stendal 1780. 8. S. 17—21. — Schön sagt **Mendelsohn**: (über religiöse Macht und Judenthum S. 9). "Man will „durch die Zauberkraft der Sympathie die „Wahrheit aus dem Geiste ins Herz übertragen, die zuweilen hohe Vernunft-Erkenntniß durch Theilnehmung zu hohen Empfindungen beleben. Wenn das Herz alzusehr an sinnlichen Lüsten klebt, um der „Vernunft Gehör zu geben, wenn es auf „dem Puncte ist, die Vernunft selbst mit ins „Garn zu locken: so werde es hier vom „Schauer der Gottseligkeit ergriffen, vom „Feuer der Andacht entflammt und lerne „Freuden höherer Art kennen, die auch hienieden schon den sinnlichen Freuden die „Waage halten".

2. Das Recht die letztern anzuordnen (*ius liturgicum*) gehört zu den Collegialrechten der Kirche, (Th. 1 Abschn. 3. §. 3. ingl. Th. 2. B. 2. Abschn. 1. §. 7) und wird unter Protestanten der Regel nach von den Consistorien verwaltet.

3. Es begreift die Einrichtung und Veranstaltung alles desjenigen in sich, was zur Erreichung des Hauptzwecks der Gesellschaft gereichen kann.

4. Nur durch frühere, algemein-verbindliche Anordnungen des göttlichen Stifters unsrer Religion oder seiner Apostel wird es eingeschränckt. —

5. Die Andachtsübungen der letztern Art werden, in so fern sie von dem Begriff christlicher Religionsgesellschaften unzertrennlich sind wesentliche Stücke der gemeinschaftlichen Gottesverehrung (*essentialia cultus divini*) die erstern, von der Willkür und Bestimmung der Kirche abhängigen, unwesentliche, oder Mitteldinge (adiaphora) genannt.

6. Die in vorigen Abschn. (§. 10). angezeigten Verbindlichk. der Oberaufseher der Kirche

(Summorum episcoporum) treten auch hier, um so dringender ein, wenn sichtbare Gleichgültigkeit eines großen Theils der Gesellschaft bei den gewönlichen Einrichtungen, nebst allen hieraus entspringenden Folgen die Stärcke derselben vermehren, und glücklichere Lagen, veränderte Einsichten und abgelegte Vorurtheile * die Erfüllung derselben erleichtern. — Ueber die Anordnung zweckmäßiger Cerimonien insonderheit vergl. man Hrn. Ritter Michaelis Dogmatik S. 599 der neuesten Ausg. und Genie des Hrn. Hume S. 20 und 24.

7. Pflicht der Glieder der kirchlichen Gesellschaft ist es, die hieher gehörigen Anordnungen und Einrichtungen ihrer Vorgesetzten durch Folgsamkeit und Annahme zu

* Ein solches ist z. B. das unglückliche Vorurtheil: Einigkeit und Gleichförmigkeit des Gottesdienstes und der Cerimonien sey nothwendig; welches noch in allen ältern Kirchenordnungen herscht und unendlich mehr geschadet hat, als man dencken solte. — Nicht anders, als wenn man behaupten wolte: es sey nothwendig, daß alle Sontage in allen protestantischen Kirchen eine und eben dieselbe Predigt gehalten würde! —

zu ehren, wozu ihnen, selbst bei unvollkomnern Verfügungen, mancherlei Betrachtungen behülflich seyn können. —

8. Insbesondre ist es die Pflicht der Lehrer, bei Verrichtung der ihnen aufgetragenen, auf Beförderung der gemeinschaftlichen Andacht und Erbauung abzielenden, Handlungen sich in wesentlichen Stücken nach den, ihnen in dieser Absicht übergebenen Kirchenagenden, (S. den vor. Abschn. §. 8.) jedoch mit beständiger Rücksicht auf den Zweck aller religiösen Einrichtungen, wie auch auf den Zustand und die jedesmaligen Bedürfniße ihrer Gemeindsgenossen, denen durch allgemeine Formulare unmöglich ganz abgeholfen werden kann, zu richten *.

9. Verdienste einiger neuern Regenten und Theologen um die Verbesserung der Liturgie

* Dies und nichts anders wolten unsre Reformatoren, wolten alle aufgeklärte Theologen und Oberaufseher unsrer Kirche bei der Veranstaltung, Verfertigung und Verpflichtung auf Kirchenagenden. Mehrere Kirchenordnungen, wie z. B. die Preußische von 1544 (*Königii Bibl. ag.* S. 19) sagen es ausdrücklich:

gie und frohe Aussichten, welche sich der protestantischen Kirche in mehrern Ländern durch

„daß durch solche Vorschriften keine Be„strickung oder Zwang der Gewißen ge„macht werde, indem solche Gebräuche „uns dienen sollen und nicht wir ihnen. „Auch solle das Gewißen, als sündigte „man, wo mans anders hielte, nicht dar„an gebunden seyn.

Auch selbst diejenigen K. O. O. welche das Gegentheil zu sagen scheinen, können nach der Meinung unsrer angesehensten Kirchenlehrer dem Prediger unmöglich eine andre, als die angezeigte Verbindlichkeit in Ansehung solcher Formulare und Ritualien auflegen. Man lese die herrlichen Aussprüche eines Luther (abgedruckt, und nebst mehrern andern Aussprüchen dieses freien, deutschen Mannes sorgfältig zusamengestellt im Journal für Prediger, B. XVII. S. 20 ff.) eines *Voetius* (*Politica ecclesiastica* P. I Lib. II p. 519.) und vergleiche damit die, zwar weniger kühnen, aber in der Hauptsache einstimmigen Aeußerungen neuerer Gottesgelehrten, z. B. Pfaffs Theol. casual. S. 131 und 207; D. Joh. Pet. Millers Anleit. zur Verwalt. des evang. Lehramts S. 7 — 10; D. Joh. Ge. Rosenmüllers Anleit. zur angeh. Geistl. S. 81 u. 100; Prof. Aug. Herm. Niemeyer im Pred. Journ. B. XVII S. 128 u. a. m.

durch die Bemühungen der letztern und durch die wachsende Aufklärung der erstern in dieser Rücksicht geöfnet haben. —

10. Einige der vornehmsten Regeln, nach welchen Verbeßerungen dieser Art vorgenommen werden müßen. — Vieles hieher gehörige enthält Hrn. Gen. Sup. Dratjens Synodalrede über die Verbesserung der Liturgie überhaupt und des bisherigen Tauffo mulars insonderheit. (S. dessen Liturgisch. Archiv. 1tes Fach. 1785. S. 1 ff.).

Dritter Abschnitt.

Vom Recht in Ansehung der zur öffentlichen Andacht bestimmten oder zu bestimmenden Zeiten.

---

1. Die Frage, ob es nothwendig sey, gewisse Zeiten und Tage zu Uebungen der gemeinschaftlichen Andacht zu widmen,

kann auf sehr verschiedene weise beantwortet werden. * —

2. Man theilet die zu diesem Behuf bestimten, oder zu bestimmenden Tage, nach verschiedenen Rücksichten in verschiedene Classen:

a) in ordentliche, die entweder wöchentlich, oder monatlich, oder jährlich, auch halb. oder vierteljährlich gefeiert werden, und in außerordentliche, die nur bei besondern Veranlaßungen zu Uebungen der öffentlichen Andacht bestimt werden, und deren Feier in den darauf folgenden Jahren nicht wiederholt wird.

b) in bewegliche und unbewegliche. —

c) in solche, die ganz, oder nur zum Theil gemeinschaftlichen Relionsübun-

* Man sehe unter andern hieher gehörigen Schriften: Joh. Jac. **Vernets** Betrachtungen über die Sitten, die Religion und den öffentlichen Gottesdienst. Zürch 1779. 8. vergl. Briefe eines alten Landgeistlichen S. 22—30.

bungen gewidmet sind. (pleni, vel minus pleni).

3. Diejenigen von diesen Tagen, deren Feier zwar nicht ausdrücklich von Christo oder seinen Aposteln in den Büchern des N. T. vorgeschrieben ist, aber doch, vermöge der kirchlichen Tradition, sich auf eine von den letztern getroffene Einrichtung gründet, sind von **Kirchengewalt** unabhängig.

4. **Nur** in außerordentlichen Fällen kann die Kirche einen Theil ihrer Glieder von der Feier einzelner solcher Tage dispensiren, und ihnen die Erlaubniß zu Arbeiten und Handlungen ertheilen, deren Verrichtung der Regel nach an solchen Tagen für unerlaubt gehalten wird.

5. Da auch in Ansehung der Art der Feier dieser Tage nur wenige, für Christen verbindliche Vorschriften in der h. S. enthalten sind: so gehört die Bestimmung derselben, in so fern sie nicht bereits in jenen heiligen Büchern durch erweislich algemeinverbindliche Gesetze geschehen ist, ebenfals zu den Rechten der Kirchengewalt.

6. In Ansehung derjenigen Tage, deren Feier sich nicht auf apostolische Anordnung gründet, hat die Kirche das Recht:

a) sie zu öffentlichen Andachtsübungen zu widmen, und zugleich die Art ihrer Feier zu bestimmen;

b) bereits geordnete beizubehalten;

c) sie zu verlegen;

d) Bei befundener Zwecklosigkeit oder Schädlichkeit ihrer fortdauernden Feier, die letztere zum Theil, oder oder auch ganz abzuschaffen*.

7. Die in Ansehung der zur öffentlichen Andacht gewidmeten Tage eintretenden landesherrlichen Rechte sind folgende:

a) das Recht, zu verhindern, daß ihre Anzal dem Staate nicht nach-
thei-

* Vergl. D. Wilh. Abr. Tellers Predigt von der Christlichen Freiheit in Anseh. besonderer gottesdienstlicher Zeiten und Tage. Leipz. 1773. 8.

theilig werde, und in Fällen, wo dies leztere zu befürchten ist, auf Abschaffung derselben zu dringen.

b) Das Recht, die Verordnungen der Kirche zu schüzen und durch Bestimmung und Vollziehung von Strafen gegen die Entheiliger solcher Tage zu sichern.

c) Das Recht, bei besondern Veranlassungen ausserordentliche Feiertage auszuschreiben, wobei es jedoch allemal der Kirche selbst überlassen bleibt, die Art der Feier solcher Tage zu bestimmen.

8. Hingegen dürfen Regenten keiner Religionspartheı, welcher sie die Religionsübung zugestanden haben, die Feier von Tagen verbieten zu welcher sie sich durch Vorschriften ihrer Religion vorbunden hält, oder ihnen Festtage vorschreiben, deren Feier offenbaren Grundsäzen ihrer Religion widerstreiten würde.

Vierter Abschnitt.

Vom Recht in Ansehung der öffentlichen Vorträge und Gebete.

---

1. Einige von den Hauptmitteln, deren sich die kirchliche Gesellschaft zur Beförderung einer vernünftigen Erbauung bedient, sind öffentliche Vorträge und Gebete.

2. Die erstern sind entweder zusammenhängende Religionsvorträge in der Versamlung, und werden alsdann, nach Beschaffenheit ihrer Einrichtung bald Predigten, und Homilien, bald biblische Vorlesungen genant; oder sie bestehen aus abwechselnden Fragen und Antworten der Lehrer und Lernenden und heissen alsdann: Katechismuslehren (Bibellehren; auch, wiewol nicht ganz bequem: Kinderlehren).

3. Die leztern (§. 1) werden, je nachdem sie mehr oder weniger langsam gesprochen wer-

werden, bald Gesänge, bald Gebete im engern Verstande genannt, und sind wiederum von sehr verschiedener Art. —

4. Die allgemeinen Rechte der Kirchen-Gewalt finden hier auf mancherley Art ihre Anwendung:

a) Durch Veranstaltung alles desjenigen, was die Zweckmäßigkeit sowohl der Vorträge *), als der Gebete befördern kann, insbesondere

α) durch Bestimmung der Bücher und Stellen aus Büchern **), über welche, so wie auch

*) Einen wichtigen, hieher gehörigen Vorschlag vom Hrn Prof. Aug. Herm. Niemeyer s. im Journ für Prediger B. XVII, S. 125-139.

**) Mehrere Beyspiele von dem Gebrauche dieses Rechts findet man in den Jahrbüchern der neuern Kirchengeschichte. Ein Beispiel davon ist die nachahmungswürdige Veranstaltung biblischer, mit nutzbaren Erklärungen und Anwendungen zu begleitender, Vorlesungen in den Chur-Braunschweigischen Landen. (S. Walchs neueste Religions-Geschichte Th. 1 N. 8.) — Ueber die sogenannten Pericopen. s. Töllners Anleit zu einer zweckmäßigern Einrichtung der Predigten über die eingefürten sonn- und

auch der Sprache *) in welcher die Vorträge gehalten werden sollen.

β) Durch Einführung von Gesangbüchern. –

b) Durch Wegräumung der Hindernisse einer wahren Erbauung und Gebrauch aller erlaubten, dahin abzielenden Mittel. Dergleichen sind:

α)

und fest-täglichen Texte. Züllichau 1766. Mancherlei beträchtliches kann sowohl für als wider die Beibehaltung der letztern so wie auch der Kirchen Uebersezung, nach welcher sie vorgelesen zu pflegen, gesagt werden. Ob das künftige Jahrhundert so glüklich seyn wird, in Ansehung beider diejenigen Veranstaltungen getroffen zu sehen, die man jetzt in Ansehung der Gesangbücher so algemein und zu so sichtbarem Vortheil der Kirche zu treffen beschäftigt ist? – Wer könte zweifeln, wer wolte nicht mit angenehmer Zuversicht dies und manches andre von der Weißheit und Güte der erhabenen Beschützer unsrer Kirche erwarten?

*) Einige hieher gehörige Gedanken findet man in Hrn Ritter *Michaelis Commentatt.* P. I. p. 190 vergl. Journ für Prediger B. XIV. S. 394 - 400.

α) Verhinderung, daß Lehrer von andern Confessionen *) die öffentlichen Vorträge verrichten.

β) Untersagung des Vortrags unnützer speculativischer Lehren. — —

γ) Abstellung alles desjenigen, was den Eindruck der Vorträge und Gebete verhindert, schwächt, oder vernichtet. — —

δ) Nöthigung der Mitglieder zur Theilnehmung an der gemeinschaftlichen Andacht durch — Belehrungen und andre, dem Geiste der Religion nicht wiederstreitende, Mittel. — Hierbei etwas über die sogenannten Hausconventikeln. —

5.

*) Ob evangelische und reformirte sich als solche anzusehen haben, wird in unsern Tagen stark bezweifelt, und eine an mehreren Orten gangbar werdende Gewohnheit ist dawider. Man s. z. B. Journal für Prediger B. XII. S. 410. Was zu Lausanne geschieht, geschiehet auch zu Göttingen rc.

5. Die landesherrlichen Rechte hierbei betreffen hauptsächlich den Vortrag und die Einmischung solcher Sätze, wodurch nicht nur dem Staate nicht geschadet, sondern auch, wo es immer möglich ist, zugleich mit der Kirche genutzt wird. —

Fünfter Abschnitt.

Recht in Ansehung der heiligen Taufe.

---

1. Die Taufe, oder diejenige Handlung, vermöge welcher man, unter gewissen geheiligten Gebräuchen, *) in die kirchliche Gesellschaft aufgenommen wird (S. oben S. 42. 3) und den Anspruch auf alle Vorrechte der Christen erlangt, ist von dem Stifter der Christlichen Religion selbst angeordnet, nnd wird daher als ein wesentlicher Religions-

*) Eine Erklärung und historische Untersuchung derselben vom Hn. D. Nösselt s in den Hall. wöch. Anzeigen v. J. 1764 N. 28-32 u. v. J. 1766. N. 57. und 61.

ligionsgebrauch *) in der protestantischen Kirche beibehalten.

2. Bestimmung desjenigen, was bei dieser Handlung wesentlich ist**). — Rechte der Kirche in Ansehung des letztern. —

3.

*) Ueber ihre Nothwendigkeit s. Hn. K. R. Döderleins *Institutio theologi christiani in capp. rel. theorr.* T. II. p. m. 667 - 673; über ihren politischen Nutzen: Der Prediger, philosophisch betrachtet v. Gottlob Samuel Nicolai Wittenb. u. Zerbst 1761 S. 134 ff.

**) Ueber die Taufe im Namen Gottes des Vaters Gottes des Sohnes und Gottes des heiligen Geistes s. Dietelmairs verm. Untersuchch. B. II S. 552 554; über die Taufe im Namen Jesu: S. V. *Endemann* instit. theol. dogm. P. II. p. 190; über das Besprengen mit Wasser: Hrn Ritter Michaelis Dogmatik S. 620. 621. Schon Luther wünschte die Verwechslung dieses Gebrauchs mit der Untertauchung. S. dessen Gedanken im Journ. für Pred XVII, 27. vrgl. *Libr. Symboll.* Ed. Rech. p. 548. 549. 378; Ed. Pfaffii, p. 640. 641 465. Von dem bereits in mehrern Ländern abgeschaften, Exorcismus sagt unter vielen andern, welche die Thorheit dieses Gaukelspiels gezeigt haben, *Gerhard* in *locis theologicis*, Art. de baptismo §. 266: „libertatem

ab-

3. Personen, welche das Recht haben, die Taufe zu ertheilen. — In Fällen der Noth, alle und jede Christen. — Was Predigern in Ansehung der von Laien verrichteten Nothtaufe obliegt. —

4. Wer darf getauft werden? — nach einer, zwar nicht in der ältesten Kirche üblich gewesenen, aber doch sehr frühzeitig eingeführten, Gewohnheit, auch Kinder. (S. Ant. *Walli hist. baptismi infantum*. Brem. 1748. 4. T. T. II.) —

5. Verbindlichkeiten der Eltern hierbei. — Ob in Ansehung derselben Zwangsrechte statt finden?

6. Sehr verschiedene Rechte in Ansehung der Taufpathen, oder Taufzeugen *) — Alter,

„abrogandi cerimoniam adiaphoram, ut ipso „facto ecclesia in exorcismo demonstraret for- „te non fuerit inutile, propter rationes non con- „temnendas „. (S. schrieb im vorigen Jahrhundert!) Man vergleiche damit Jo. Ge. Walchs Polemik S. 1044; Ernesti neue theol. Bibl. X, 14; Dietelmair über einige vorgeschl. Veränderr. des evangel. Gottesd. in Franken S. 38 u. 40. ꝛc.

*) Ueber den Nutzen der Pathenschaften s. Abt von

deren Alter — Anzahl — Geschlecht — Religion und Verbindlichkeit. —

7. Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Taufe erwachsener Personen. —

8. Ort und Zeit der Taufe. — In einigen Ländern darf sie nur an gewissen Tagen und nie ausserhalb der Kirche geschehen. S. z. B. Journal für Pred. B. VIII. S. 23.

9. Sehr zweckmäßig gehen der Taufhandlung in einigen Ländern Anreden an die Eltern und Taufzeugen vorher.

10. Wiederholung der Taufe ist den Kirchengesetzen zuwider.

Sech-

vom Verdienste S 207; über ihre Geschichte: Joh. Leonh. *Froereisen de susceptorum baptismalium origine.* Argent. 1754. 4. und Gottl. Aug. *Jenichen de patrinis eorumque origine, numero et sexu.* Ed. 2 Lips. 1758. 4.

*) „Bey den Presbyterianern bringt der Vater, „oder, in Ermangelung dessen, der nächste „Anverwandte das Kind zur Taufe, und legt „ein Bekenntniß des Glaubens ab, in welchem er „das Kind auferziehen will, verspricht aber nichts in dieses Namen.„ Alberti, Briefe über Großbritannien. Th. IV. Br. 60.

Sechster Abschnitt.

Vom Recht in Ansehung der Confirmation der Catechumenen.

1. Die Confirmation, oder diejenige feierliche Handlung, vermöge welcher die in der Kindheit getauften Christen, nach erlangter Kenntniß von den Wahrheiten ihrer Religion, ihr Glaubens-Bekenntniß ablegen, und die in ihrem Namen geschehenen Zusagen bestätigen, gehört nicht zu den eignen Anordnungen Jesu Christi, sondern ist von der Kirche aus wichtigen Ursachen eingesetzt und beibehalten worden. *)

2. Die Einrichtung derselben ist mithin gänzlich von den Verfügung der Kirche abhängig. (S. B. II Abschn. 2. §. 2.)

3.

*) Ueber den Nutzen und die beste Art der Einrichtung derselben s. die Beyträge zur Verbesserung des öffentl. Gottesd. von Hermes, Salzmann und Fischer B. 1. St. 1. Abh. 3. 4; über eine mit derselben zu verbindende Nebenhandlung: (Schäblen's) offene Briefe an Prediger 1te S. Saml. 303.

3. Personen, welche sie verrichten dürfen. — Nicht blos die Glieder der höhern Geistlichkeit, (Bischöfe, Superintendenten rc.) sondern auch bloße Prediger. — Was im leztern Falle an den meisten Orten erfordert wird. —

4. Personen, mit welchen diese Feierlichkeit vorgenommen werden darf. — Erfordernisse in Ansehung ihres Alters. —

5. Unterricht in den Hauptstücken des Christlichen Glaubens muß dieser Handlung allezeit vorher gehen. — Einrichtung — Ort — Tage und Dauer dieses Unterrichts. —

6. Tag und Ort, an welchem die Confirmation verrichtet wird. — Mit Recht werden hier nur in seltenen Fällen Ausnahmen von der algemeinen Kirchenregel verstattet.

7. Wirkungen dieser Handlung – Bestätigung der durch die Taufe erlangten, und Besitz einiger neuen Rechte. —

Siebenter Abschnitt.

Vom Recht in Ansehung des heiligen Abendmals.

1. Die Feier derjenigen Malzeit, welche Jesus am Abend vor dem Tage seines verdienstlichen Todes gehalten, und seinen Verehrern, zu seinem Andenken, und zu Beförderung der gemeinschaftlichen Liebe, von Zeit zu Zeit zu wiederholen, theils selbst, theils durch seine Apostel, zur Pflicht gemacht hat, gehört zu den wesentlichen Religionsgebräuchen, welche in der Christlichen Kirche obwalten.

2. Die Rechte, welche der leztern in Ansehung der Art und Weise, diese Religionshandlung zu verrichten, übrig geblieben sind, (Abschn. 2. §. 5.) haben sich von jeher vielfältig, wiewol nicht immer in ihren gehörigen Schranken, in der Ausübung gezeigt. —

3. Verschiedene Arten, das h. Abendmal in der protestantischen Kirche zu halten. — (von einigen wenigen bekannten Arten s. z. B. Jo. *Fabricii amoenitates theologicas.* Helmst,

Helmst. 1699 p. 760 und: Journal für Pred. VIII, 22) verschiedenen hieher gehörigen Einrichtungen hat man wol mehr Nothwendigkeit beigelegt, als sie ihrer Natur nach haben konten. *) — Einige Blicke in die Geschichte der ältesten Kirche. — die Gründe, womit man die Abschaffung der sogenannten Liebesmale rechtfertigt, sind von sehr ungleicher Stärke. — Was wohl ein Paulus dazu sagen würde? —

4. Ias-

*) Einige hieher gehörige Aussprüche Luthers werden wahrscheinlich ein sehr verschiedenes Urtheil erfahren. „Wir Christen, sagt er u. a. (Journal für Pred. B. XVII S. 31.32) wollen hierinn Macht und Recht haben, die Einrichtung Christi zu halten, waserlei weise uns gefällt. — — darum ists nichts, Form oder Ordnung zu halten als ein Gesetze, dadurch die Gewissen verstrickt oder geplagt werden. Daher es auch komt, daß wir bei den alten Vätern und der ersten Kirche kein Exempel finden einer ganzen Form oder Weise, wie man Messe (Abendmahl. vergl. Augsb. Conf. Art. 24) halten soll. ohne in der Römischen Kirche. Es wäre auch nicht zu halten, wo sie auch hierin etwas als ein Gesetz geordnet hätten, darum daß dies Ding nicht kann noch soll mit Gesetzen gefaßt werden.„

4. Tage, Zeit und Ort der Abendmalsfeier. — In mehrern Ländern findet hier entweder gar keine, oder doch nur äusserst seltene Dispensation statt.

5. Personen, welche das Abendmal austheilen dürfen. — In Fällen der Noth, auch noch heutiges Tages: Laien, (*Libri Symbolici* Ed. Rech. p. 353. Ed. Pfaffii p. p. 443. vergl. Brittisch. theol. Magazin B. II S. 516) vorausgesetzt, daß sie Geschicklichkeit besitzen, diese Handlung zweckmäßig zu verrichten. —

6. Darf ein Prediger sich selbst das Abendmal reichen? — Nur in den wenigsten K. O. ist dies untersagt. An sehr vielen Orten, besonders in der protestantisch = reformirten Kirche, ist es jedem Prediger erlaubt. *) Ueber den Nutzen dieser Einrichtung s. die

Abh.

*) „Hernach reiche der Priester das Sacrament beide ihm selbst und dem Volke., Luther, in der Weise die Christliche Messe zu halten (Journ. für Pred. XVII, 32.) — „Es kann ein evan= „gelischer Geistlicher das allerdings nicht nur „thun, sondern es ist auch sogar schon nach „der Reformation als etwas erlaubtes und thunliches anerkannt worden.., Gutachten des kön Oberconsistorii zu Berlin (Journal für Pred. XVI, 326).

Abh. von der Communionfeyer der Geistlichen auf dem Lande, im Journal für Pred. XIV, 403-419.

7) Wer hat gültige Ansprüche auf den Genuß und die Mitfeier des h. A.? Ueberhaupt jeder, der im Stande ist, die dabei obwaltenden Entzwecke zu erfüllen.* — Nähere Bestimmung dieses Satzes. — Ausnahmen. — Obliegenheiten des Predigers hierbei —

8. Darf ein protestantisch-evangelischer Prediger Gliedern der protestantisch-reformirten Kirche, und ein Prediger der leztern Gliedern der erstgenannten Kirche das Abendmal reichen?**) —

9. Erfordernisse von Seiten der Communicanten:

a) Vor dem Genuß:

α) das Anmelden beim Prediger; an sehr vielen Orten auch

*) In der ältesten, und noch jetzt in der Griechischen Kirche auch — Kinder. vgl S. 128. §. 4.

**) Einige Data zur Beantwortung dieser Frage s. im Journal für Pred. B. VII, S. 435; XIV, 408 und 410 XV, 429-433. vergl. Pfaffs *Theol. casual.* S. 193.

β) die Beichte, (S. d. folg. Abschn.) oder auch

γ) Theilnehmung an der zur Beförderung einer zweckmäßigen Nachtmalsfeier angeordneten Vorbereitungs-Andacht.

b) bei dem Genuß:

α) Ehrerbietung.

β) Beobachtung einer gewissen Ordnung.

γ) Wohlanständigkeit in der Kleidung.

10. Darf man Christen zur Mitfeier des Abendmals zwingen? *)

11. Was hat der Prediger in Ansehung der Abendmals-Verächter zu thun? **)

— Die

*) „Das macht nur Heuchler.„ Pfaff, in der *Theol. casual.* S. 197. vergl. meines sel. Groß-vaters *Jus Eccles. potest.* T. III. p. 766.

**) Ein Beispiel von dem was wirklich einer that, und was, mit Ausschluß aller übrigen, auch selbst erlaubten, Mittel, in ähnlichen Fällen gewiß

— Die Gesetze mancher Länder sind hier sehr freigebig. —

Achter Abschnitt.

Vom Recht in Ansehung der Absolution.

---

1. Die Absolution ist diejenige feierliche Handlung, vermöge welcher den Christen, kurz vor ihrer jedesmaligen Theilnehmung an der Feier des h. Abendmals, auf die von ihnen geschehene Bezeugung ihrer reuigen Empfindungen über die Fehltritte ihres vorhergegangenen Lebens und der sie in dieser Rücksicht belebenden Gesinnungen und Entschliessungen (Beichte), die Trost-gründe

wiß jeder wahre Seelsorger thun wird, ist: D. Joseph Priestley's freimüthige Anrede an die protestantischen Dissentienten über das h. Nachtmal. Sie steht im Brittischen theol. Magazin B. II S. 757 = 794 und verdient auch in mancher andern Rücksicht hier nachgelesen zu werden.

gründe ihrer Religion verkündiget * und auf eine nähere Art zugeeignet werden.

2.

* Weiter soll doch wahrscheinlich in unsern Tagen die, noch hin und wieder gebräuchliche, von mehrern würdigen Seelsorgern aus weiser Bequemung beibehaltene und durch nöthige Vorbereitungs-Anreden unschädlich gemachte, Absolutionsformel: **ich entbinde euch von allen euren Sünden** rc. nichts sagen? — "Kein rechtschaffener Prediger (so schreibt „einer der verdienstvollsten jetztlebenden Geistlichen, Hr. C. R. **Oemler** zu Jena in den „**Beispielen der Pastoralklugheit** S. 330) „der gewissenhaft handelt, wird gerade zu „die Sünden vergeben. Denn das kann er „nicht. Sondern allemal unter einer gewissen, sehr bedenklichen, **Bedingung**, nämlich: wenn das wahr ist, daß ihr eure „Sünden erkennet rc. so kündige ich euch auch „die Gnade Gottes und die Vergebung eurer „Sünden an". Der bekannte Ausspruch Christi Joh. 20, 22 auf welchen die erstgedachte Formel sich gründet, hat in unsern Zeiten durch Hülfe einer bescheidnern Auslegungskunde eine ganz andre Bedeutung bekommen, als diejenige war, welche noch die meisten unsrer ersten Reformatoren ihm beilegten. Wenn also in unsern symbolischen Büchern (Ed. Pfaffii p. 269. coll. 642) in Rücksicht auf jenen Ausspruch Christi gesagt wird: *Vere* sunt *Sacramenta*, Baptismus, Coena

2. Von der Beichte, welche derselben vorhergeht, giebt es in der protestantischen Kirche zweierlei, in ihrer Einrichtung sehr von einander abweichende, Gattungen, nämlich

a) die algemeine, öffentliche, oder General-Beichte.

b) Die besondre, oder Privat-Beichte.

3. Einrichtung und Beschaffenheit einer jeden dieser beiden Beichtarten, und — Versuch einer Bestimmung des wahrscheinlichen Nutzens, den eine jede derselben gewährt, oder gewähren — könnte. — So wenig der Nutzen der erstern, besonders für eine gewisse Classe von Christen, geleugnet werden kann: eben so unleugbar groß

Coena Domini, absolutio, so ist diese Meinung, was die Absolution anbetrift, von der spätern, sowol irr- als recht-gläubigen, protestantischen Kirche für einen Irthum anerkannt worden, vgl. oben S. 107 f. wie dies, außer den Bemühungen mancher zu ängstlich orthodoxen Theologen, den augenscheinlichen Sinn der angeführten Stelle zu verdrehen, die Katechismen aller protestantischen Länder beweisen. —

groß, und, unter den gehörigen Voraussetzungen, höchst wahrscheinlich noch größer sind die Vortheile der letztern, besonders durch die vortrefliche, vielleicht durch keine andre Einrichtung ganz zu ersetzende, Gelegenheit, die sie dem Prediger gibt, ganz das zu seyn, was er seyn soll — Seelen-Arzt seiner Gemeinde, bei welcher, ohne die genaue Kenntniß ihres jedesmaligen Seelenzustandes, die er in der Beichte erhält, oder bei zweckmäßigerer Einrichtung des Jugend-Unterrichts erhalten würde, (M. sehe LL. Symbb. Ed. Rech. p. 378. Ed. Pfaff. p. 466) auch die an sich besten Mittel, gleich den Heilungsmitteln leiblicher Aerzte, welche nur im algemeinen wißen, daß ihre Kranken nicht gesund sind, nicht selten völlig ohne Wirkung bleiben werden. — Gründe, und (wie es scheint, unwiderleglich) beantwortete Gegengründe für den Nutzen der, zweckmäßig eingerichteten, Privatbeichte findet man in Spörl's, bereits oben S. 13 angez. Buche (Nürnb. 1764. 8) S. 232—236; und in Plitt's Pastoraltheologie (Frf. 1766. 8) S. 65—73. Man vergleiche damit u. a. außer der Augsb. Confeßion Art. 25 folgende einstimmigen Urtheile einiger der compe-

petentesten Richter dieses und des vorigen Jahrhunderts — *Brunnemann* de iure ecclesiastico L. III c. 2. §. 8. — C. M. Pfaff's theol. Bedenken über Beichte und Abendmal (Frf. u. Leipz. 1763. 4) S. 13. 14. — Seckers Predigten B. VI. S. 305. — Rosenmüllers Anleitung für Geistliche S. 83. — Griesbachs Anleitung zur gelehrten Kenntniß der populären Dogmatik (Jena 1777. 8) S. 129. *

4.

* Mehrere, selbst aufgeklärte, Zeitgenoßen scheinen nicht nur den Nutzen der Privatbeichte nicht anzuerkennen, sondern sich auch von ihrer Schädlichkeit auf das gewisseste überzeugt zu haben. In sofern der Beichtende blos auswendig gelernte Formeln hersagt (vergl. Spörl a. a. O. S. 254) und der Beichtiger nicht ein wahrer Seelenarzt ist, kann man ihrer Meinung vollkommen beitreten; übrigens aber liesse sich fragen, ob nicht vielleicht zu voreilige Schlüße von sich und ihren Bedürfnissen auf die Bedürfnisse andrer (man lese Libr. Symbol. Ed. Rech p. 331, ed. Pfaf. p. 418) — die, wohl nicht hinlänglich geprüfte Ueberzeugung, daß eine Handlung die unter gewißen Umständen allerdings zwecklos und schädlich ist, auch ihrer Natur nach es seyn müsse, — eine gewisse, an sich äußerst unschuldige, Liebe zur

Be

4. Da weder die eine, noch die andre der, in der protestantischen Kirche üblichen, Beichtarten von Christo oder seinen Aposteln ausdrücklich vorgeschrieben ist: so treten auch hier für die Kirche alle diejenigen Rechte ein, welche sie in Ansehung solcher nicht wesentlich **nothwendigen** Theile der öffentlichen Andacht besitzt. Mit Recht wird es daher den Protestanten in mehrern Ländern freigestellt, sich derjenigen Beichtart zu bedienen, welche sie, nach ihrer Lage=

Bequemlichkeit und — Furcht vor Schwierigkeiten, die doch keinesweges unüberwindlich sind — ob diese und ähnliche Umstände nicht zuweilen in die Urtheile mehrerer, selbst von dem einsichtsvollern Gliedern der protestantischen Kirche, ihnen vielleicht selbst unbewust, einigen Einfluß haben? — Und dann könnte man weiter fragen: will man das Predigen für unnütz und schädlich erklären, wenn noch hie und da ein Prediger der Liebe die Kanzel zur Niederlage ungereimter Behauptungen macht, oder durch Verdammungsurtheile über fremde Religionsverwandte, und durch Verunglimpfung einzelner Mitglieder seiner Gemeinde, von geweihter Stäte herab Gift der Lieblosigkeit über die Hertzen seiner Zuhörer aushaucht, oder wol gar Saamen des Unmuts und der Empörung gegen die Befehle ihrer Obrigkeit ausstreut? —

ge, ihren Umständen und Bedürfnißen für sich am erbaulichsten finden *.

5. Die Personen, welche die Absolution, vermöge des ihnen von der Kirche geschehenen Auftrages, verrichten, sind die Prediger. "In casu necessitatis absol-

* Eine der neuesten hieher gehörigen Verfügungen ist die, auch in andrer Rücksicht merkwürdige, im J. 1775 für die Herzogl. Braunschweigischen Lande auf unterthänigstes Ansuchen der Landstände ergangene, Verordnung. Sie steht abgedruckt im Journal für Prediger B. VI. S. 53—57. und athmet ganz den grossen Geist unsers Luthers, von welchem letztern ich aus dem angef. Buche (XVII. 43. 45) noch einige hierher gehörige Aussprüche mitzutheilen mir Erlaubniß ausbitte, "Also, dies sind seine Worte, solte die „Beichte (er redet von der Privatbeichte) „— frei bleiben für jedermann, und ihr „Nutze neben der Sünder Unglück geprediget werden. Wer denn käme, der käme, wer nicht käme, der bliebe aussen. — — „Nicht daß ich die Beichte verwürfe, sondern „das Nöthigen und Zwingen verwerfe ich. „— — Und ich Doctor Martin selbst etlichemal ungebeichtet hinzugehe; denn das junge „und grobe Volk muß man anders ziehen „und weisen als die verständigen und geübten (und doch — wo ist der Starke, der nicht zuweilen den Zuspruch eines weisen Freundes bedürfte?) Leute. — Man vergleiche auch Pfaffs theol. Bedenken S. 18.

solvit etiam laicus et fit minister et pastor alterius". L. L. Symbol. Ed. Rech. p. 353. Ed. Pfaf. p. 443.

6. Da die Beichte unter Protestanten nie ohne den, unmittelbar oder wenige Tage herher folgenden, Genuß des h. Abendmals abgelegt wird, so sind die Verbindlichkeiten der Beichtenden mit denen der Communicanten (Abschn. 7 §. 9.) grössentheils dieselben. — Daß jeder verpflichtet ist, ordentlich bei dem Pfarrer der Gemeinde zu beichten, zu welcher er gehört, ist schon aus dem Grunde eine sehr weise Einrichtung, weil dieser Prediger den Confitenten der Regel nach am besten kennt, und Absolution ohne Kenntniß der Absolvenden den ganzen Zweck dieser heiligen Handlung vereitelt. — In Bestimmung der Fälle, in welchen hier Ausnahmen statt finden, sind die Meinungen und Gesetze verschieden. — Man vergl. unten B. III Abschn. 3. §. 3. b) die Anmerkung.

7. Verbindlichkeit der Beichtiger in Ansehung der, sowol auf die eine,

als

als auf die andere Art der Beichte zu ertheilenden Absolution ist, ausser der algemeinen Pflicht, dieselbe in beiden Fällen zweckmäßig einzurichten, diese, daß sie niemandem, der sich deshalb gehörig bei ihnen meldet, und zu melden ein Recht hat, dieselbe verweigern, auch in einem eignen Verzeichniß (Beichtregister) die Namen derjenigen bemerken, welche sich zur Absolution bei ihnen einfinden. — Was in Ansehung fremder Eingepfarrten hier zu beobachten sey. — In welchen Fällen der Prediger eigenmächtig die Absolution versagen könne, und in welchen Einwilligung seiner Obern dazu erfordert werde. —

8. Besondere Verbindlichkeiten der Beichtiger

1) in Ansehung derer, welche die algemeine Beichte bei ihnen ablegen: Vermeidung aller Ausdrücke und Wendungen, wodurch einzelne Personen verunglimpft und die schwache Seite des einen oder des andern Beichtenden auf eine, für den leztere beschämende, und die Aufmerksamkeit der Versamlung zerstreuende Weise, seinen Mitconsitenten kenntlich gemacht wird. —

2) In Ansehung derer welche die Privatbeichte bei ihm ablegen:

a) Aufmerksamkeit auf diese Beichte. Verbesserung der etwanigen Fehler und Mängel derselben und liebreiche Berichtigung der, durch dieselbe etwa bewiesenen, dürftigen oder fehlerhaften Religions-Erkenntniß.

b) Heiligste Verschweigung desjenigen, was ihm in der Beichte anvertraut wird. (Sigillum confessionis, Beichtsiegel, Beichtverschwiegenheit.) — In welchen seltnen Fällen diese Pflicht eine Ausnahme leidet. —

c) Bescheidner, liebevoller Ernst bei den Geständnissen, auch der gröbsten begangenen Fehler. Vermeidung alles anmaßenden, ungestümen, liebeleeren Betragens. —

d) Vermeidung aller Zudringlichkeit und alles Erpressens von Geheimnissen und Bekenntnissen einzelner Sünden,

die der Confiteǹt zu entdecken Bedenken trägt *).

e) Um den Endzweck der Privatbeichte desto gewisser zu befördern, so sind auch in einigen Ländern die Beichtväter angewiesen, jeden ihrer Confitenten abgesondert von den übrigen anzuhören, und die Absolution nicht mehrern auf einmal, sondern einem jeden besonders zu ertheilen.

9. Der Ort, wo die Beichte und Absolution geschieht, ist bei gesunden Personen die Kirche. Die Zeit ist verschieden bestimt, bei der Privatbeichte aber an den meisten Orten auf einen oder mehrere Tage vor dem Genuß des h. Abendmals angesetzt.

10. Etwas über das Beichtgeld **). — Geklagt und gewünscht hat man nunmehr

*) "*Enumeratio* autem peccatorum debet esse „unicuique *libera*, quid enumerare, aut non „enumerare velit." *Lib. Symb.* Ed. Rech. p. 331. Ed. Pfaf. p. 418.

**) "Optantes videmus praestantissimos viros," sagt der um das Kirchenrecht wie fast um alle Theile der Theologie unsterblich verdiente Kanzler C. M. Pfaff (*Institution. Juris Ec-*

 cles.

mehr genug. Unserm Zeitalter ist es aufbehalten, zu handeln!

II.

clef. Franc. et Lipf. 1727. 8. p. 223.) "ut „nummus confeffionarius, ubi adhuc obtinet (Quam felix, hatte er kurz zuvor gesagt, eft ecclefia noftra Wirtembergica, quod n. c. in ea non obtinet!) „tollatur, miniftrisque ec-„clefiae aliter profpiciatur. — Licet enim „Parochiani utique teneantur, parochos fuos „fuftentare, et pulchrum fit, gratitudinem „fuam erga miniftrum ecclefiae quavis occa-„fione teftatam facere, tamen, ubi audita ab-„folutione mox pretium adiicitur, (man vergleiche noch Sam. *Stryckii annot. ad Brunnemanni tr. de iure ecclefiaftico* L. II. c. V. §. 6.) „non fine caufa is qui abfoluitur, pro abfo-„lutione pecuniam dare videri poffet, ubi „profectò et externa faltem fpecies *fimoniae* (vergl. oben S. 94. 2.) „vitanda eft, ut ta-„ceam, facerdotes fic ad aviditatem pecuniae, „ad nimia folatia fecuritatemque animis ho-„minum infundendam allici, meliusque uti-„que rem habere, fi accidentalia in aliam „formam (einen Vorschlag dazu findet man in der Schrift: **Wie die Pfarrer und Pfarrgüter besser zu nutzen wären** Brandenb. 1780. 8. S. 171-173.) „e. g. in ftrenas „transfundantur." Das letztere, welches schon Spener (theol. Bedenken Th. I. S. 639.) anrieth, ist bereits in mehrern Städten gebräuchlich.

Die Frage, ob ein Prediger das Recht habe, den sogenannten Beichtpfennig von sich abzulehnen? beantwortet der berümte

11. Einige historische Bemerkungen über den Ursprung der Beichte und ihre verschiedene Gestalt in verschiedenen Jahrhunderten. —

Neunter Abschnitt.

Von Ehesachen überhaupt und von Verlöbniß und Trauung insonderheit.

---

1. Einige vorläufige Betrachtungen über die Ursachen, warum diese Materie ins Kirchenrecht ist gezogen worden, und auch (wenige Länder ausgenommen) unter

ehemalige Jenaische Rechtslehrer **Pertsch** in seiner Schrift vom Recht der Beichtstühle S. 357. so: "es stehet einem jeden frei, ob „er das Beichtgeld nehmen will, oder nicht. „Man kann ihn nicht dazu zwingen. Denn „ein jeder kann ja denen ihm zu Gute einge„führten Gerechtsamen und Gewohnheiten re„nunciren. Solches muß auch im gegenwär„tigen Falle statt haben." — Solte jemand durch den Gebrauch dieser Freiheit wider seinen Willen einen ungewöhnlich starken Beichtstuhl bekommen, der findet in Meiers Reformation von Hanover S. 230. ein Mittel angezeigt, welches der bekannte Jo. Wilh. **Petersen**, der sich während seiner Amtsführung zu Hanover in demselben Falle befand, mit erwünschtem Erfolge gebrauchte. —

ter Protestanten, ganz oder gröstentheils, in demselben abgehandelt werden muß. —

2. Verschiedene Arten von Gesetzen, welche hier in Betrachtung kommen; Vorurtheile — Misbräuche und — Wünsche! — *).

3.

*) Ich glaube diesen, durch die auffallendste Verschiedenheit der Gesetze so sehr verwickelten, und doch – wenn Wünsche erfüllt würden — einer so leichten Darstellung fähigen, Abschnitt nicht besser anfangen zu können, als wenn ich, neben einer anzuführenden, bei weitem noch nicht nach Verdienst beherzigten Stelle unsrer symbolischen Bücher, einige der neuesten, die Verbesserung der Ehegesetze betreffenden Schriften hier anzeige, deren Inhalt bereits die Aufmerksamkeit nicht nur des aufgeklärtern Theils der Protestanten, sondern auch mehrerer, unsrer katholischen Brüder auf sich zu ziehen angefangen hat, und zugleich die schönste Apologie für die Bemühungen und Veranstaltungen einiger neuern Regenten in Ansehung dieser Gesetze abgibt. "Causas matrimoniales — heist es in den Schmalkaldischen Artikeln (L. L. Symb. Ed. Rech. p. 355. Ed. Pfaf. p. 445.) „habent episcopi humano iure, et quidem non „admodum veteri, sicut ex codice (L. 5. „tit. 4. ff.) et novellis (Nov. 22.) Iustiniani „apparet, *iudicia matrimoniorum* tunc fuisse „*apud magistratus.*" (Man vergl. die Abh. über die Ehen der ersten Christen in Abele's Magazin für Kirchenrecht und Kirchenge-

3. Hauptzwecke der ehelichen Verbindung:

a) erweiterter, durch gegenseitige Liebe und Hülfsleistung vermehrter, Genuß des Lebens. —

b) Erziehung guter, nutzbarer Bürger für die menschliche Gesellschaft.

4. Wer im Stande ist, die angeführten Zwecke zu erfüllen, ohne höhern Verbind-

geschichte, Leipz. 1778. 8. St. 1. S. 261 ff.) "Et iure divino coguntur magistratus mun„dani, haec iudicia exercere; si episcopi sint „negligentes. — Sunt laquei conscientiarum „in eorum legibus, quos omnes recitare ni„hil attinet. Illud satis est, recitasse, quod „*multae* sint *iniustae leges* papae *de negotiis* „*matrimonialibus*, propter quas magistratus „debent alia iudicia constituere." — Einige der vorzüglichsten neuern Schriften über die Ehegesetzgebung sind: Frank's System einer vollständigen medicinischen Polizei. Band I. Manh. 1779. 8. — Magazin der Gesetzgebung, besonders in den königl. Preuß. Staaten Frf. u. Leipz. 1781. 8. N. 1. 5. 9. — Von Justi's Abh. von den Ehen, die an und für sich selbst ungültig sind. Leipz. 1781. 8., in der Vorrede und hin und wieder in der Abhandl. selbst. — Aug. Ludw. *Schott* de legibus connubialibus earumque necessaria emendatione. Erlangae 1782. 4. &c.

bindlichkeiten dadurch zu nahe zu treten, der kann diese Verbindung eingehen. —

5. Haupterforderniß dazu, welches sich schon aus der Natur dieser Verbindung ergibt, ist der Wunsch und entschlossene Wille eines jeden der beiden Theile, welche diesen Bund mit einander aufrichten wollen, denselben Zeitlebens mit unverbrüchlicher Treue zu halten.

6. Die gegenseitigen Aeusserungen dieser Gesinnung werden Ehe-Versprechungen, oder Verlöbnisse (sponsalia) *) genannt.

7. Zur Gültigkeit solcher Versprechungen werden, ausser einigen, nach Verschiedenheit der Länder verschiednen, Feierlichkeiten, folgende Haupteigenschaften erfordert

a) sie müßen mit völliger Gegenwart des Geistes geschehen.

b)

*) Ueber den Unterschied und den wahren Begriff der sogenannten sponsalium de praesenti und de futuro lese man die mit eben so vielem Scharfsinn als Gründlichkeit verfaßte Abh. des Hrn. Geh. Rath Nettelbladt: *de genuina sponsalium de praesenti et de futuro notione.* Halae, 1782. 4.

b) sie dürfen weder durch List noch Gewalt erzwungen werden, sondern müßen ganz das Werk eigner, freier Entschließung seyn.

c) sie müssen mit Einwilligung der beiderseitigen Eltern oder derer, so die Stelle der Eltern vertreten, geschehen, welche Einwilligung jedoch nur aus erheblichen, mit der Glückseligkeit ihrer, zu diesem Versprechen geneigten, Kinder oder Pflegbefohlnen in wesentlicher Verbindung stehenden, Gründen verweigert werden darf, widrigenfalls aber auf geschehenes Ansuchen, von den geistlichen Gerichten, einer sehr weisen Einrichtung zufolge, für unnöthig erklärt wird. (Suppletur consensus) — Verlöbnisse welche diese Eigenschaft haben, werden öffentliche, im entgegen gesetzten Falle aber, heimliche, oder Winkel-Verlöbnisse (sponsalia clandestina) genannt *). Zu jenen

*) "Iniusta lex est — sagen unsre symbolischen Bücher an dem, bei §. 2. angeführten Orte — „quae *in genere* omnes clandestinas et dolo-„sas desponsationes *contra ius parentum* ap-„probat." — Ist es nicht auffallend, daß man

jenen wird in einigen Ländern auch die Gegenwart zweier, oder mehrerer, Zeugen erfordert. —

d)

man sich noch an mehrern protestantischen Orten wo Abweichung von theoretischen Lehrsätzen der symbolischen Schriften zum unverzeiblichsten Vorwurf gereichen würde, durch thätige Begünstigung solcher Winkel-Versprechungen eines Vergehens schuldig macht, wodurch nicht nur gegen Bibel und Bekenntniß-Bücher der Kirche sondern auch zugleich gegen eins der ersten und heiligsten Natur-Gesetze gehandelt wird? — Ueber die bei diesem Rechte eintretenden Verbindlichkeiten der Kinder und Eltern, wie auch im Fall die letztern nicht gehörig beobachtet werden, der Obrigkeiten und Pfarrer drückt sich Luther in seiner naiven und kraftvollen Sprache (Commentar über das 1 B. Mos. S. 2470 u. 2468 der Walch. Ausg.) so aus: "Kinder „sollen sich vor ihren Eltern demüthigen, „frei heraus sagen: mein lieber Vater, meine liebe Mutter! gib mir diesen Jüngling „oder diese Jungfrau die ich lieb habe. — „Eltern aber sollen ihre Söhne und Töchter „versorgen, daß sie mögen zum Ehestand „ehrlich befördert werden. Wiewol man „vor dem auch nicht muß vorüber gehen, das „sich in diesem Leben oft pfleget zuzutragen, „daß zu Zeiten die Eltern ihrer Gewalt und „ihres Rechts mißbrauchen, daß sie die „sollen zur Ehe nehmen, welche sie nicht lieb „haben, welches sich oftmals in grossen Geschlechtern derer von Adel zuträgt. Solche „Eltern soll man strafen, denn sie haben gar „kein

d) Auch dürfen durch Verlöbnisse keine höhere und frühere Verbindlichkeiten, von welcher Art sie immer seyn mögen, verlezt werden.

e) Sind die Verlöbnisse bedingt, (sponsalia conditionata.) d. i. geschehen sie unter ausdrücklichen, oder stillschweigend von jedem Vernünftigen in diesem Falle vorausgesetzten, und vieleicht nur des Wolstands rc. wegen nicht ausgedrückten, Bedingungen: so müssen die leztern erfüllt werden, wenn das Eheversprechen gültig seyn soll *).

„kein väterlich Herz. — Darum soll sich „daselbst der Pfarrherr mit seinem Amt, „oder die weltliche Obrigkeit mit ihrer Ge„walt (vermutlich dachte hier L. an den supplendum consensum) „ins Mittel legen, „denn das ist ja keine natürliche Gewalt, „sondern — Tyranney." — Man vergl. meines Vaters *Principia iuris canonici* §. 370. p. 271.

*) "Fac, unum desponsatorum propter *vitia* „*corporis celata*, in alterius odium incur„rere, vel eum *mores mutasse*, ita ut alterius „*animus* ab eo fuerit *prorsus abalienatus*, al„ter ad matrimonium cum ea persona, cu„ius iustum odium excitauit, contrahendum, „compellendus haud est. — Certe in spon-

8. Die **Wirkung** solcher Verlöbnisse ist, daß beide Theile ein Recht erhalten, auf die Vollziehung der versprochenen Ehe zu dringen, wozu ihnen auch die geistliche Obrigkeit, von welcher in den meisten protestantischen Staaten die Ehesachen abhängig sind, durch alle, mit der Gewissenfreiheit ihrer Untergebnen vereinbare, Mittel behülflich ist. —

9. Fehlen Verlöbnissen eine oder mehrere der (§. 7.) genannten Eigenschaften: so verlieren sie auch eben dadurch alle wirkende Kraft und können, weder durch zu früh genoßenen Beischlaf, (anticipatum concubitum) noch auch durch einen Eidschwur *) gültig und rechtskräftig

„salibus semper clausula: REBUS SIC STANTIBUS tacite est subintelligenda, ita ut secundum c. 2. X. *de iureiur.* vel a pacto „sponsalitio *iurato* (vergl. §. 10.) recedendi „potestas adhuc concedatur, dummodo *talis* „*mutatio* superuenerit, *quam si altera pars* „*tempore sponsaliorum sciuisset, in eadem non* „*consensisset.*" Ill. Ge. Steph. *Wiesandus* in prolus. acad. *de repudio* ob metum mali matrimonii. Viteb. 1778. 4. p. 7. f. vergl. meines Vaters *Principia iuris canonici* §. 372. p. 273. der 5ten Ausgabe.

*) Man lese meines Vaters Principia J. C. §. 335. p. 244. ingl. §. 371. S. 272; auch des Kanzler C. M. Pfaffs akad. Reden über die *theol. casual.*

tig werden. — Eben dieses ist auch der Fall, wenn beide Theile ihr gegebenes Ehe-Versprechen freiwillig gegen einander aufrufen, welches jedoch die geistlichen Gerichte durch nachdrückliche Vorstellungen zu verhindern suchen.

10. Einige Wochen vor Vollziehung der Ehe sind die Verlobten verbunden, sich bei dem Pfarrer der Gemeinde, zu welcher die Braut gehört, oder wenn sie an keinen besonders gewiesen ist, in dessen Kirche sie eine Zeitlang vorher den öffentlichen Andachtsübungen beigewohnt hat, zum öffentlichen Aufgebot von der Kanzel, (Proclamation) anzumelden.

11. Bevor der Prediger dasselbe verrichtet, ist er verbunden, sich sorgfältig zu erkundigen, ob keine Schwierigkeiten

casual. S. 215. 216. 221. der letztre sagt u. a. "Gott acceptirt keine iuramenta, welche wider sein Gesetz oder auch rechtmäßige Menschen-Gesetze laufen, iuramenta in causa „turpi, illicita, impossibili praestita — doch „ists sündlich, solche Eide zu schwören (vorausgesetzt nämlich, daß ihnen nicht die nöthigen Bedingungen beigefügt werden) "aber noch sündlicher: sie zu halten." — Man vergl. auch D. Jac. Fried. *Kees* diss. de iurisiurandi sponsalibus adiecti efficacia Lips. 1776. 4.

ten vorhanden sind, welche der vorhabenden Verbindung im Wege stehen.

12. Ausser einigen, weniger algemeinen Hindernissen, welche zum Theil wie z. B. das versäumte Anpflanzen einer gewissen Zahl junger Bäume, sehr leicht gehoben werden können, gehören hierher:

a) ehehinderliche Verwandschaft. (S. den folg. Abschn.)

b) fehlende Einwilligung der Eltern, oder wenigstens des Vaters von dem einen oder andern der beiden Verlobten.

c) bei einigen Ständen auch: fehlende Erlaubniß der Obrigkeit des Bräutigams *), oder der Braut, oder auch der Obern eines jeden von beiden.

13. Ist keines dieser Hindernisse vorhanden, oder sind die eingetretenen Schwierig-

*) In einem einzigen mir bekannten Lande, im Herzogthum Zweybrücken sind auch, vermöge einer im J. 1777 ergangenen Verordnung, die Geistlichen angewiesen, keinen ihrer Amtsbrüder aufzubieten, der nicht vorher landesherrliche Erlaubniß zu seiner vorhabenden Verbindung erlangt hat. Die Ursach dieser Einrichtung wird aus Abschn. 10. §. 13. erhellen. –

rigkeiten gehoben: so erfolgt alsdann das öffentliche, an drei verschiedenen Sonntagen zu wiederholende, Aufgebot selbst, um dadurch in den Stand gesetzt zu werden, theils, sich von der Wahrheit der bisher eingezogenen Erkundigungen (in so fern sie nicht bereits durch Trauscheine oder Ehezeugnisse hinlänglich bekräftiget sind) desto gewisser zu überzeugen, theils auch, die etwa noch unbekannten Hindernisse der ehelichen Verbindung zu erfahren.

14. Geschieht keine Einsprache: so folgt alsdann am Tage der Vollziehung der Ehe, einer von der Kirche gemachten, und in den meisten *) protestantischen Ländern beibehaltenen Anordnung zufolge, die priesterliche Trauung, (Einsegnung, Copulation) bei welcher die beiden Verlobten nochmals vor dem Prediger ihre gegenseitige Zuneigung und ihren Entschluß, das irrdische Leben mit einander in der genauesten Vereinigung hinzubringen, unter Beobachtung einiger bedeutenden Gebräuche, durch

*) Ueber die bekannte Ausnahme s. die, Benthems hierüber mitgetheilte Nachrichten an Vollständigkeit übertreffende, Abh. v. M. Joh. Andr. *Tafinger de nuptiis Batavorum*. Goett. 1753. 4.

durch Worte zu erkennen geben, und darauf von dem Prediger, nach einigen, dem Zweck dieser wichtigen Handlung entsprechenden, Vorstellungen *) für rechtmässige Eheleute erklärt und zu-
letzt

*) Die frommen Wünsche in Ansehung der Trauungsformulare sind bereits an einigen Orten erfüllt, und eilen an mehrern ihrer Erfüllung entgegen. Auch mein Vaterland wird in kurzer Zeit, durch die vereinten Bemühungen einiger seiner verehrungswürdigsten Gottesgelehrten in einer, mit der gewissenhaftesten Sorgfalt verbesserten, Kirchenagende auch ein neues Formular der Copulationshandlung erhalten. Unter den bereits verbesserten Formularen verdient ohnstreitig einen der ersten Plätze dasjenige, welches in der neuen, in vieler Rücksicht unübertreffbaren, Ordnung der Gebete und Handlungen bei dem öffentlichen Gottesdienste der evangelisch-lutherischen Gemeinen in Kurpfalz, auf Verordnung des Kurpfälzischen Konsistoriums (im J. 1783) herausgegeben, von S. 236 — 248 enthalten ist. Hätte der ungenannte Verfasser eines, im September der Berliner Monats-Schrift von demselben Jahre, gedruckten Aufsatzes dieses Formular gesehen, und zugleich darauf Rücksicht genommen, theils was Worte, zu ihrer Zeit geredet, über den Geist des Menschen vermögen, theils, daß eine Sache der Beibehaltung würdig seyn kann, ohne deswegen gerade nothwendig zu seyn: (daß priesterliche Einsegnung dieses zum Wesen
der

letzt als solche durch ein feierliches Gebet eingesegnet werden.

15. Der Ort an welchem die Trauung geschieht, ist, der Regel nach, die Kirche *); die Zeit, innerhalb welcher sie geschehen darf, einige von dem frommen Alterthum zu andern Absichten ausschließlich gewidmeten Monathe ausgenommen **), das ganze Jahr. Abweichun-

der Ehe nicht sey, hatten ja schon im Anfang dieses Jahrhunderts mehrere, freilich deshalb von dem sclavischen Genius ihres Zeitalters unter die "scriptores paradoxos" (nach heutiger Mundart: Selbstdenker,) gezählte Gelehrte, u. a. der ehemalige Königsbergische Rechtslehrer: Reinh. Fried. *Sahm* in einer eignen diss. *de matrimonio legitimo absque benedictione sacerdotali* (Reg. 1720. 4.) laut und ausdrücklich behauptet) so würde er warscheinlich nicht mit dem Misbrauche den Gebrauch verworfen, und seinen Vorschlag, die Geistlichen nicht mehr bei Vollziehung der Ehen zu bemühen, entweder unter den gehörigen Einschränkungen vorgetragen, oder ihn mit einem annehmlichern, dergleichen zu erfinden sein unleugbarer Scharfsinn ihm nicht schwer gemacht haben würde, verwechselt haben. —

*) Ueber das Vortheilhafte dieser Einrichtung findet man lesenswürdige Gedanken in der neuen Ausgabe des sogenannten Katechismus der heiligen Ehe, S. 176. 177.

**) "Bei den Presbyterianern in England „werden die ganze Fastenzeit hindurch

 „Ehe-

chungen von dieser Regel setzen allezeit ausdrückliche Erlaubniß der geistlichen Gerichte voraus.

Zehnter Abschnitt.

Von den Hindernissen zu schliessender, und den Trennungsursachen bereits geschlossener Ehen.

---

1. Vorläufige Bemerkungen über die verschiedenen Gattungen, wie auch über die verschiedene Wichtigkeit der hier in Betrachtung kommenden Hindernisse. —

2. Sie alle lassen sich wohl füglich auf folgenden Grundsatz zurückführen: Alles, was anerkannten göttlichen Gesetzen zuwider läuft, der Wohlfahrt und Ruhe des Staats nachtheilig ist, und die Zwekke der ehelichen Verbindung vereitelt, ist gültige Ursach, sowol der Verhinderung zu schliessender, als der Trennung bereits geschlossener Ehen. —

3. In Ansehung zu schliessender Ehen kommen hier, ausser den bereits (Abschn. 9.)

„Eheverlöbnisse vollzogen." S. Wilh. Alberti, in den Briefen über — Grosbrittannien, B. IV, Hanov. 1754. 8. Br. 60.

9.) angezeigten Hindernissen, vorzüglich diejenigen in Betrachtung, welche aus alzunaher Verwandschaft entstehen.

4. Wir bemerken hierbei

a) die Mosaischen Gesetze: 3 B. Mos. 18. u. 20, welche von allen Christlichen Religionspartheien für allgemein-verbindlich sind angenommen worden. (vgl. oben S. 9.)

b) Die sehr ungleichen Arten, jene Gesetze zu verstehen und zu erklären, und die hiervon abhängigen Meinungen in Ansehung der sogenannten Grade, oder Stuffen der Verwandschaft a), nebst

c) den Regeln und Grundsätzen, nach denen man die Aufzählung und Berechnung dieser Grade anzustellen pflegt — *).

d)

a) S. die Anmerk. I. am Ende dieses Abschnitts.

*) "Wir wünschten, heist es in der Tübingischen gelehrten Zeitung vom J. 1784. S. 594. daß doch einmal wenigstens die evangelische Kirche durch gemeinschaftliche Berathschlagungen ein Ganzes in dieser Sache machen möchte. Wer fühlt nicht das Unschickliche, wenn man

d) Einige hierhergehörige, besonders durch neuere Untersuchungen, Streitigkeiten und Verordnungen berühmt gewordne Fragen — b).

e) Die hier eintretenden an sich grossen c), aber durch Verträge oder weise Nachsicht eingeschränkten Rechte der Obrigkeit. —

f) Die bereits in einigen Ländern gemachten Versuche, eingeschlichene Irthümer und Misbräuche in Ansehung der hiehergehörigen Gesetze durch weise Verbesserungen abzustellen. —

5. Soll eine bereits vollzogene Ehe wieder getrennt werden: so werden dazu wichtige Ursachen erfordert, über deren Gültigkeit und Zuläßigkeit die geistlichen Ge-

„in dem Einen protestantischen Lande das „Blutschande heist, was in andern durch „oder ohne Dispensation erlaubt ist?

Es solte nun auch nicht mehr so schwer seyn, dergleichen mit Ueberzeugung zu verfügen. nahe dem Michaelis (Abh. von den Ehegesetzen Mosis, welche die Ehen in die nahe Freundschaft untersagen. Gött. 1763. in 4.) die Localität dieser Gesetze bei manchem so glücklich gezeigt hat."

b) S. die Anmerk. II. am Ende dies. Abschn.

c) S. ebendas. d. Anm. III.

Gerichte nach den angenommenen Gesez- zen entscheiden.

6. Sind die Gründe, mit welchen das Gesuch um Trennung einer Ehe von dem einen oder dem andern Ehegatten oder auch von beiden zugleich unterstüzt wird, von der Art, daß man hoffen kann, sie mit Hülfe der Zeit unkräftig gemacht zu sehen: so wird den Verehlichten auf eine Zeitlang die Scheidung von Tisch und Bett (separatio a oder auch diuortium quoad — thorum et mensam) zuerkannt.

7. Ist dieses Mittel nicht im Stande, den ehelichen Frieden wieder herzustellen, und sieht man augenscheinlich vorher, daß die weitere Fortsetzung einer solchen Ehe sowol zum offenbaren Unglück der beiden Personen, zwischen denen sie statt findet, als auch zum Nachtheil des Ganzen, das in jedem seiner Glieder unausbleiblich mitleidet, ausschlagen würde; so wird alsdann die förmliche Ehescheidung (diuortium quoad vinculum) erkannt, und zugleich, nach Beschaffenheit der Umstände, dem einen, oder dem andern Ehegatten, oder auch beiden zugleich, Erlaubniß zu einer anderweitigen Verheirathung ertheilt.

8. Die vornehmsten Ursachen der Ehescheidung sind entweder solche, welche in göttlichen Positiv-Gesetzen unmittelbar gegründet, oder nach Analogie derselben, so wie auch, nach den, nicht minder göttlichen Naturgesetzen, von Menschen bestimt sind.

9. Zu der erstern Classe rechnet man

a) erwiesene, während der Ehe begangene Vergehungen des einen andern Theils mit Personen des andern Geschlechts (scortatio.) Matth. 5, 32.: 19, 9.

b) bösliche Verlassung, oder boshafte Entweichung des einen Theils von dem andern. (malitiosa desertio.) 1 Cor. 7, 15.

10. In Ansehung der zweiten Classe von Ursachen sind die Gesetze und Gewohnheiten protestantischer Länder auffallend verschieden. — gehen aber bereits an mehrern Orten durch die Veranstaltungen weiser Regenten (wer denkt hier nicht mit Verehrung den Namen Friedrichs, des Großen?) derjenigen Vervollkommung entgegen, deren sie durch den Beistand einer wahren, durch das

das Licht der Geschichte *) aufgeklärten Politik in so hohem Grade empfänglich sind. —

11. Die vorzüglichsten derselben untergeordneten Fälle die zwar bei weitem nicht allgemein aber doch in einzelnen Ländern als gültige Ursachen der Ehescheidung angesehen werden, sind folgende:

a) **Unüberwindliche Abneigung** der Gemüther **), oder gar

b) tödliche Nachstellungen, die ein Ehegatte dem andern legt ***).

c)

*) "Bei aller Gewohnheit und Sitte muß „man auf die Zeiten sehen, wenn zuerst die „Sachen angefangen worden; denn wenn „darinn entweder Verwirrung oder Unwissen„heit geherrscht hat, so muß dies das Vor„urtheil gegen das Ansehen der Dinge heben „und alles verdächtig machen." — Worte Jacobs I, Königs von Engelland beim Baco de augmentis scientiarum vers. fin, L. I. S. 161. der deutschen, mit Anmerk. bereicherten Uebers. von Pfingsten.

**) "*Anima matrimonii* — sagt D. *Wiesand* in der (Abschn. 9. Anm. zu §. 7.) angez. Schrifft, S. 10 —" est *voluntatum consensio*, sine qua matrimonium bonum ne fingi quidem potest. —

***) "Hoc casu, sagt der berühmte ehem. Hallische Rechtslehrer, Samuel *Stryck* (*Annotatt.* ad

c) Unvermögen, die physischen Zwecke der Ehe zu erfüllen *), (impotentia) oder auch

d) halsstarrige Verweigerung der ehelichen Pflicht.

e) Verbrechen, deren Bestrafung die Fortsetzung der ehelichen Verbindung unmöglich macht.

f) Häßliche, die Erreichung der Zwecke der Ehe verhindernde Krankheiten, die der eine, oder der andre Ehegatte sich, entweder während der Ehe, zugezogen, oder, wenn

ad Schilterum, Norimb. 1732. 8. p. 231) „hodie *separatio* tantum *quoad thorum et* „*mensam* admittitur; quamuis existimem, fi„dem matrimonii aeque violari per insidias „vitae mariti structas, quam per adulterium, „ut hinc *totale* divortium non inique sibi lo„cum vindicare possit, quamuis communi„ter contrarium statuatur. Si malitiosa de„sertio, ex sententia Apostoli ubique recepta, „iustam causam praebet ad totale divortium, „cur non insidiae vitae Structae? Quia in „his longè maior malitia est." —

*) "Ob impotentiam proprie non est locus *di*„*vortii*, sed matrimonium tantum declara„tur ut *nullum*. Divortium praesupponit iu„stum et perfectum matrimonium." *Stryck* L. c. Man vergl. auch die nächstfolgende Anm.

wenn er schon vorher damit behaftet war, durch List und Verstellungskünste verheelt hat — *). Dieser Umstand, welchen erhabne Beweggründe der Religion den dadurch gekränkten Theil in dem Falle dulden lehren, wenn der unmittelbar leidende völlig schuldlos dabei ist, wird um so wichtiger, wenn er eine Folge strafbarer Befriedigungen des Geschlechtstriebes ist (§. 9. a).

11. Ueber die Frage: was ist in Betreff der Ehescheidung in Deutschland Rechtens

*) "Lues venerea, impotentia, foetens halitus. „Annon scelestus dignus est, qui puniatur? „An iustum putas, cadaveri vivum hominem „alligare, vel propter scelus unius partis al- „teram innocentem crudeli poena afficere? „Sin minus, solve coniuges, simili modo „comparatos. Memento regulae *quidquid* „*tibi non vis fieri, alteri ne feceris.* Math. „7, 12. Moses non peccavit, dum propter „duritiem cordis Israelitarum divortia ob le- „viores rationes permisit. Non ergo peccat „Magistratus Christianus, si ob graviores cau- „sas a Christo non (verbotenus. B.) indicatas „divortium decernit. Hoc faciendo a prae- „cepto CHRISTI non recedit, qui *non magi-* „*stratui sed privatis hominibus regulas de di-* „*vortio faciendo praescripsit.*" S. V. *Endemann* in *institutt. theol. moralis* p. 621. 622.

tens, wenn ein Theil der Eheleute der katholischen, der andre der evangelischen Religion zugethan ist? s. die gründliche Beantwortung D. Andr. Jos. Schnaubert's, in dessen Beiträgen zum deutschen Staats- und Kirchen-Recht. Giessen 1782. 8. St. 1. N. I.

12. Ist ehehinderliche Verwandschaft, welche beiden Ehegatten zur Zeit ihrer Verheirathung unbekannt war, und sich erst nach geschlossener, und mehrere Jahre lang fortgesetzter Ehe entdeckt, eine gültige Ursach, die Personen, zwischen denen sie eintritt, auch ohne ihr Gesuch, von einander zu trennen? — Eine schwierige, mit grosser Vorsicht und Aufmerksamkeit auf alle dabei eintretende Umstände zu entscheidende Frage, die wohl heutiges Tages allezeit bejahend entschieden wird *). —

13.

*) In einem eben so merkwürdigen, als sonderbaren Falle, wo nämlich ein Mann eine mit seiner leiblichen Mutter erzeugte Tochter geheirathet hatte, ohne daß beiden Eheleuten dieses, erst lange nachher entdeckte, Verhältniß bekannt war, welchen uns Melanchton in einem seiner Briefe aufbehalten hat, entschieden Luther und seine Collegen unter andern so:

"Filiae

13. Etwas über die Mittel, häufige Ehescheidungen zu verhindern. — Sorgfalt derer, welche das grosse Geschäft der Erziehung verwalten, oder die Aufsicht über dasselbe führen, und — durch Weißheit geleitete Bemühungen derer, welchen auch darum, daß sie eheliche Glückseeligkeit durch Lehre und — Beispiel befördern sollten, das kirchliche Lehramt übertragen wurde, werden wahrscheinlich allezeit die glücklichsten seyn d). —

14. Anzeige und Beurtheilung mehrerer, über den Inhalt dieses und des vorigen Abschnitts sich verbreitenden, Schriften. Ausser den bereits in den Anmerk. genannten Schriftstellern gehören hierher vorzüglich folgende: Theodor Beza — Erasmus Sarcerius — Michael Havermann — Christian Thomasius — Joh.

"filiae matrimonium, iam diu sponsalibus,
„solemnitatibus nuptiarum, copulaque
„carnali confirmatum, concederetur."

Die eigne Erzählung Melanchtons, welche die nähern Umstände dieses fast unglaublichen Vorfalls enthält, werde ich im 1 Stücke des I Bandes des von mir herauszugebenden, Magazins für das Kirchenrecht und die Kirchengeschichte aufs neue abdrucken lassen.

d) S. die Anmerk. IV am Ende dies. Abschn.

Joh. Carl Nävius — Joh. Lor. v. Mosheim — Christ. Mathäus Pfaff — Ge. Heinr. Ayrer — der ungenannte Verf. der im J. 1761 zu Bützow herausgekommenen: historischen Abhandlung von den Ehegesetzen und verbotenen Ehen — Simon Ludw. Eberhard de Maree — Carl Gottlieb Clausnitz — Joh. Friedr. Döhler — und Friedr. Georg August Lobethan.

15. Anhang. Vom Concubinat-Ehen zur linken Hand — Gewissens-Ehen, und andern mit der Ehe verwandten Verbindungen. — Da die Gesetze der Christlichen Religion wenig oder gar nichts in Ansehung derselben bestimmen: so hängt ihre — unter gewissen Umständen vielleicht: nothwendige — Duldung, so wie die Bestimmung der mit selbigen zu verbindenden Rechte, in so fern dadurch keine frühern Rechte gekränkt werden, einzig und allein von der landesherrlichen Gewalt ab. Die neueste hierüber erschienene Schrifft von D. Tobias Gottfr. *Hegelmaier* (*de matrimoniis inaequalibus*. Tubingae 1786. 4.) übertrifft die meisten ihrer Schwestern an Bescheidenheit, Feinheit und Gründlichkeit. —

Eini-

Einige ausführlichere Anmerkungen zum vorhergehenden Abschnitt.

I.

Zu Seite 163. a)

Da die Würdigung der verschiednen Erklärungs-Methoden einzig und allein von dem Verhältniß einer jeden derselben zu den Gesetzen einer gesunden Auslegung abhängt, so sey es mir erlaubt, für diejenige Erklärungs-Art der Mosaischen Ehe-Gesetze, welche nach dem Ausspruch vieler der vorzüglichsten unsrer jetzt lebenden Exegeten, alle Eigenschaften in sich vereinigt, die sie dem Freunde der Wahrheit annehmlich machen können, unter so vielen andern nur die Zeugnisse zweier, bereits verstorbenen, Gelehrten, das eine von einem Theologen, das andre von einem Rechtsgelehrten, hier anzuführen: der erstere ist Ioh. Barthold *Niemeier* in theologia morali — disputationibus proposita. (Helmst. 1691.) "*Leges istae*, schreibt „er, (diss. 31) ad lineas collaterales con-„sanguinitatis uti et adfinitatis pertinentes, „sicuti sunt prohibentes, ac propterea odiosae „ita *non sunt am pliandae*, praesertim *quum* „DEUS LEGI SUAE QUIDQUAM ADDERE VETUE-„RIT. Hinc, de quibus illae leges tacent, „ea permittunt. Eamdem ob causam tutius „etiam

„etiam est, leges istas positivas divinas ad per-
„sonas *commemoratas* restringere, quam ad
„gradus numeratis respondentes extendere."
(Diese Regel ist auch in den sämtl. kön. Preußischen Landen angenommen, so daß zur Vollziehung von Ehen, welche nicht namentlich in Mosis Gesetzen verboten sind, nicht einmal Dispensation erfordert wird.)

Der andre Gelehrte ist der im J. 1755. verstorbene Hofr. Engau zu Jena, welcher sich (in s. Elementis Iuris Canonici, Ed. IV. Jenae 1753. 8. a. d. 299 S.) so ausdrückt:
"Quia Deus

1) „hanc legem qua pristina libertas restrin-
„gitur
2) „tulit Judaeis, durae ceruicis homini-
„bus
3) „quos nullibi modum gradus compu-
„tandi docuit;
4) „in eodem gradu diuersa saepe fieri vo-
„luit et
5) „Leuit. XX. dum legem repetiit, non
„eiusdem gradus alias sed easdem per-
„sonas nominavit &c.:

„putarem, eum *nominasse* personas, inter
„quas nullae deberent esse nuptiae. In qua
„quoque Sententia fuerunt Talmudistae, LV-
„THERVS T. II. Oper. Jen. f. 252. *Bruck-*
„ner

„ner decis. Matrimon. P. I. c. 6. p. 303. et „alii." —

II.

Zu Seite 164. b)

Hierher gehört unter andern die bekannte Frage: ob die Ehe mit der Schwester der verstorbenen Gattinn erlaubt sey? — Was wir heutiges Tages über mehrere scholastische Untersuchungen urtheilen, wenn wir z. B. einen Petrus Lombardus (L. I. sententiarum distinct. 6. — L. III. dist. 2. quaest. A. — L. III. dist. 8. quaest. E.) die Fragen: Num Deus Pater Filium gennerit volens an nolens? — Quare Filius Dei totam humanam naturam acceperit? — Si (an) Deus (divina Christi natura) potuerit assumere hominem in sexu muliebri? — und einen Thomas von Aquin (III. P. summae Quaest. 29. Art. 7.) den Umstand: Utrum illa columba in qua apparuit Spiritus Sanctus, fuerit vera columba? (Seine conclusio — der gütige Leser verzeihe mir diese Abschweifung! — ist folgende: Gleichwie der Sohn einen wahren Körper angenommen hat: so hat auch der heilige Geist eine wahre Taube gebildet, ob er sich gleich nicht persönlich mit ihr vereinigte; — "licet in unitatem personae eam non assumeret.") was wir urtheilen, wenn wir diese und ähnliche Fragen mit einem fast unglaublichen Aufwand von Scharfsinn

sinn und Gelehrsamkeit beantwortet sehen, eben dies wird wahrscheinlich das Urtheil der Nachwelt über so manche kleine und große Bücher seyn, die zur Beantwortung dieser rc. Frage im gegenwärtigen Jahrhundert erschienen sind, vieleicht auch rebus *sic* stantibus, erscheinen — musten und von denen die gründlichsten kein anderes Resultat liefern, als was lange zuvor so kurz und doch mit so vieler Stärke und Wahrheit unser Luther gesagt hatte, dessen Worte (im zweiten Bande der Jen. Edition s. Werke Bl. 150.) folgende sind:

"des Weibes Schwester magst du nehmen
„nach ihrem Tode; dabei bleib uud laß
„die Narren fahren." —

Auch gehört hieher unter mehrern andern die bekannte Frage: ob die Ehe mit Bruders- oder Schwester-Kindern erlaubt sey? — Was nach Hn. Hofr. Schlötzers Staats-Anzeigen B. VIII. Heft 29. S. 105. der jetzt regirende König von Frankreich im J. 1784. um so leichter that, da ein beigelegtes Gutachten der hiesigen theologischen Facultät ausdrücklich erklärte:

"daß dergleichen Ehen nach den Grund-
„sätzen der evangelischen Religion aller-
„dings erlaubt seyn."

Das that auch ohne das geringste Bedenken schon im J. 1569. in Ansehung zweier, sich

in

in gleichem Falle befindenden, Personen katholischer Religion, Pabst Pius IV welcher noch obendrein, wie der gleichzeitige Schriftsteller, aus dem ich diese Nachricht entlehne, Hubert Languet (*Epistolae secretae ad principem suum Augustum, Saxoniae electorem* a Jo. Pet. *Ludovico* Halae, 1699. in 4. editae, T. I. p. 116.) hinzusetzt, ausdrücklich bezeugte: "eam rem sibi esse *gratam.*" —

III.

Zu Seite 164. c)

Die Wahrheit dieses Beiworts steht oder fällt mit einer Behauptung, welche ich zuerst mit den Worten eines berühmten Rechtsgelehrten vortragen, und alsdann durch die Aussprüche einiger angesehenen Gottes-Gelehrten bestätigen werde. "Die Verbothe der Ehen *Levit. XVIII*, schreibt der ehemalige, vortrefliche Leipziger Rechtslehrer, D. Just. Carl Wiesenhaver in seinen Grundsätzen des allgemeinen und besondern Kirchen-Staats-Rechts der Protestirenden in Deutschland (Frf. u. Leipz. 1749. 8.) S. 201, "sind als solche Gesetze anzusehen, wel„che Gott nicht allen Menschen, son„dern nur der Jüdischen Repub„lik gegeben hat, und die also, so ferne

„sie als würkliche Gesetze betrachtet werden, „niemand als die Juden verbunden haben."

Philipp Melanchton, ein Mann, den erst unser Zeitalter durch die Bemühungen eines Strobel und Plank in seiner ganzen Grösse kennen gelernt hat, schreibt in seinem unterm 31 Aug. 1531. wegen der Heirath Königs Heinrich VIII. von England mit der Bruderswittwe ausgestellten Bedenken unter andern so: "tenendum est, *quod lex Mosis nihil ad nos pertineat*, sed *quaedam* in lege nos „obligant, quia sunt *naturalia*. Sicut leges „Solonis nihil ad nos pertinent." —

Auf gleiche Art heist es in einem zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts von der Theologischen Facultät zu Helmstädt (von welcher u. a. Leibnitz sagt: J'ai touiours tachè d'empecher, qu'on n'appellat à Helmstadt des Professeurs Theologiens du Parti de Wittenberg — et j'ai recommendé chez les Princes et chez les Ministres la conservation de l'ecole et des sentimens de l'incomparable *Calixtus*, qui avoit fait tant d'honneur à l'Allemagne, aux Protestans et à ce Pays-ci") ausgestellten Gutachten, welches Jo. Barth. *Niemeier* in diss. de coniugio cum uxoris sorore iure ecclesiastico prohibito, (Helmst. 1703. in 4.) §. 101. anführt:

„daß

"daß solche Mosaische leges, sofern sie po-
„sitivae seyn, die Israeliten einig und al-
„lein, so lange ihre respublica und Regi-
„ment gewährt, obligiret, und dahero sol-
„che Obligation nebst dem Tempel schon vor-
„längst exspiriret und ausgehöret."

Man vergleiche damit ausser mehrern neuern, welche dasselbe gesagt und mit nachdrücklichen Gründen behauptet haben: Siegm. Jac. Baumgartens theologische Bedenken. Siebente Samlung. (Halle 1750. 8.) N. 48, von welcher Abhandlung in der Recension dieses Buches in den Hamburgischen freien Urtheilen von 1751. S. 168. u. a. gesagt wird:

"Möchten doch insonderheit einige Geistli-
„che, welche in Consistorien sitzen und auf
„die Israelitischen Gesetze, als wenn sie
„auch die Christen verbänden, so steif hal-
„ten, diese Betrachtungen lesen!"

IV.

Zu Seite 171. d)

Aehnliche Gedanken, die aber freilich heut zu Tage, wo sich nicht nur die Sorgfalt in der häuslichen Erziehung so sichtbar vermehrt, sondern auch bereits zur Ehre unsers Zeitalters mehrere wahre Erziehungs Anstalten für Personen, sowol des einen als des andern Geschlechts unter dem Schutz aufgeklärter Regen-

ten errichtet worden sind, und auch da wo es keine solche gibt, edle Töchter durch Lesung so manches nützlichen, seit 25 Jahren erschienenen Buches, durch sorgfältig gewählten Umgang, und durch Beobachtung guter vortreflicher Muster — sich selbst erziehen — unter sehr vielen Einschränkungen gedacht werden müssen, äußert der Cons. Rath G. S. Nicolai der in oben S. 127. angezeigten Schrift. "Es „ist mir oft eingefallen, sagt er u. a. S. 118. „ob wir nicht deswegen viel schlechte Ehen haben, weil die Zuhörer so sehr in der Unwissenheit von denen besondern Pflichten der Ehe „bleiben. In dem Unterricht der Kinder scheint „der Vortrag zu gefährlich zu seyn. — Viele Eltern halten es für eine Sünde, eine erwachsene Jungfrau

„den Umfang der Gedanken, wodurch eine „Frau glücklich werden kann,

„zu lehren, (vergl. oben S. 49. §. 5. vieleicht kann man noch hinzusetzen: oder durch bewährte Personen lehren zu: lassen.) — „Komt „endlich ein Freyer: so wird die Zeit zur Einrichtung häuslicher Angelegenheiten gebraucht. Selten daß einer davon predigt. „(vergl. oben S. 123. Anm. 1.) noch seltner, „daß es jemand (1761) zur allgemeinen Erbauung thut. Wer ist also der Lehrer? — „Jeder lernt so viel davon als es sein Umgang

„und

„und die guten oder schlechten Beispiele erlau„ben, die er zunächst um sich sieht.“ —

Eilfter Abschnitt.

Von dem Recht in Ansehung der Begräbnisse.

---

1. Die Aufsicht über die Begräbnisse ist, wie die dahin gehörigen Verfügungen an sich ein Recht der Weltlichen Obrigkeit. Mancherlei Ursachen, zum Theil von beträchtlicher Wichtigkeit, haben auch unter Protestanten veranlast daß sie den geistlichen Gerichten und Personen übergeben worden ist. —

2. Diejenigen Orte, welche der Regel nach ausschließungsweise zu Begräbnißplätzen gewidmet werden, sind die sogenannten Kirchhöfe oder Gottesäcker, die man heutiges Tages aus wichtigen Ursachen *) ausserhalb der Städte zu verlegen

*) Man lese Gruners Almanach für Aerzte und Nicht-Aerzte Jahrg. 1783. S. 91-93. ingl. die Abh. über die Schädlichkeit der Kirchhöfe nahe bei den Wohnungen der Lebendigen in Rahns *Gazette de santé*, oder gemeinnützige Gesundheits-Journal. 1785. St. 1 - 3. S. 271 - 291.

gen anfängt, und die Kirchen, in welchen letztern jedoch bereits in einigen protestantischen Ländern. (Wie z. B. in dem Fürstenthum Anspach, im Fürstenthum Hohenlohe-Ingelfingen, in der Grafschaft Oettingen.) alle Begräbnisse entweder gänzlich untersagt, oder nur in seltnen Fällen erlaubt sind, und bei der zunehmenden Aufklärung unsers Jahrhunderts höchst warscheinlich noch vor dem Ende desselben in ungleich mehrern Gegenden zum Segen für die Lebendigen untersagt seyn werden. —

3. Die Beerdigungen theilet man in zwei Hauptgattungen.

a) ehrliche

b) unehrliche.

4. Die ehrlichen Begräbnisse geschehen entweder öffentlich, unter gewissen, an verschiedenen Orten sehr verschiednen, Feierlichkeiten, (wie z. B. Leichenreden) deren zweckmäßige Einrichtung ohnstreitig für die Nachbleibenden sehr wohlthätig werden kann, oder sie geschehen in der Stille, ohne solche Feierlichkeiten, und erfordern im letztern Falle, der Regel nach, allezeit eine besondre Vergünstigung von den geistlichen Gerichten.

5. Keinem, der im Schooße der Christenheit gebohren und erzogen ist, kann ein solches Begräbniß nach den Grundsätzen der Protestanten versagt werden. Mithin haben ungetaufte Kinder, Catholische, Griechische rc. Christen gleiche Ansprüche auf ein ehrenvolles Begräbniß mit denen, die als Glieder der protestantischen Kirche sterben.

6. Nur solchen, die als boshafte Ungläubige (ein von Menschen äusserst schwer, und von — Christen noch schwerer zu bestimmender Fall!) oder als todeswürdige Verbrecher sterben, wird ein ehrliches Begräbniß versagt. Das Begräbniß solcher Personen wird, nach Verschiedenheit der Plätze, an welchen es geschieht, entweder ein menschliches (*humana*) oder ein Esels- auch Hunds-Begräbniß (*canina* vel *asinina*) genannt.

7. Wünscht jemand an einem gemeinschaftlichen Begräbnißorte einen eignen Platz (ein Erbbegräbniß) zu besitzen: so wird ihm dieser, gegen eine der Kirche, welcher dieser Platz zugehört, zu leistende Erkenntlichkeit, überlassen, und er erhält sodann das Recht, denselben für sich und seine Familie ausschließlich zum Begräbnißplatze zu bestimmen, welcher je-

doch nach Verlöschung seiner Familie der Kirche, zu welcher er gehört, wieder anheim fält.

8. Jede Kirche hat der Regel nach ihren eignen Begräbniß-Platz. Es ist daher Verbindlichkeit der Angehörigen des Verstorbenen, denselben auf dem Gottesacker derjenigen Kirche (oder, wenn mehrere Kirchen Einen Gottesacker gemeinschafftlich haben, auf dem zu dieser Kirche gehörigen Theile desselben) beerdigen zu lassen, zu welcher der Verstorbene im Leben gehörte, oder, wenn er an keine Parochie gebunden war, in welcher er den Andachtsübungen bewohnte *). — Fälle in welchen diese Regel eine Ausnahme leidet. —

9. Stirbt ein Mitglied einer Familie, welche an einem entfernten Orte ein Erbbegräbniß besitzt, so wird zur Wegführung der Leiche an diesen Ort sowohl gehörige Nachsuchung um Erlaubniß dazu bei dem Kirchenpatron und der Obrigkeit des Orts, wo sich die Leiche befindet, als auch Anzeige bei den Obrigkeiten

*) Ueber dieses und ähnliche, hier eintretende Rechte lese man die Abh. von den Rechten der Kirchhöfe im 1 B. der vermischten jurist. Abhandl. von D. Joh. Christ. Conr. Schröter. (Halle 1785. 8.)

ten der Städte, und Dörfer durch welche sie geführt werden soll, nebst Entrichtung gewisser Gebühren erfordert. —

10. Die Begräbniße in den Kirchen stehen theils gewissen Personen vermöge besondrer Vorrechte *) frei, oder die Erlaub-

*) "Non sunt habenda pro legibus, sagt *Baudius* (*Orationes* p. 132.) „quae contra salu„tem reipublicae tenduntur." — Die Wahrheit dieses Ausspruchs haben bereits verschiedene würdige Männer, welchen obiges Vorrecht nach den Gesetzen ihrer Länder gebührte, in dem gegenwärtigen Falle dadurch anerkannt, daß sie dieses wahrhaftig flebile! beneficium aus der Reihe ihrer Privilegien auszustreichen den Anfang gemacht haben. Ein merkwürdiges Beispiel davon enthält die Berliner Monatsschrift vom Jun. 1785. Die daselbst angeführten Worte, welche der im J. 1783 verstorbene Landprediger in Westphalen Christoph Wilh. Forstmann (leider! ohne den gehofften Erfolg) auf den Grabstein seines vor ihm entschlafenen Kindes setzen lies, sind folgende:

"Hierhin erwart' ich meine Eltern,
Durch die mir Gott mein Leben gab;
Wills Gott, und liebt man meinen Vater,
So gibt man ihm auch hier sein Grab."

Auch der berühmte Freiherr von Uffenbach wollte schlechterdings nicht, daß man ihn nach seinem Todte in eine Kirche begrabe, damit, wie er sich ausdrückte

laubniß dazu muß bei den geistlichen und weltlichen Vorgesetzten der Kirche gegen Entrichtung einer meistentheils sehr hoch bestimmten, und nie hoch genug zu bestimmenden, Summe erlangt werden.

11. Die Zeit des Begräbnisses ist in verschiednen Ländern durch Gesetze und Gewohnheiten sehr verschieden bestimmt. Die allgemeine Regel welche bei beiden zum Grunde liegt, ist: die Leichname nicht zu früh zu beerdigen. Daß die in einigen Kirchenverordnungen bestimmte Zeit von 12 Stunden sich nicht mit dieser Regel vereinigen lasse, haben neuere Regenten durch Verlängerung dieses Termins anerkannt. —

12. Die Begräbnißpläze sind nicht nur von allen öffentl. Abgaben frei, sondern es muß auch für jede auf denselben zu beerdigende Leiche, wenn anders die Vermögensumstände des Verstorbenen es erlauben, eine gewisse Geldsumme entrichtet werden, welche zur Erhal-

tung

"er durch die Ausdünstung der verwesen„den Glieder mit der Zeit niemandem be„schwerlich oder schädlich werde." — S. d. Tübing. Nachrichten von gelehrten Sachen. Jahrg. 1753. S. 536.

tung der Kirchen und Schulen und ihrer Diener angewendet wird, und freilich, wie mehrere andere, schicklicher und billiger bei andern Gelegenheiten entrichtet würde. —

13. Die Ausbeßrung und Umzäunung der Gottesäcker geschieht nicht aus der Kirchencasse, sondern auf Kosten der Gemeinden für welche sie gehören.

Zwölfter Abschnitt.

Von den zur gemeinschaftlichen Andacht und andern damit verwandten Zwecken bestimmten Gebäuden überhaupt und von den Kirchen insonderheit.

---

1. Zur bequemern Erreichung ihres Zwecks sind der kirchlichen Gesellschaft verschiedene Gebäude und Plätze nothwendig.

2. Die, mehr oder weniger eingeschränkte, Erlaubniß, dergleichen zu errichten, und dieselben theils zum gemeinschaftlichen Gebrauch theils zur ausschließlichen Benutzung für einzelne ihrer Glieder zu bestimmen, erhält sie von der weltlichen Obrigkeit zugleich mit der Aufnahme in den Staat.

3.

3. In einzelnen Fällen, in welchen diese Erlaubniß gesucht wird, setzt die Ertheilung derselben folgende Bedingungen voraus:

a) daß der Gesellschaft ein solches Unternehmen in dem gegenwärtigen Falle nothwendig oder doch nützlich sey.

b) Daß dadurch auf keine Weise die Rechte eines dritten gekränkt werden.

c) Daß die Gesellschaft im Stande sey, die dazu nöthigen Ausgaben zu bestreiten.

4. Die Kosten zur Errichtung oder Ausbesserung solcher Gebäude trägt entweder die ganze, oder einzelne Glieder der Gemeinde, zu deren besonderm Gebrauch sie errichtet werden, oder sie werden aus den, meistentheils aus milden Stiftungen *) entstandenen, Kirchencassen, oder vermittelst landesherrlich bewilligter Collecten, mit Beihülfe der Unterstützung, welche die Landes-Obrigkeit gemeiniglich selbst hierzu darreicht, oder durch alle angezeigte Mittel zugleich, bestritten.

5.

*) Heutiges Tages seltne Erscheinungen. —

5. Sie stehen zunächst unter den geistlichen Gerichten und Kirchen-Patronen, oder denen, von beiden zur Aufsicht über dieselben bestellten, Personen. Die Ober-Aufsicht über sie hat die weltliche Obrigkeit, durch deren Vergünstigung ihnen auch die Befreiung von allen, oder vielen öffentlichen Abgaben ertheilt worden ist. *). —

6. Diejenigen dieser Gebäude, welche zur gemeinschaftlichen Andachts-Uebungen bestimmt sind, werden in so fern die öffentliche Religions-Uebung in ihnen geschieht, Kirchen, in so fern sie blos zur Privat-Religions-Uebung dienen, Bethhäuser oder Kapellen genannt. — Die erstern sind wiederum von zweierlei Art: Parochial- oder Nichtparochial-Kirchen. —

7. Das Eigenthum solcher Gebäude steht allezeit derjenigen Gemeinde zu, für welche sie gestiftet, oder auf deren Kosten sie erbauet worden sind.

8. Jedes Mitglied dieser Gemeinde hat das Recht, Ansprüche auf einen Platz in

*) Man vergleiche sowol hier als beim folgenden Abschnitt des berühmten Tübingischen Rechtsgelehrten, Joh. Dan. Hoffmann diss. de *indole immunitatis piorum corporum ab oneribus publicis*. Tubing. 1782. in 4.

in denselben zu machen, um dadurch desto besser in den Stand gesetzt zu werden, auch für sein Theil die Zwecke zu erfüllen, zu deren Beförderung solche Gebäude errichtet wurden. — Einige Erfordernisse hierbei. — Verschiedene Arten der Kirchenstühle nebst den verschiednen hierbei eintretenden Rechten. —

9. Die Einweihung solcher Gebäude ist als ein zwar nützlicher, aber zur Gültigkeit der in selbigen zu verrichtenden Religions-Handlungen nicht nothwendiger, Gebrauch von den Protestanten beibehalten worden, und geschieht durch feierliches Gebet, Predigt und Verwaltung sowol der Sacramente als auch andrer heiliger Handlungen. Gemeiniglich werden auch einzelne Theile solcher Gebäude wie z. B. neugebaute Orgeln, Altäre ꝛc. unter ähnlichen Feierlichkeiten zum kirchlichen Gebrauche bestimmt *).

10.

*) In einigen Gegenden scheint man auch die Farbe hieher zu rechnen; wenigstens wurde während dem Druck dieses Buches in einem protestantischen Dorfe in — Deutschland die grüne und gelbe Farbe, womit die Kirch-Stühle neu überstrichen waren, eingeweihet. Die Beschreibung aller dabei vorgefallenen

10. Etwas über die sogenannte *sanctitas interna* und *externa* solcher Orte und einige daraus entspringende Folgen. — Verbrechen an solchen Orten begangen, wo man zusammenkomt, um sich im Abscheu gegen das Verbrechen zu stärken, an Orten die so ganz ausschließlich zu heiligen Handlungen gewidmet sind, und durch ihren jedesmaligen Gebrauch für solche erklärt werden, setzen allezeit einen hohen Grad von Boßheit voraus, und werden daher mit Recht schärfer geahndet, als wenn sie an andern Orten verübt worden wären. Aber — Verbrecher dem Arm der strafenden Gerechtigkeit zu entziehen — wenn dies eine von den Bestimmungen dieser geheiligten Gebäude seyn sollte: in der That, dann wären sie die heiligsten und die unheiligsten Oerter zugleich. —

lenen Feierlichkeiten werde ich im I. B. meines Magazins für das Kirchenrecht und die Kirchengeschichte dem Publicum vorlegen.

Drei-

Dreizehnter Abschnitt.

Von den Kirchen- und Pfarr-Gütern.

---

1. Ob, und in welcher Rücksicht der kirchlichen Gesellschaft Besitz von Gütern nothwendig sey? —

2. Unterschied zwischen Kirchen- und Pfarr-Gütern. —

3. Verschiedne Arten des Erwerbs solcher Güter.
   a) Ordentliche Beiträge der Mit-Glieder. — Sonn- und Fest-tägliche Sammlungen während, oder unmittelbar nach der öffentlichen Andacht. —
   b) Ausserordentliche Beiträge der Mitglieder. —
   c) Collecten. —
   d) Geschenke, oder Vermächtnisse, einzelner Personen. —

4. Freiheiten und Vorrechte welche in Ansehung solcher Güter statt finden. — (vergl. Abschn. 12. §. 5.)

5. Mit welchem Recht eine jede Special-Kirche dergleichen besitze? s. oben S. 24.

24. — Ungrund des *dominii ecclesiae universalis*.

6. Was in Ansehung der Veräußrung dieser Güter zu beobachten sey? —

7. Rechte in Ansehung der Verjährung. —

8. Verwalter *) — Aufseher und — Ober-Aufseher über diese Güter. —

9. Obliegenheiten derer, welche das Kirchenvermögen verwalten:

a) Sorgfalt für die Erhaltung und möglichst vortheilhafte Ausleihung desselben **). —

b)

*) Ein Buch, welches viele brauchbare hierher gehörige Anweisungen enthält, ist: Christian Wilh. Beseke'ns Unterricht zu einer accuraten und leichten Verwaltung des Kirchenvorsteher-Amtes. Halle 1776. fol.

**) Lesenswürdige Vorschläge zu einer bessern Benutzung der Pfarr-Güter findet man in der bei §. 10. des vorh. Abschn. angezeigten Schrift, S. 156-170. (vergl. ein. Ungen. Apologie für die Landwirthschaft der Geistlichen. 1782.) Vorschläge zu einer vortheilhaftern Verleihung der Kirchen-Güter, ebendas. S. 178-184. "Unverbesserlich, "heist es u. a. S. 178 f. ist die Einrichtung, "die der König von Preußen bei den lan-"desherrlichen Patronatkirchen in der "Kuhrmark gemacht hat. Diese haben

N sämt-

b) Hebung der jährlichen Einkünfte und Gefälle, — auch Sorgfalt, daß dieselben zu rechter Zeit abgeliefert werden.

c)

„sämtlich eine gemeinschaftliche Kasse, „welche unter Verwaltung des Amtskirchenrevenüen-Directoriums steht. Zu „derselben wird aller nach Abzug der gewöhnlichen Ausgaben, übrig bleibende Bestand „alljährlich eingeschikt. Das Directorium besorgt die Unterbringung dieser und aller übrigen Kirchengelder. Ohne dessen Vorwissen „und Genehmigung darf keine Ausgabe von „einiger Erheblichkeit geschehen. Die Kirchenrechnungen werden alljährlich zur gesetzten Zeit, ohne Schmausereyen dabey anzustellen, ex officio abgenommen, eingesandt, „aufs schärfste untersucht; und wenn sich die „geringsten Unrichtigkeiten hervorthun, erfolgen Monita. Das Directorium veranstaltet „den Bau und die Besserung der kirchlichen „Gebäude, sobald solche nöthig gefunden werden; die Kirche des Orts mag viel oder wenig Einkommen haben. Der König, als „Patron, giebt die Baumaterialien unentgeldlich, das Directorium die Baugelder, „und die Gemeinde thut die Fuhren und Handdienste. Solchergestalt werden die kirchlichen Gebäude auf sämtlichen Domainengütern im besten Stande erhalten, und wenn „sie neu gebauet werden müssen, aufs schönste und dauerhafteste wieder aufgeführt. Die „Ländereyen dieser Kirchen sind seit einigen „Jahren an den mehresten Orten an den (die) „Meistbietenden in Pacht ausgethan."

c) Anwendung derselben zu den vorgeschriebenen Zwecken. —

d) Jährlich oder halbjährlich abzulegende Rechnung. —

10. Verbindlichkeiten der Aufseher. —

11. Verbindlichkeiten derer, welchen die Ober-Aufsicht über diese Güter zusteht. — Man lese über diesen u. d. 10 §. D. Christian Gotlieb *Hommel*, *de iuribus et obligatt. praefectt. Saxon. in ecclesiasticis*, (Viteb. 1768. 4.) p. 21. ff. u. p. 18. f. vergl. oben S. 31. §. 4. 1).

12. Rechte der Ober-Aufseher. —

a) in Fällen der Noth und bei offenbar wohlthätigen Absichten: Besteuerung der an sich freien Güter. *) —

b)

*) Der Freiherr Fr. Carl von Moser führt in den von ihm herausgegebenen vertrauten Briefen (des Hofrath Joh. Carl von Bretschneider) über das protestantische Kirchenrecht S. 211 f. ein neueres Wittenbergisches Gutachten an, darinn für löblich und wohlgethan erkannt wird, daß J. H. D. der Markgraf zu Brandenburg-Culmbach eine Beisteuer zu Erbauung eines allgemeinen Zuchthauses aus den Kirchencassen ihres Landes verlangten, sogar mit dem merkwürdigen Ausdruck "daß ein Zucht- und Ar-

 „beits-

b) Bei entstandenem Misbrauch oder bei eigensinnigen Nicht-Gebrauch: eigenmächtige Verwendung derselben zu edlern Endzwecken. — vergl. oben S. 29. 30. n. 7. 8. *).

„beitshaus in Gottes Augen neun und neunzig mal mehr wehrt geachtet sey, als eine „Kirche, gestalten diese ad usum fidelium, jenes aber (utinam! B.) ad CORRECTIONEM „male feriatorum et nequam hominum erbauet würde."

*) "Bei solcher Sachen Beschaffenheit, sagt C. M. Pfaff (in seinen, selten gewordnen, akademischen Reden über das sowohl allgemeine als auch teutsche protestantische Kirchenrecht. Frf. 1747. 4. a. d. 377 S.) „ists gut, wenn man eine reforme vornimt „und dem geistlichen Gut zu Ader läst, „ich sage, wenn man die zu Erhaltung der „Kirchen und Schulen unnöthige Einkünfte „wegnimt, und durch deren guten Aufwand „das gemeine Beste besorget, und die armen „Unterthanen, welche man sonst genug und „über Vermögen heimsuchet, soulagiret."

Drit-

Drittes Buch

Erster Abschnitt.

Von den Consistorien.

1. Diejenigen Collegia, welchen in der protestantischen Kirche die Landesherren alle, oder einen Theil der ihnen zustehenden sowol Collegial- als Hoheits-Rechte in Kirchensachen zur Verwaltung übergeben, sind unter dem Namen der Consistorien (geistlichen Landes-Collegien, geistlichen Gerichte, Chorgerichte.) bekant *).

2. Verschiedene Arten derselben: Ober-Consistoria (der Kirchenrath) und Unterconsistoria — unmittelbare (Immediat- auch Provinzial-) und mittelbare (Mediat-) Consistoria. —

3. Personen, aus welchen sie bestehen — geistliche und weltliche Beisitzer, deren Anzahl in verschiednen Ländern sehr verschieden bestimmt ist. —

4.

*) Ueber die Nothwendigkeit derselben v. Jo. Nicol. *Hambach commentatio, qua consistoriorum necessitas e statu ecclesiae nostrae periculoso demonstratur.* Guelpherb. 1749. 4.

4. In Ansehung der Geschäfte, welche dem Consistorium übertragen, oder aber von den Landesherren selbst verwaltet oder andern Collegiis übergeben werden, herrscht ebenfalls grosse Verschiedenheit. — Hauptgrundsatz der bei allen den geistlichen Gerichten anvertrauten Geschäften obwaltet, ist: die Wohlfahrt der Kirche auf eine zugleich für den Staat erspriesliche Weise zu befördern.

5. Die vorzüglichsten der einzelnen Rechte und Verbindlichkeiten der Consistorien sind folgende:

a) Besetzung eines grossen Theils der Kirchen- und Schul-Aemter;

b) Aufsicht über die Kirchen- und Schul-Diener;

c) Beschützung und Vertheidigung der Rechte der Kirche und ihrer Diener;

d) Aufsicht über die Einkünfte der ihnen untergebnen Special-Kirchen. —

e) Entscheidung streitiger Fälle nach den Kirchengesetzen.

f)

f) Lossprechung einzelner Glieder der kirchlichen Gesellschaft von der Verbindlichkeit, den Kirchengesetzen in gewissen besondern Fällen nachzuleben, oder Ertheilung von Dispensationen, welches Recht, bei so grosser Verschiedenheit der Vorkommenheiten und Fälle, dem Ansehen der Gesetze unbeschadet ausgeübt werden kann. —

g) Verbesserung untauglicher oder unvollkommner Gesetze und Einrichtungen.

h) In einzelnen Fällen, wo weder Anstalten noch Gesetze vorhanden sind: Gebung neuer Gesetze, und Einrichtung neuer zweckmäßiger Anstalten *).

6. Aus dem bisherigen folgt, daß die Aufklärung und Bildung der zahlreichsten Classe von Einwohnern in protestantischen Ländern ganz oder größten-

*) Mehrere einzelne hierhergehörige Rechte und Verbindlichkeiten sind bereits hin und wieder in mehrern Abschnitten dieser Schrift angezeigt worden. Vieles hierhergehörige enthält auch die Bittschrift an die höhere Geistlichkeit. (Leipz. 1777. 8.)

stentheils von den Veranstaltungen der Consistorien abhänge. Die Männer, aus welchen diese Collegia bestehen, gehören mithin zu den verehrungswürdigsten im Staate, und es ist heilige Verbindlichkeit der ihnen untergeordneten Personen, sich ihren Entscheidungen und Verfügungen in Ansehung der von ihnen abhängigen Gegenstände zu unterwerfen. — Bei welcher Classe dieser Gegenstände Appellationen an andere Landescollegia statt finden. —

7. Blicke in die Geschichte der ältern und mitlern Kirche. — Ursprung und allmälige Errichtung der Consistorien in protestantischen Ländern. — Wer in solchen Gegenden die kirchlichen Gerechtsame verwalte, wo es keine Consistoria gibt. —

8. Anhang. Von den, in verschiedenen Ländern gewöhnlichen, und immer gewöhnlicher werdenden Zusammenkünften der Geistlichen eines gewissen Districts, oder Synoden. — Deren Endzweck — Einrichtung — Nutzen — nebst verschiedenen dabei eintretenden Verbindlichkeiten und Rechten. —

Zweiter Abschnitt.

Von den Superintendenten.

1. Da der Umfang der den Consistorien übertragenen Geschäfte so groß ist, daß zu ihrer zweckmäßigen Verwaltung die Beihülfe mehrerer zuverläßiger Personen erfordert wird, so sind zu diesem Endzwecke in der protestantischen Kirche die Aufseher oder Superintendenten (Bischöfe vergl. oben S. 47. 2.) bestellt.

2. Diese verwalten einen Theil der den Consistorien zustehenden Rechte und Besorgungen, und sind verbunden, denselben theils zu gewissen Zeiten, theils nach Vollendung einzelner, ihnen übertragener Geschäfte, Rechenschafft von ihren Bemühungen abzulegen, auch in einzelnen, von höherer Entscheidung abhängenden, Fällen bei denselben um Entscheidung und Verhaltungsbefehle nachzusuchen.

3. Diejenigen unter den Superintenden welchen zugleich die Aufsicht über mehrere ihres Gleichen anvertraut ist, und an welche die Letztern in einigen Ländern ihre Berichte abzustatten verbunden sind, heissen Generalsuperintendenten.

4. Die vorzüglichsten Geschäfte, welche der Besorgung der Superintendenten obliegen, sind folgende:

a) Aufsicht über das Leben und die Lehre der ihnen untergeordneten Geistlichen innerhalb eines gewissen, ihnen angewiesenen Districts, nebst dem Gebrauch aller, zur Beförderung der möglichsten Vollkommenheit des Einen und der Richtigkeit, Reinigkeit und Gemeinnützlichkeit der andern dienlichen Mittel. — In einigen Ländern müssen deshalb jährliche Conduitenlisten und halbjährige Berichte an die Consistorien eingeschickt werden. Auch sind in beiden Rücksichten in sehr vielen Ländern die jährlichen Kirchenvisitationen *) eingeführt, de-

*) Ueber die weniger vortheilhafte Einrichtung derselben in einigen Gegenden s. d. Schr. Wie die Pfarrer — zu benutzen S. 35-40. (vergl. S. 83-85.) auch: die Beilage zu den Konsistorialregistraturen unter die Rubrik Kirchenvisitationen, in Deutschland, 1771. 8. vergl. Jo. Ge. Angerer's Pastoralschreiben über die Beilage zu den Konsistorialregistraturen. Nördlingen 1772. 8. — Ueber die beste Art ihrer Einrichtung lese man die Bittschr. an d. höh. Geist-

deren zweckmäßige Einrichtung, besonders nach den vortrefflichen in einigen Ländern zu diesem Behuf ertheilten Vorschriften, allerdings wesentliche Vortheile gewährt. —

b) Aufsicht über die bei den Kirchen ihrer Inspection angestellten Schullehrer, Untersuchung ihrer jedesmaligen Beschaffenheit, ihrer Art zu unterrichten, und möglichste Verbesserung der bemerkten Mängel.

c) Aufsicht über die Verwalter des Armenwesens in ihrer Inspection. —

d) Aufsicht über die Kirchen, Pfarr-Witwen- und Schul-Gebäude und über die zu beiden gehörigen Güter, von deren Verwaltung ihnen die Pfarrer und Kirchenvorste-

Geistlichk. S. 27-44; ingl. die auf Erfahrung gebauten Regeln für einen Superintendenten in Phil. Dav. Burks Sammlungen zur Past. Theol. St. 6. Tübing. 1773. 8. N. 2; auch, die Abh. von dem Verdienste des Predigers der zugleich Superintendent ist, im Patriotischen Landprediger St. 4. Leipz. 1783. 8. N. 9. — Mehrere hiehergehörige Schriften von Lehmann — Hildebrand — Ziegler — Buddeus — Ayrer u. a. werde ich mündlich anzeigen. —

steher jährlich bei der Visitation Rechnung abzulegen haben.

e) Communication der landesherrlichen Mandate, Consistorialverordnungen und Ausschreiben an die ihrer Aufsicht untergebnen Pfarrer, welche letztern verbunden sind, sie als ihre Vorgesetzten zu ehren.

5. Das Recht der Ernennung zu diesem Amte steht in der protestantischen Kirche als ein Collegialrecht den Landesherren zu, welche sich die Ausübung desselben entweder selbst vorbehalten, oder sie ihren Consistorien übertragen, auch bei der Ernennung jederzeit darauf Rücksicht nehmen, daß Personen dazu angestellt werden, die bereits selbst eine Zeitlang im Predigtamte gestanden und alle einzelnen Theile desselben aus eigner Erfahrung kennen gelernt haben.

Dritter Abschnitt.

Von den Parochien und Pfarrern.

---

1. Die zunehmende Anzal der Bekenner der Christlichen Religion hat, besonders an grössern Orten, die Vertheilung der

Ein-

Einwohner nach gewissen Districten und die Weisung der in selbigen wohnenden Personen an gewisse, ausschließlich für sie ernannte Seelsorger nothwendig gemacht, und die Erhaltung guter Ordnung ist die Ursach der Beibehaltung dieser Einrichtung in der protestantischen Kirche.

2. Eine solche innerhalb eines gewissen Districts wohnende Gemeinde, die zur Ausübung aller öffentlichen Religionshandlungen ihren eigenen Lehrer hat, wird eine Parochie (Kirchfarth) und die derselben vorstehende Lehrer, Pfarrer oder Pastoren (vergl. oben S. 47 a.) genannt.

3. Einem solchem Lehrer werden, ausser den bereits (B. 1. Abschn. 9. §. 5 - 9.) genannten, folgende Rechte zu gestanden:

a) Verrichtung aller öffentlichen, an das geistliche Amt gebundenen Religionshandlungen in der ihm angewiesenen Parochie. — Um auch in fremden Parochien dieselben verrichten zu dürfen, wird jedesmal ein besonderer Auftrag des denselben vorstehenden Pfarrers, oder der Gemeinden selbst, oder auch der Landesobrigkeit erfordert.

b)

b) Das Recht, zu verhindern, daß seine Eingepfarrten (Pfarrkinder) die Sacramente und andre, seiner Verwaltung übergebene, heilige Handlungen nicht ohne besondre Vergünstigung oder ohne dringende Ursachen anderweitig genießen, oder verrichten lassen a).

c) Das Recht, auf die Abtragung der, durch Herkommen oder Gesetze gewöhnlichen und zum Theil an die Verrichtung einzelner Religionshandlungen gebnndenen, Beiträge zu seinen Unterhalt zu fordern, (s. oben B. I. Abschn. 9 §. 8.) die unter dem Namen der Pfarr-Amts-Gebühren, oder Stolgebühren (*iura stolae*) *) bekandt sind, auch solche, wenn ihn Noth dazu dringt und er es der Ehre seines Amts nicht nachtheilig hält, gerichtlich

a) S. die Anmerk. I. am Ende dieses Abschnitts.

*) über ihre Geschichte s. N. H. M. G. Grellmann's kurze Gesch. der Stolgebühren oder geistlichen Accidenzien nebst andern Hebungen. Gött. 1785. 8. eine Schrift, welche zugleich andre hiehergehörige Betrachtungen enthält, und zu noch mehrern Stoff und Veranlassung darreicht. —

lich einzutreiben *). vergl. 1 Cor. 6, 12.

4. Dagegen treten, ausser den allgemeiuen (B. I. Abschn. 9. §. 1 – 4.) und bereits angezeigten, folgende besondere Verbindlichkeiten für ihn ein:

a) besondere Seelsorge (cura animarum specialis) b) mit dem ganzen Umfang der mannigfaltigen zu derselben gehörigen Verrichtungen und Geschäfte c).

b) öftere Besuchung der Volks-Schulen in seiner Parochie, von Zeit zu Zeit auch eigner Unterricht in denselben **) ingleichen sorgfältige

*) Ueber den Gebrauch dieses Rechts s. Hn. Gen. Sup. Pratjens Abh. vom gewinnsüchtigen Prediger im Journ. für Pred. B. IV, S. 17. vergl. eine Stelle aus der Synodalrede eines Ungen. über die Verachtung des geistlichen Standes, so fern sie durch ihn selbst veranlaßt wird, in dem eben genannten Werke B. XVI, S. 45 – 48.

b) S. d. Anmerk. II. am Ende dieses Abschn.

c) S. ebendas. die III Anm.

**) Ueber die dabei zu beobachtenden Regeln s. D. Joh. Friedr. Seiler's Abh. wie die von Predigern anzustellenden Besuche der deutschen Schulen beschaffen seyn müssen Erlangen 1776. 8. vergl. ebendess. Grundsätze

tige Aufsicht über die bei denselben angestellten Lehrer d).

c)

sätze zur Bildung künftiger Volkslehrer, Prediger, Katecheten und Pädagogen. Erlang. 1783. 8. Man vergl. auch Carl Ant. Ernst Becher's Abh. von dem Einfluß der Prediger in die Verbesserung der Landschulen, in dessen vermischten Abhandl. zur Pastoral-Theologie Leipz. 1782. 8. N. 5.

d) Ueber die Verbindlichkeiten der letztern s. was J. C. F. Rist (in der Anweisung für Schulmeister niederer Schulen, Hamb. 1782. 8.) u. der Verf. (C Friedr. Senff) des: Summarischen Abrisses der wichtigsten Pflichten der Schullehrer in deutschen Schulen (Halle 1784. 8.) aus den besten Schriftstellern gesammlet und, mit eignen Bemerkungen verwebt, voll menschenfreundlicher Wärme gesagt haben; vergl. (des würdigen Pfarrer Tobler's) Fragment über die Erziehung zur Religion in öffentlichen Schulen, in den: Sechs Aufsätzen nicht ohne Paradoxie und Wahrheit, von einem Ausländer und doch ein Original. Berl. 1781. 8. N. 5. — Vieles hiehergehörige enthält auch Christ. Gotthilf Salzman's Abh. über die wirksamsten Mittel, Kindern Religion beizubringen. Leipz. 1780. 8. Ueber die allgemeinen Rechte der Protestanten in Ansehung der Schulen findet man das wichtigste in gedrängter Kürze gesagt in Hn. Geh. Just. Rath Joh. Steph. Pütters Abh. über den Unterschied zwischen öffentlichen und Privatschulen überhaupt, und im Hochstifte Osnabrück insons-

c) Unterweisung der Confirmanden in den Grundsätzen der Christlichen Religion. (B. II. Abschn. 6. §. 5.) *).

d) Möglichste Sorgfalt für den ärmern Theil seiner Gemeindsgenossen **) und gewissenhafte Verrich-

sonderheit. Gött. 1778. 4. — Andre, bei dieser Veranlassung mitzutheilende, Bemerkungen s. in der IV Anm. am Ende dieses Abschn.

*) Sehr nützlich wird mit dieser Unterweisung bereits an mehrern Orten auch der Unterricht in den vornehmsten Lehren der natürlichen Gottes-Erkenntniß und Verehrung verbunden. — Wie viel von der Zweckmäßigkeit und Gründlichkeit dieses gesamten Unterrichts abhängt, ist kaum zu beschreiben! Hier zeigt sich in der That das Verdienst des Predigers in seiner ganzen, und (wenigstens in den Augen unsichtbarer himmlischer Wesen und wahrer Weisen auf Erden = sapienti sat!) strahlendsten Grösse!

**) Vorzüglich viel Gutes wird hier ohnfehlbar derjenige ausrichten, der die S. 52. d) — (was anders, als wahre, reine Philosophie?) u. S. 55. c) genannten Erfordernisse in mehr, als gewöhnlichem Grade, besitzt. Ich werde mich in meinem mündlichen Vortrage weitläuftig über diesen zu den wichtigsten und doch, vielleicht nur gar zu oft verkannten, Prediger-Obliegenheiten gehörigen Punct verbreiten, und nehme hier nur Gelegenheit, meine Leser auf eine ältere und zwei der neuesten Schriften zu

richtung aller einzelnen, in dieser Hinsicht ihm aufgetragenen, Geschäfte.

e) Theilnahme an der Verwaltung der Kirchengüter seiner Parochie und an den dazu erforderlichen Besorgungen und Geschäften. (B. II. A. 13. §. 9.)

f) Fleißige Fortsetzung der Kirchenbücher seiner Parochie. — [Bei dieser Gelegenheit: etwas von Kirchenbüchern überhaupt, — deren

verweisen, die gewiß keiner ganz unbefriedigt, die meisten mit innigster Freude, lesen, beherzigen und — benutzen werden. — Andreas *Hyperius de publica erga pauperes beneficentia.* (steht auch im 2 Th. s. bereits oben S. 85. angez. opusc. Basil. 1570. und auszugsweise, nebst schätzbaren Nachrichten von ihrem Verf. in H. B. **Wagnitz** Homilet. Abhandl. u. Kritiken. Sam. 2. Halle 1784. 8.) — Joh. **Macfarlan's** Predig. zu Edinburg, Untersuchungen über die Armuth, die Ursachen derselben, und die Mittel, ihr abzuhelfen, a. d. Engl. übers. nnd mit Zusätzen und Anmerk. versehen von Christian Garve — Leipz. 1785. 8. — Ueber die sichersten Mittel, in Armuth zu gerathen, oder, von den wahren Ursachen der täglich zunehmenden Anzahl der Armen, besonders in grossen Städten. 1785. 8.

ren Nutzen — ihrer gewönlichen Einrichtung — wie auch von einigen neuern, sowol möglichen, als bereits wirklichen Vorschlägen: (man setze z. B. Journal für Prediger B. XVII. S. 62 - 67) zu einer noch vortheilhaftern Einrichtung derselben. —] S. auch Abschn. 1. §. 12. ingl. Abschn. 2. §. 3.

5. Die Rechte und Verbindlichkeiten der Eingepfarrten ergeben sich zum Theil aus dem bisher (§. 3. 4.) gesagten von selbst. — Daß auch fremde Religionsverwandten welche innerhalb einer Parochie wohnen, die Stolgebühren entrichten müssen, ist eine noch in mehrern Ländern herrschende, aus Zeiten der Dunkelheit übrige Einrichtung, welche bereits die Aufmerksamkeit erleuchteter Regenten auf sich zu ziehen angefangen hat. —

6. Die Bestimmung der Gränzen einer Parochie hängt, wie die Errichtung neuer Parochien von denenjenigen ab, welche die geistliche Gerichtsbarkeit an solchen Orten besitzen. Diese haben jedoch bei ihren hieher gehörigen Verfügungen dahin zu sehen, daß keine, durch frühere Gesetze und Privilegien, oder

auch durch Herkommen begründete Rechte gekränkt werden. —

7. Sehr häufig gehören auf dem Lande zu einer Parochie mehrere, an verschiedenen Orten wohnende, Gemeinden, welche gemeiniglich ihre eignen Kirchen haben. Der Regel nach wird diejenige von den letztern, bei welcher der Pfarrer wohnt, die Mutterkirche, (mater) die andern, Tochterkirchen oder Filiale (filiae) genannt. — Verschiedene hierbei eintretende Verbindlichkeiten und Rechte — unter andern auch in dem Falle: wenn zwei oder mehrere zu Einer Parochie gehörige Ortschaften unter verschiedenen Landesherren, verschiedenen Consistorien und Patronen stehen. —

Einige ausführlichere Anmerkungen zu dem vorhergehenden Abschnitt.

I.

Zu Seite 206. a)

"Non nego quidem, hodie ius parochiale „ita receptum esse, ut quis *regulariter* non „alium, quam parochum suum confessiona-„rium habere possit: — sed tamen praeca-„uendum, *ne* in applicatione huius iuris *rigi-*

„*dio-*

„*diores* ſimus ipſis pontificiis. — Altioris „indaginis eſſe videtur, *annon quis poſſet libe„re confeſſionarium perpetuo eligere*, praeteri„to eo, cuius in parochia eſt conſtitutus? Cer„te ſi ipſam confeſſionem ſecundum internam „ſuam conſidero conſtitutionem, requirit illa „neceſſariam *fiduciam* quandam ergo eum, „coram quo confeſſionem edo. Aut enim „confeſſio noſtra tantum eſt opus operatum, „h. e. conſiſtens in *externa confeſſionis recita„tione;* atque haec quidem cuilibet parocho, „etiam cum quo inimicitias gerimus, fieri „poteſt: aut vero eſt ſincera cordis denuda„tio: et haec omnino praeſupponit *fiduciam er„ga perſonam*, cui pectus meum aperire volo. „Prius quis admittet? ergo poſterius verum „erit. Neque noſtra ſententia inde infirmari „poteſt, quod magis DEO quam confeſſionario „talis confeſſio fiat. Nihilominus enim cor „ſuum denudare cupit poenitens coram confeſ„ſionario, et ab eo ſolatium petere: (vergl. Spörls Paſt Theol. S. 245 f.) „quomodo „vero id facere poteſt, ſi fiducia deſtituitur er„ga proprium parochum? Saepe enim angor „conſcientiae talem pleniorem denudationem „requirit. Quomodo vero quis exſpectabit con„ſolationem a tali, in quo nullam ponere po„teſt fiduciam intimiorem? — — — Quis „dubitet, hoc caſu iuſte poſſe poſtulari, ut li„ceat confiteri coram parocho non-ſuo, et, ſi

„parochus licentiam dare deneget, hoc non „obstante, alium eligere? (Man denke hierbei an das was geschieht, geschehen darf und geschehen — muß, wenn ein ähnlicher Fall in Ansehung leiblicher Aerzte eintritt.–) „quamvis hoc casu tutius existimem, impetrare consensum consistorii seu principis, qui hoc in „casu non adeo difficilis erit, praesertim si *li*„*bertatem conscientiarum* attendat." — Worte meines seel. Großvaters im *Iure parochiali* P. m. 192. 191. 193. vergl. meines Vaters *Principia iuris Canonici* §. 193. S. 143. der 5ten Ausgabe. — Mehr Freiheit für die Eingepfarrten besonders in den Städten würde, wie es scheint, unter gehöriger Aufsicht gebraucht, nicht nur, nicht in Misbrauch und Ungerechtigkeit gegen ihren angewiesenen Pfarrer ausarten, sondern auch, höchst wahrscheinlich für den letztern ein Bewegungsgrund mehr seyn, (kann es bei so grosser Verschiedenheit der Subjecte zu viel deren geben?) sich die Liebe und das Zutrauen seiner Gemeinde unverlierbar zu machen. Volenti nihil difficile! —

II.

Zu Seite 207. b)

Man lese die Briefe Pauli an den Timotheus und Titus ingl. 1 Theß. 2, bes. v. 8. 11. 12. welche letztern Aussprüche gewiß niemand,

mand, ohne sein Herz von Hochachtung und Liebe gegen den heiligen Verfasser bewegt zu fühlen, lesen wird, und bei welchen u. a. Cornelius a Lapide in s. Commentar über diesen Brief anmerkt: "Imitentur Paulum Parochi „et rectores animarum, ut singulos, cum opus „est, *visitent, doceant, hortentur, consolentur*; „sic enim *pastor* oves singulos inspicit, pascit, „dirigit." — Viel wichtiges hieher gehöriges findet man in meines sel. Großvaters *Jure Parochiali* Sect. IV. c. 4. p. m. 234 — 246. – Verschiedene, hier vorzüglich anwendbare, Gedanken und Betrachtungen enthält meine 1783 alhier gedruckte Predigt von der Christlichen Barmherzigkeit nach ihrer Beschaffenheit, ihrem Umfange und ihren Gründen. — Ob die Bemerkung meines Großvaters l. c. p. 235. "nonnulli parochorum tam — — — sui immemores fuerunt, ut visitationes domesticas ad *obligationem parochialem* spectare negarent", nicht unter die Zeit-Wahrheiten gehöre? — mögen andre entscheiden. In jedem Falle gilt hier der bekannte Ausspruch:

O nimium felices! sua si bona norint; —
Virgil.

dem ich, einiger Betrachtungen wegen, die vielleicht während dem Lesen dieser Anmerkung bei manchem meiner Leser aufgestiegen sind, noch folgende Stelle aus Youngs

Nachtgedanken beifügen zu dürfen mir Erlaubniß ausbitte:

"Wer das Beste thut, was ihm seine Umstände erlauben, der thut recht, der handelt edel! Engel könnten nicht mehr thun!" —

III.

Zu Seite 207. c)

Ob der Ausspruch Luthers: "Wir sollen unsern Nächsten helfen und fördern in allen Leibes-Nöthen" — hier eine besondre Anwendung auf Land-Pfarrer zulasse? — darüber läst sich, wenn es auf Gesetze ankommt, noch zur Zeit wenig allgemeines und bestimmtes sagen. (Man vergl. oben S. 53. 54. — die Gesetze einiger Länder antworten mit: Nein. —) Ich werde an einem andern Orte Gelegenheit nehmen, diese Frage ausführlicher zu beantworten. Hier begnüge ich mich, auf einige Stellen aus Schriften zu verweisen, deren Erwägung den Freund der Wahrheit schwerlich lange unschlüßig lassen wird, wie er über diese Frage entscheiden soll, und dann von den wenigen, hierhergehörigen Verordnungen den Inhalt einer einzigen, so wie von der grössern Anzahl merkwürdiger Beispiele eins der neuesten und nachahmungswürdigsten anzuführen.

Die

Die Schriftsteller sind folgende: 1) der bereits (S. 81.) in andrer Rücksicht gerühmte, Gisbert Voetius, in s. Schrift: *Exercitia et bibliotheca studiosi theologiae*, (Rheno-Traiecti 1644. in 12) p. 52–55. — 2) Christian Gerber in der, ihres sonderbaren Titels ohngeachtet noch immer sehr brauchbaren: Historia derer Wiedergebohrnen in Sachsen, handelnd von gottsel. Personen aus allerley Ständen beyderley Geschlechts, welche Gott zu sich gezogen und mit denen sich im Leben und im Tode viel merkwürdiges zugetragen, als eine Continuation von M. Bruno Quinos, weil. Pred. in Zittau, Disce mori oder Sterbekunst, sowohl aus gewissen Urkunden als aus eigener Erfahrung gesammlet. Dresden 1727. 8. Th. IV. S. 513–515. — 3) Tissot, in der Vorrede zu seinem *avis au peuple* (deutsche Uebers. von Hirzel: Zürch 1778. 8.) — 4) Hr. D. Miller in der Anleitung zur weisen und gewissenhaften Verwaltung des evangelischen Lehramts, (Leipz. 1774. 8.) S. 13. — 5) Hr. von R** (Rochow?) in der oben (S. 148.) angezeigten Schrift (Brandenburg, eigentlich: Halle, 1780.) S. 94—133. — 6) Hr. D. J. D. Metzger in der Vorrede zu s. (in gedrängter Kürze viel brauchbares für den

Landprediger enthaltenden) Entwurf einer *Medicina ruralis*. (Königsberg 1784. 8.) —

"Nach einem Kabinetsbefehle vom J. 1777 — Dies ist der Inhalt der merkwürdigen Verordnung, die der Genius der Menschlichkeit lohnen wird! — "sind alle „*studiosi theologiae* aus den Hessisch-Darmstädtischen Landen gehalten, in Giessen, „wo sie wenigstens 2 Jahr bleiben müssen, ein „*collegium* über den *avis au peuple* von *Tissot* zu hören, und die Definitores (Special-Superintendenten; Man sehe C. W. Ledderhose'ns (meisterhaften) Versuch einer Anleitung zum Hessen-Casselischen Kirchenrecht. Cassel, 1785. 8. S. 41.) „angewiesen, sie „daraus zu examiniren." — (Journal für Prediger, B. VII, S. 180.)

Das bemerkungswürdige Beispiel, welches zugleich Antwort für diejenigen enthält, für welche bei jeder ähnlichen Sache schon der einzige Umstand:

daß es so zu ihrer, und ihrer Väter Zeiten nicht war, (beweinungswürdige Menschheit! — wenn so unsre Vorfahren gedacht hätten! —)

Aufforderung und Berufs genug ist, jede Nerve ihres Witzes und Scharfsinns anzustrengen, um — —

"in

"in thatenloser Ruhe zu schlummern!" – ist nach der Erzählung des Hn. Prof. Meiners (Briefe über die Schweiz, Th. I. S. 222.) folgendes:

"Der Pfarrer zu Grindelwald (Kuhn) „ist nicht blos der geistliche Hirt seiner Heer„de, sondern auch ihr leiblicher Arzt und im „Nothfall (vergl. allerdings von R** i. a. B. S. 100 – 105) "Geburtshelfer bei schwer „gebährenden Weibern. Durch die Hülfe, „die er seinen Pfarrkindern offt als Arzt „und Wundarzt geleistet hat, ist er nicht nur „ihnen theurer, sondern auch allen, die „ihn kennen verehrungswürdiger ge„worden. Um seiner medicinischen Verdien„ste willen hat er mehrmals die rühmlichsten „Zeugnisse und auch Belohnungen von „der Regierung in Bern erhalten." (Er starb . . . Sanft ruhe die Asche des guten Hirten! –

IV.

Zu Seite 208. d)

Wenn ich in der jetzt folgenden Anmerkung den Buchstaben des Textes, zu dem sie gehört, nicht immer vor Augen behalte, so hoffe ich um so eher Verzeihung von meinen Lesern zu erhalten, da der Lehre von den Schulen in den meisten Abhandlungen des Kirchen-

rechts

rechts ein eigner Abschnitt gewidmet zu werden pflegt, und da ich auch in Ansehung desjenigen was nicht eigentlich hierher zu gehören scheint, bei sachkundigen Lesern nicht besorgen darf, daß sie über die, demselben im Kirchenrecht anzuweisende, Stelle, so wie über dessen Verbindung mit den Grundsätzen dieser Wissenschaft verlegen seyn werden. —

Wie in allem Betracht wichtig der Unterricht in niedern Schulen sey, das haben bereits Männer von der ersten Grösse überzeugend bewiesen. — Wenn ich aber unter so vielen, die ich nennen könnte, hier nur Ein älteres um Ein neueres Zeugniß beiführe: so glaube ich um so weniger einen Vorwurf zu verdienen, da auch der mittelmäßigste Gebrauch des Nachdenkens über alltägliche Erscheinungen hiervon einen jeden überzeugender als alle Zeugnisse belehrt. —

"Pueritiam moderari — sagt der berühmte, im Anfang des jetzigen Jahrhunderts verstorbene, Doct. und Prof. der Theol. zu Rinteln Friedr. Wilh. **Bierling**, in einem Briefe an **Leibnitz** (*Leibnitii Epp. ad diverſ.* T. IV. p. 64.) — „res eſt ſummae prudentiae, vitia„que primae concoctionis non facile corrigun„tur in ſecunda". — "Das gemeine Volk ist wahrlich der Grund aller Stände. Der weise, hochgelobte **Jesus** hat uns auch hierinn

ein

ein Vorbild gelassen. Er fieng bei dem Volk seine Verbesserung an. Wahrlich die höhern Stände werden leichter gut, wenn es die geringern erst sind. Die Eindrücke der ersten Lebenszeit erhalten doch alle Menschen in höhern Ständen von Menschen aus geringern. Niemals wird z. E. eine Prinzessin die Kinderwärterin oder Amme des Kindes einer Bürgerfrau, wohl aber umgekehrt. — Nur kluge, treue Diener oder Bediente erhalten den Thron, so wie das Hauswesen, und sind zum Genuß des besten Lebens unentbehrlich" — Dies ist der nicht minder wahre Ausspruch des verehrungswürdigen Verfassers (Hn. Vicepräsident Jerusalem) der Schrift: Stoff zum denken über die wichtigsten Angelegenheiten des Menschen; mit dem Motto: Mögen deine Wunder in Finsterniß erkannt werden? Oder deine Gerechtigkeit im Lande, da man nicht denket? Psalm 88. v. 13. — Braunschweig 1775. 8. S. 37.

Ob die, jener Wahrheiten ohngeachtet, zum Theil von denselbigen, zum Theil von andern Menschenfreunden erhobenen Klagen über die herschenden Mängel der deutschen Schulen auf alle Institute dieses Namens anwendbar sind? — das wird wohl niemand dem die Bemühungen so manches verdienstvollen Patrioten in unserm Jahrzehend bekannt wur-

wurden, bejahen; ich überlasse es also dem geneigten Leser der jetzt folgenden Zeugnisse, den grössern oder geringern Grad ihrer Wahrheit nach dem Lande, oder der Provinz in welcher er sich befindet, zu bestimmen. —

"Man kann sich nichts traurigers vorstellen, sagt der würdige Pfarrer, Heinrich Escher in der vor seinen Obern und Amtsbrüdern zu Zürch gehaltenen und auf ausdrückliches Verlangen der erstern dem Druck übergebnen, Synodalrede über die besten Mittel den Fortgang eines verbesserten Zustandes der Zürcherischen Kirche zu befördern; Zürch 1774. 8. S. 12. u. 13, ' als die Landschulen, „wie sie insgemein aussehen. — Man denke sich einen Haufen kleiner, roher ungesitteter Kinder, die kommen täglich, meistens in „einem traurigen finstern Gemach, zusammen, „um einige Stunden ein Geheul und Geschrey „zu machen; diese martern sich da und werden „gemartert, einige Figuren zu kennen, hernach dieselben zusammenzusetzen und auszusprechen. Unter vielen Drohungen und „Schlägen kommen sie nach Verlauf von einigen Jahren so weit, daß sie etwas lesen, einige Psalmen, Gebete daher sagen können, „ohne Verstand nnd Einsicht. — — Wer „will sich wundern, wenn aus einer solchen „Jugend, ein in Absicht auf Religions-Kenntniß unwissendes und fast ungesittetes Volk „ent-

„entsteht?" (vergl. den Aufsatz, das Dorf-philantopin überschrieben, im Teutschen Merkur v. Jul. 1780. bes. S. 25 ff.; — Salzmann über das menschliche Elend Th. 3, S. 97. ꝛc.)

Ueber die noch hie und da gewöhnliche Methode des Religions-Unterrichts drückt sich der mehrmals genannte Kanzler C. M. Pfaff in s. Akad. Reden über die Grundfragen zu *n. collegio theol. methodologico* (Giessen 1746. 8.) so aus: "Ich verachte „nicht das Auswendiglernen der Psalmen „Sprüche und Gesänge von Kindern. Die „Wahrheiten aber, die sie wissen sollten, wer-„den dem Verstande nach, eher ihnen brauch-„bar, wenn man: frei und faßlich mit ihnen „redet. (vergl. Schlossers oben, S. 61. angezeigten Catechismus, dritte, ächte Aufl. Frankf. 1776. 8.) „sie begreifen besser durch „einen Diskurs, den man mit ihnen führt, „das Auswendiglernen ist ohne dies verdries-„lich und mühsam." (mühsam sind wohl mehrere Dinge die dennoch geschehen und geschehen — müssen; verdrieslich ist Auswendiglernen wol nur dann, wenn der Lehrer seine Profeßion nicht versteht; beides zugleich, und man kann hinzusetzen, nicht selten auch gefährlich ist das Auswendiglernen von Menschen-Satzungen der Art, wie sie noch hin und wieder in den Catechismen einiger Länder

an-

anzutreffen seyn sollen — aber wen hat es je gereuet, in den Jahren seiner Kindheit, auserlesene, wenn gleich damals nicht immer ganz verstandne, Kraft- und Kernsprüche der heiligen Schrift seinem Gedächtniß eingeprägt zu haben? —)

Ueber die **Mängel der mitlern Schulen**, so wie über die, der **Schulen für künftige Mütter und Hausfrauen** äussert sich der verehrungswürdige Jerusalem in der angezeigten Schrift S. 46 ff. u. a. so:

"Was den studirenden Theil der deutschen „Jugend betrift, so verbringet sie ihre Zeit „auf Schulen mit todten Sprachen, die sie „schwerlich am meisten brauchen wird, da die „brauchbaren Sachen derselben alle schon „sich mit deutschen Worten bezeichnen lassen, „und die Idiotismi der Sprachen allein die „kostbare Zeit nicht ersetzen. Ohne Unter„schied werden Leben und Thaten berühmter „Feldherren des Alterthums, dem künftigen „Theologen, Juristen und Mediciner, Apo„theker, Musicus, Verwalter und Stallmei„ster ꝛc. als ein liber classicus empfohlen." (**Dies** möchte sehr leicht entschuldigt werden können. Ein Plutarch z. B. selbst da, wo er blos das Leben und die Thaten von Feldherren beschreibt, ein Cornelius Nepos — was können sie in den Händen geschickter Leh-

rer

rer für Verstand und Herz der Jugend nicht werden! Daß es gerade Feldherren sind, deren Leben und Thaten der Jugend aus ganz verschiednen Ständen zur Beherzigung empfohlen wird, möchte wol in der That mehr auffallend scheinen, als es wirklich ist. Kann je die Jugend, kann irgend ein Mensch das Beispiel eines andern ganz, ohne allen Zusatz oder Abrechnung, nachahmen? Ist das Gute weniger reizend, das Böse weniger warnend, wenn es an Feldherren, oder wenn es an Personen von irgend einem andern Stande der bürgerlichen Gesellschaft sich zeigt? — Aber was würde der verehrungswürdige Greis gesagt haben, wenn er damals gewust hätte, daß noch täglich vielen hundert Knaben im protestantischen Deutschland von ihren Lehrern, und (conniuendo) auch von denen die Gewalt (nicht auch einen Theil der Verantwortung?) über sie haben, Bücher als *libri classici* empfohlen werden, welche an Schlüpfrichkeit die meisten ähnlichen neuern zum Theil von ihren eignen Verfassern verworfnen, von allen guten Eltern, die es wissen

"welch ein Himmel bewahrte Unschuld
„und Reinheit des Herzens ist!" —

ihren Kindern zu lesen mißrathenen — noch bei weiten übertroffen werden — und deren fortgesetzte und mehr um sich greifende Lectür, mit der Zeit vielleicht sichtbarer als jetzt:

"blühende Staaten entvölkern wür„de" — — ?

(Verzeihung, gütiger Leser! ich kehre zu meinen Schriftsteller zurück).

"Er lernt doch schön Latein" — spricht „man; und ich antworte, daß dieses doch „geschehen könnte, wenn die guten Lateini„schen Worte weit gemeinnützlichere Sa„chen für ihn bezeichneten.

„So wie die Mönche die Schulen einge„richtet, so stehen sie meistens noch — Mit „ihrem Lektions-Plan und Salarien-Etat (m. vergl. Bierling a. a. O. wo er fortfährt: accedit ſtipendii tenuitas, vnde *nemo erectioris indolis muneri ſcholaſtico admoueri cupit* und was Feder in der Abh. vom gemeinschaftl. Rel. Unterricht S. 25. so warm, so menschenfreundlich gesagt hat.) — "Mit ihrem Go„thischen Giebel und freudelosem Inwen„digem — Schulstaub ist sogar eine geltende „Entschuldigung für mangelnde Sitten. Und „daher sollen unsre künftigen Generationen „ihre Väter, Lehrer, Richter und Erhalter „empfangen? —

"Wie elend sind vollends die Mädchen„Schulen bestellt! Wüsten doch die Grossen, „was eine gute Mutter, eine gute Frau für „eine wichtige Person im Staate ist! Oder „wollten sie es doch wissen! der grosse Mann „ist eine Chimäre ohne irgend eine weibliche

„Tu-

„Tugend, die wie ein Schutzgeist ihn noch „begleitet, oder ehemals begleitet hat. ꝛc.“

Durch diese und ähnliche Klagen sind mehrere verdienstvolle Gelehrte, ausser dem bereits oben S. 58. genannten, (über das theol. Studium S. 136–139.) Hr. v. R** (in der S. 48. genannten Schr. S. 78–83.) — Hr. Ober Consist. Rath Büsching (in der kleinen Schrift: Wer soll die Jug. in der Rel. unterrichten? Berl. 1785.) u. a. auf einen Gedanken geleitet worden, dessen Prüfung ich dem mündlichen Vortrage aufbehalte, diesen nämlich:

“ob es nicht nützlich sey, das niedre „Schul- und das Predigt-Amt, besonders auf dem Lande in Einer „Person zu vereinigen?“ —

Und nun?

das Ende von dem allen:

und zugleich

der Anfang eines blühendern Wolstandes für die protestantische Christenheit: —

Gottlob! daß es noch heut zu Tage, mehr als jemals, Männer wie derjenige gibt, von welchem einst Leibnitz (Epp. ad diversos IV, 242) an Löflern schrieb;

“Fuit — i, et in aula proposuit novam „quandam scholarum reformationem et me„liorem, quam quae passim obtinet, rationem „instituendae iuventutis — cui rei principem „protectorem optabat.“ und wohl uns! wohl

unsern Nachkommen! daß weise und gute, von gleichgesinnten Rathgebern geleitete Fürsten in unserm Jahrhundert regiren, von denen nicht zu besorgen steht was Leibnitz im vorigen von einem derselben im angef. Briefe hinzusetzt:

"Responsum est: *e principis dignitate esse,* „exercitibus *potius*, *quam* exercitiis schola„sticis *praeesse!*" — —

Vierter Abschnitt.

Von den kirchlichen Vergehungen und deren Bestrafung.

1. Daß die kirchliche Gesellschaft das Recht habe, die zu ihr gehörigen Uebertreter ihrer Gesetze zu strafen, ist bereits oben (Th. I. S. 24. d) angezeigt worden. —
2. Alles dasjenige, was Gesetzen der Kirche von ihren Gliedern zuwider geschieht, wird, je nachdem es mehr oder weniger strafbar ist, bald kirchliches Vergehen, bald kirchliches Verbrechen, genannt.
3. Da es Handlungen gibt, die zugleich nach bürgerlichen und kirchlichen Gesezzen, und andre, die blos nach den leztern unerlaubt sind, so werden diejenigen die zugleich bürgerliche Bestrafung

er-

erheischen: gemischte kirchliche und bürgerliche Vergehungen; (*mixti fori delicta*) die andern: blos kirchliche Vergehungen (*delicta mere ecclesiastica*) genannt.

4. Ueber die Erstern wird in protestantischen Ländern gröstentheils von den weltlichen Gerichten erkannt; ausführliche Erörterung derselben gehört also an einen andern Ort. —

5. Die Leztern betreffen:

a) entweder die Lehre

b) oder das Leben der Mitglieder.

6. In Ansehung der Lehre geniest hier jeder die heiligen Rechte des Gewissens. (S. oben S. 33–38.) Sogenannte Kezerei oder Abweichung von kirchlich angenommenen Lehren kann also, an sich betrachtet um so weniger ein Verbrechen seyn, da es nicht nur äusserst schwer ist a), in jedem einzelnen Falle zu bestimmen, was Irrthum oder Wahrheit sey, sondern auch bei der unendlichen Verschiedenheit menschlicher Fähigkeiten und Vorstellungsarten entweder alle Menschen, oder kein einziger ein Kezer (we-

a) S. die ausführlichere Anmerkung am Ende dieses Abschn.

(wenigstens im bösen Sinne des Worts,) seyn müste; im erstern Falle fiele die Schuld auf den Allweisen! zurück, im leztern, ist unsre Behauptung erwiesen. —

7. Nur in dem Falle werden irrende, oder dafür gehaltene Personen bestraft, wenn sie ihre Irthümer zum sichtbaren Nachtheil der Gesellschaft verbreiten und dadurch unbesonnener, oder boshafter weise die Zufriedenheit und Ruhe ihrer Mitgesellschafter stören *).

8. Sowol bei dieser Gattung von Uebertretungen der Kirchengesetze als bei andern Vergehungen in Ansehung des Lebens oder sittlichen Betragens, ist die erste und wichtigste Mittel, welches man braucht, um sowol die Fehlenden zu bessern, als die Ruhe der übrigen Mitglieder zu sichern: liebevolle Zurechtweisung und Ermahnung. Gal. 6, 1.

9. Ist dieses Mittel vergeblich: so wird den fehlenden Mitgliedern der Genuß einzelner kirchlicher Rechte, besonders die Theilnehmung an der Feier des h. Abend-

*) "Error periculosus, etiam quum prorsus est „inuoluntarius, omnisque criminis expers, „coerceri tamen iure potest, *ne noceat*, pror„sus ut furiosum ligamus, licet innocentem. Leibnitz. (Epistt. ad diverſ. T. IV. p. 268.)

Abendmals, wovon die Ausschlies- sung unter dem Namen: des kleinern Kirchenbanns (Excommunicatio minor,) bekannt ist, entzogen.

10. Wird auch dieses Mittel unkräftig befunden: so folgt gänzliche Ausschliessung von der Gesellschaft und allen Rechten derselben, (der sogenannte grosse Bann, Excommunicatio maior,) mit welcher die weltliche Obrigkeit, als solche, gemeiniglich noch den Verlust anderweitiger Rechte und Vortheile zu verbinden pflegt. — —

11. Dieser Kirchen-Bann wird in mehrern Ländern durch die, an dem Orte wo der Fehlende das Aergerniß gab, zu verrichtende Kirchen-Censur, oder die Kirchenbuße vermieden, welche entweder in der Kirche, oder in der Sacristey, oder vor der Versammlung der geistlichen Räthe zu geschehen pflegt, nicht selten auch, zumal bei vornehmen Sündern, durch Geld abgekauft wird —*).

12.

*) Sollte es wahr seyn, was der Geh. Rath Chr. W. Dohm (Ueber die bürgerliche Duldung der Juden, zweite Ausg. Berl. 1783. 8. Th. I. S. 133.) sagt: "Geldstrafen scheinen bei Uebertretung der — Gebote des Himmels nicht schicklich zu seyn?" —

12. Alle übrigen Strafen, (von denen jedoch Leibes und Lebens-Strafen jederzeit ausgeschlossen bleiben), welche die geistlichen Gerichte erkennen werden nicht im Namen der Kirche, sondern namens der Landes Obrigkeit, welche die Ausübung dieses Theils ihrer Hoheits-Rechte den geistlichen Gerichten übertragen hat, erkannt.

13. Weiteres Nachdenken über die (§. 11.) beschriebene, in mehrern protestantischen Ländern übliche, in andern abgeschaffte Kirchenbuße, oder Kirchencensur, — ihren Ursprung — ihre verschiedne Gestalt in verschiednen Jahrhunderten, ihre Vortheile, ihre Nachtheile, — wie auch über die beste Art ihrer Einrichtung. — Man lese: *Quatre lettres sur la discipline ecclesiastique* ecrites entre M. Necker (Professeur en Droit Public à Geneve) et M. le Maitre (chapelain de S. E. M. le comte de Schaumbourg-Lippe, à Buckebourg), avec une Epitre Préliminaire *de M. le Maitre* addressée à Messieurs les Jurisconsultes Protestans à Utrecht 1746. 8. vergl. Meiners Briefe über die Schweitz Th. I. S. 221. f. u. Th. II. S. 222 ff. Gründe für und wider ihre Beibehaltung und — Ursachen ihrer wirklichen Beibehaltung

in ihrer jetzt gewöhnlichen Gestalt, nebst einigen Bemerkungen über die, in mehr als Einer Rücksicht merkwürdige Erscheinung, daß man nur eine gewisse Classe von Vergehungen zu Gegenständen öffentlicher Kirchen-Censuren *) gemacht hat. Solte diese, oft und hart getadelte, Gewohnheit nicht vielleicht dadurch entschuldigt werden können, daß man, bei dem grössern Hange der Menschen zu solchen Vergehungen, durch diese Einrichtung

*) In der ältern Kirche wurde eine Art dieser Vergehungen: der Ehebruch, einer Verfügung zufolge, für deren Urheber Constantin der grosse — gehalten wird, mit Tode gestraft. Es findet sich auch noch ein Gesetz von seinem Sohn Constans im Theodosianischen Gesetzbuche, (Lib. XI. tit. 36. l. 4.) nach welchem die, dieses Lasters überwiesenen Personen zuerkannte, Strafe darinn bestand: "sie lebendig in einem Sack „zu nähen und sie ins Meer zu werfen, „oder — sie zu verbrennen." (*insuere culeo vivos, vel exurere*) Allein dieses Gesetz wurde stillschweigend wieder abgeschaft, und verlohr sein Ansehen dergestalt, daß schon Tribonian es nicht für würdig hielt, demselben im Gesetzbuche Justinians, einen Platz zu vergönnen. — Wie traurig würde es auch in manchen spätern Jahrhunderten um Christliche Staaten ausgesehen haben, wenn jenes Gesetz noch gegolten hätte? —

tung das Gegengewicht gegen solche Verirrungen habe verstärken wollen? —

Ausführlichere Anmerkung zu Seite 229. a) des vorhergehenden Abschnitts.

— um so schwerer, da hier, was das Detail von Religionswahrheiten betrifft, nicht nur Stimme des Volks am allerseltensten Stimme: Gottes ist, und der bekannte Ausspruch, communis opinio: ergo falsa, durch die Geschichte wohl öfter bestätigt, als Lügen gestraft wird; sondern auch selbst diejenigen, deren Kenntniß und Wahrheits-Liebe für ihre Urtheile in Religionssachen ein gegründetes Vorurtheil erwecken können, ihre Verdienste noch durch das edle, nur ihnen mögliche, Geständniß vermehren daß kein Mensch das Recht habe den andern gerade zu einen Irrenden zu heissen, daß es vielmehr allezeit Unbescheidenheit verrathe, irgend jemandem den Namen eines in Religionssachen Irrenden, ohne den (ausdrücklich oder stillschweigend gemachten, — an seinen unausbleiblichen Früchten sehr bald erkennbaren —) Beisatz: so scheint es mir, beizulegen. M. sehe z. B. Hn. Cons. Rath Leß Christliche Moral §. 251. S. 372. der zweiten Ausg. und vergl. damit S. 370. wo es u. a. heist: "Wegen Sachen der Religion d. i. solcher, die „blos das Gewissen und die Vortheile der künf-

„tigen

„tigen Welt betreffen, Menschen mit Strafen
„belegen — ihnen befehlen was sie glauben
„sollen und sie zur Verleugnung ihrer Reli-
„gion auf irgend eine Art zwingen, ist selbst —
„— nach der Bibel: die aller abscheulichste
Kezerei."

"Sie sind, sagt Salvian, einer der besten rechtgläubigen Schriftsteller des fünften Jahrhunderts, von der damals, aller gewaltsamen Bemühungen ohngeachtet, noch nicht ganz verdrungenen Secte der Arianer: (de gubernatione Dei, Ed. Rittersh. l. V. c. 2.) „Sie sind Kezer, aber ohne es zu wissen. „Wir halten sie für Irrgläubige, aber sie „selbst sehen sich für Orthodoxe und uns für „Irrgläubige an. Sie sind also in unsern „Augen was wir in den ihrigen sind — die „Wahrheit ist auf unsrer Seite aber bei ihnen „ists ausgemacht, sie sey auf der ihrigen. Sie „sind weniger fromm (impii — indem sie nämlich den Sohn nicht vollkommen mit der Verehrung wie den Vater anbeteten) "aber sie glau„ben, das sey wahre Frömmigkeit. Sie ir„ren also, aber aus gutem Herzen — aus „guter Meinnng — und dies ist auch wahr„scheinlich die Ursach, warum ihr Schö„pfer mit ihnen Gedult hat." — — Mit Recht sagt daher der zu früh! verstorbene Leipziger Rechtslehrer, Carl Ferd. Hommel (*Epitome sacri iuris* Lips. 1777. 8. p. 171.) "*Quis*

„*sanus*

„*sanus errori — sceleris* nomen dederit? Quis „furiosum ob furorem igni subiecerit, aut coe„cum, quia curuum a recto dignoscere et co„lorum varietates sentire non potuit?" Dieser Ausspruch gewinnt noch mehr an Wahrheit, wenn die Bemerkung eines neuern Englischen Schriftstellers, (D. Eduard Harwood, im brittisch. theol. Magaz. B. 2. S. 6.) als richtig befunden werden sollte: "man werde oft finden, daß diejenigen, deren „unrichtige Meinungen über die Theorie der „Religion uns mißfallen, uns in der Ausü„bung derselben übertreffen, und daß ihr „Wandel gemeiniglich, wo nicht allezeit, besser als ihre Grundsätze sey. — — Man vergleiche – ausser mehrern neuern, unter denen ich nur noch einen einzigen namentlich anführe, der nicht nur als philosophischer Schriftsteller sondern auch als Arzt eine der wesentlichsten Zierden von Deutschland ist, Hn. Hofr. Zimmermann, an mehrern Stellen sowol der Abh. vom Nationalstolze, (Zürch 1768. 8.) als auch des unschätzbaren! Werks über die Einsamkeit (Leipz. 1785. 8), – was zwei gleich grosse Gelehrte, Hugo Grotius und Christian Thomasius im vorigen Jahrhunderte, dieser in der diss. *An haeresis sit crimen?* (Halae 1697. 4.) jener in s. Werke *de jure belli ac pacis* L. II. c. 20. §. 43. 49. 50. mit menschenfreundlicher Freimüthigkeit über diesen

Gegenstand gesagt und gesammlet haben, und setze zu dem allen noch die Betrachtung hinzu: wie wenig ächten Protestantismus es verrathen würde, irgend eine Abweichung vom kirchlichen Lehrbegrif, an sich betrachtet, für eine Vergehung oder ein Verbrechen zu erklären, und: wie unglücklich, wenn dies erlaubt seyn sollte, gerade derjenige Theil der Glieder unsrer Kirche seyn müste, der sich durch Gelehrsamkeit, richtigere Sprachkenntnisse und gesunden, bei der Auslegung der heiligen Schriften bewiesenen, Menschenverstand, so sehr vor seinen Vorgängern auszeichnet, und bei dem Kezerei (si diis placet!) in einem oder dem andern Lehrsatze, zuweilen etwas so unvermeidliches ist, daß schon Luther (s. *N. Ericaei sylvula sententiarum Lutheri* rc. Franc. ad Moen. 1566. 12. p. 141 b.) von den aufgeklärtern Schrift-Auslegern seiner Zeit gesagt haben soll: es stecket noch eine Kezerei in ihnen! — und selbst (wie gleichfalls am a. O. erzählt wird) mehrere gelehrte Sprachforscher von der Parthei unsrer katholischen Mitchristen zur Zeit der Reformation die Aeusserung thaten:

"*Si nos legimus libros propheticos et aposto-„licos, tunc longe aliam doctrinam in eis re-„perimus, quam vos — nobis exponitis.*" —

Fünf-

Fünfter Abschnitt.

Von den Vergehungen der Geistlichen und deren Bestrafung.

1. Ursachen, warum bei Geistlichen mehrere Vergehungen und eben daher auch mehrere, wenn gleich, der Regel nach, gelindere Strafen statt finden, als bei andern Gliedern der Kirche. —

2. In so fern die Geistlichen blos kirchliche Gesetze übertreten, werden ihre Vergehungen *excessus*, in so fern sie wider Gesetze des Staats und der Kirche zugleich sich vergehen, *delicta* oder *crimina* genannt.

3. Im erstern Falle gehört die Untersuchung vor die geistlichen, im letztern Falle (die erste Instanz ausgenommen) vor die weltlichen Gerichte.

4. Aufzählung, Beschreibung und Würdigung aller, mit Recht oder mit Unrecht, hieher gerechneten Vergehungen *). Zu den bestrafungswürdigsten gehören folgende:

a)

*) Die vornehmsten derselben beschreibt mein sel. Großvater im *Jure Eccles. Protestt.* T. IV, p. 585 ff.

a) Simonie, oder Erkaufung eines geistlichen Amts das man aus Mangel an der nöthigen Tüchtigkeit nicht auf geradem Wege erhalten konnte, durch — Geld und Geldeswerth *).

b) Ein ärgerlicher, gegründeten Anstoß erweckender, Lebenswandel.

c) Misbrauch des geistlichen Amts zur Kränkung und zum Schaden dererjenigen, denen damit genützt werden sollte. —

d) Ketzermacherei, oder welches ohngefähr eben dasselbe sagt: Gewissenstyrannei; —. Schon bei jedem protestantischen Christen ein Verbrechen, aber bei Geistlichen eins der abscheulichsten — Eingriff in die Majestätsrechte der Gottheit — wahre Apostasie! **) —

e)

*) Man vergl. Joh. Heinr. Kirchhof's Erörterung der Frage: ob das crimen simoniae oder die Erkaufung geistlicher Aemter kein Verbrechen mehr sey? Heide. 1776. 8.

**) Man lese Joh. Jac. Zimmermanns ehem. Lehrers der Theol. zu Zürch, ausführl. Abh. *de crimine haeretificationis*, (deutsch in Semlers

e) Entweichung von seiner Gemeinde zur Zeit der Noth.

f)

lers Hall. Sammlungen zur Beförder. theol. Gelehrs. B. I. 1770. St. 3. 4. ingl. B. II. St. 1.) — meines sel. Großvaters *consultationes et decisiones iuris.* T. I. (Hal. 1734.) Resp. 110. Dietelmairs theol. Betrachtt. B. I. S. 261 ff. ꝛc. — Daß hier unter dem Verbrechen der Kezermacherei nur das unbescheidne, lieblose Verurtheilen und Verdammen der in Religionssachen anders denkenden mit dem ganzen Gefolge von Ungerechtigkeiten, welches einem solchen Betragen zur Seite geht, gemeint werde, und daß ein Prediger so sehr er auch immer Prediger der Liebe seyn soll, keines weges gegen die genau mit ihr verschwisterte Wahrheit gleichgültig seyn dürfe, (vgl. oben S. 101. a) wenn er nicht ein unwürdiger, von seiner eignen Gemeinde verachteter Prediger seyn will, bedarf wohl kaum einer Errinnerung. Uebrigens kommen hier diejenigen Grundsätze für den Geistlichen in Betrachtung, die selbst bei heidnischen Priestern des Alterthums nichts ungewöhnliches waren, und wovon uns unter andern Plutarch im Leben des Alcibiades folgendes Beispiel erzählt: Als Alcibiades wegen Entheiligung der Mysterien von einem seiner Feinde angeklagt, und bereits von den Richtern verurtheilt worden war, weigerte sich die Priesterin Theano in diesen Schluß einzustimmen, denn, sagte sie, mein Beruf ist – zu segnen! und nicht: zu fluchen. — (Luc. 17, 16. man vergl. auch den vorherg. Abschn. §. 6.)

f) Versäumte Anfrage bei den Superintendenten oder Consistorien in Dingen, wo der bloße Prediger nicht eigenmächtig handeln darf. —

5. Die vorzüglichsten Mittel, deren man sich bedient, fehlende Geistliche zu bessern, oder sie wenigstens unschädlich zu machen *), sind folgende:

1)

*) "Wenn ich pia desideria zu schreiben hätte: — sagt Herr Hofr. von Bretschneider (in den vom Freih. F. C. von Moser herausgegebnen Briefen über das prot. K. R. S. 278 ff.) „so wünschte ich daß die Pfarrer sich, auch „bei der geringsten Vergehung, welche nicht „verborgen bleiben kann, (doch wol nur bei „Vergehungen der gröbern Art? Diese kann und soll der Prediger vermeiden; menschlichen Schwachheiten und Uebereilungen ist er so gut wie jeder andre unterworfen; dergleichen bestrafen, auf die angezeigte Weise bestrafen zu wollen, — welch ein Triumpf würde das für diejenigen seyn, die in unsern Tagen so angelegentlich die Abschaffung des geistlichen Standes empfehlen! —) „entweder der gänzlichen Absetzung, oder wenigstens einer öffentlichen Abbitte vor der „Gemeinde versehen müsten, und daß hiernächst die Chursächsische löbliche Verordnung, vermöge welcher ein Pfarrer, sobald „er in gewissen Fällen einen Reinigungs-Eyd „ableget, seines Amts verlustig wird, allgemein gemacht würde, weil ich gewiß glaube, daß durch diese Strenge den Verge-

1) freundschafftliche Zurechtweisung von Seiten des ihnen vorgesetzten Superintendenten. —

2) Nachdrückliche Verweise und Warnungen von Seiten der Consistorien. —

3) willkürliche, jedoch nicht mit Verlust der Ehre verbundene, Geldstrafe. —

4) Suspension, oder Abnahme des Amts auf eine gewisse Zeit, (interdictum) und Entziehung der, mit demselben verbundenen, Einkünfte. (die Revenüen-Sperre.) —

5) Eine gewisse gelinde Art gefänglicher Verwahrung die man priesterlichen Gehorsam nennt. —

6) Versetzung auf weniger einträgliche, oder Pönitenz-Pfarren. (translocatio poenitentialis.) *).

7)

„hungen und Aergernissen der Pfarrer mehr „gesteuret, und die Ehre ihres Ordens bes„ser gerettet würde, als durch gelindre Be„strafungen."

*) Wenn die zu solchen Parochien gehörigen Personen unvermögend sind, ihren Pfarrer aus eignem Vermögen besser zu besolden, so ließe sich fragen: ist es gerecht, daß man um

7) Gänzliche Absetzung, welche bei groben Verbrechern mit einigen warnenden Feierlichkeiten verbunden ist, und in diesem Falle Degradation oder förmliche Abnahme des geistlichen Standes *) genannt wird, und sich damit endigt, daß der Verbrecher in die Hände der weltlichen Obrigkeit zu anderweitiger, noch härterer Bestrafung übergeben wird.

um Einen untreuen Lehrer zu strafen, auch eine ganze, völlig an seiner Vergehung völlig unschuldige Gemeinde mit Strafe belegt? — Der äusserst seltne Gebrauch dieser Strafe in unsern Tagen, enthält die schönste Antwort auf diese Frage, und zugleich einen Beweis mehr von der zunehmenden Aufklärung des Jahrhunderts, in welchem wir leben. —

*) Eins der neuesten Beispiele dieser Art s. im Journal für Prediger B. XV. S. 423. vergl. Chr. W. Küstner in not. ad Deylingii prudent. pastoral. (Lipf. 1768. 8.) p. 754. Auch die gründlich abgefaßte Streitschrift des sel. D. Jo. Aug. *Hellfeld de seculari iurisdictione in clericos delinquentes* (Jen. 1771. 4.) enthält mehrere sowohl hierhergehörige als über den Inhalt dieses ganzen Abschnitts sich verbreitende Bemerkungen.

Einige Zusätze und Verbesserungen.

S. 17 Z. 2 v. u. nach N. 2 ist hinzuzusez=zen: ausser mehrern Bearbeitern der Moral= und Pastoral=Theologie.

S. 54 Z. 13 nach N. 3: man vergleiche unten S. 216–219.

S. 70 Z. 9. 10 N. 2–5 ist so zu verändern: Befugniß, bei Ablegung der Kirchenrechnungen gegenwärtig zu seyn.

S. 78 Z. 7 v. u. die Worte zwischen von bis=des weg, dagegen: einem gewissenhaften Geistlichen.

S. 88 Z. 3 v. u. nach N. 3: Ein andrer meiner hiesigen Lehrer, den das Publikum als einen der gelehrtesten und aufgeklärtesten jetzt lebenden Theologen verehrt, wünscht, daß der Candidat vor allen Dingen gefragt würde, auf welchen Theil des Colossalischen Gebäudes der dem Volks=Lehrer nothwendigen, oder nothwendig geglaubten (vielleicht noch, wenigstens in einzelnen, protestantischen Ländern bis ins Jahr 2440) Kenntnisse er sich vorzugsweise gelegt habe, und alsdann — über diesen Theil vorzüglich befragt würde. —

S. 124 Z. 6 nach N. 1: man vergl. die schätzbare Abh. vom Recht evangelischer Fürsten in Ans. der Gesangbücher in D. Joh. Heinr. Frick's Abhandll. zu dem protest. Kirchenrecht bei Geleg. der Streitt. üb. das herz. Mecklenb. Gesangbuch. Rostock 1773. 8.

Inhalt.

A. Vorbereitungslehren.

1. Abschn. Beschaffenheit, Abtheilungen und Nutzen des Kirchenrechts. - S. 9
2. A. Quellen des Kirchenrechts. - 9
3. A. Verschiedene Lehrgebäude des K. R. 11
4. A. Litteratur des K. R. - - 12
Anm. Mehrere hierhergehörige Schrifftsteller sind theils in der Abhandlung des K. R. selbst angezeigt, theils aber ist ihre Anzeige dem mündlichen Vortrage aufbehalten worden.

B. Erster Theil. Allgemeine Lehren des Kirchenrechts.

1. Abschn. Von der Kirche überhaupt. 19
2. A. Von der Kirche in Verbindung mit dem Staate. - - - 20
3. A. Von den Gesellschafts-Rechten der Kirche und deren Verwaltung. - 23
4. A. Von den Rechten des Staats in Kirchensachen überhaupt und in der protestantischen Kirche insbesondre. S. 26 (nicht 29)
5. A. Von den Verbindlichkeiten des Staats gegen die aufgenommenen kirchlichen Gesellschaften. - - 31
6. A. Vom Rechte des Gewissens. - 33
7. A. Von der Verbindung und dem Verhältniß der besondern Kirchen gegen einander. - - 38

C. Zweiter Theil. Einzelne Lehren des Kirchenrechts.

I Buch. 1. Abschn. Von den gemeinschaftlichen Rechten und Verbindlichkeiten aller Glieder der kirchlichen Gesellschaft. S. 41

2. A. Von dem Unterschiede unter den Gliedern der kirchlichen Gesellschaft überhaupt . . 43

3. A. Von dem Unterschiede unter den Kirchenpersonen insbesondre. . 46

Anhang. Von den evangelischen Bischöffen, — Aebten, — Aebtissinnen, — deutschen Ordensrittern, — Johanniterrittern und — Dohmherren. . . 49

4. A. Von den zu Verwaltung des kirchlichen Lehramts erforderlichen Eigenschaften. 49

5. A. Von der Berufung kirchlicher Lehrer. 61

6. A. Vom Patronatrechte. . 67

7. A. Von der Bestellung des Predigers zum Lehramte;

1. vom Examen. . 77

2. von der Ordination. . 88

8. A. Fortsetzung des Vorigen.

3. von der landesherrlichen Bestätigung. . . 92

4. von der Introduction. . . 95

9. A. Von den besondern Verbindlichkeiten, Vorrechten und Freiheiten kirchlicher Lehrer. . . 99

II Buch. 1. Abschn. Vom Recht in Ansehung des Lehrbegrifs. . 104

2. A. Vom Recht in Ansehung öffentlicher Andachtsübungen überhaupt. - 112

3. A. Vom Recht in Ansehung der zur öffentl. Andacht bestimmten, oder zu bestimmenden Zeiten. . 117

4. A. Vom Recht in Ans. der öffentlichen Vorträge und Gebete. - S. 122

5. A. Vom Recht in Ans. der h. Taufe. 126

6. A. Vom Recht in Ans. der Confirmation der Katechumenen. - 130

7. A. Vom Recht in Ans. des h. Abendmals. - - 132

8. A. Vom Recht in Ans. der Beichte und Absolution. - - 137

9. A. Von Ehesachen überhaupt und von Verlöbniß und Trauung insonderheit. 149

10. A. Von den Hindernissen zu schliessender und den Trennungs-Ursachen bereits geschlossener Ehen. - 162

Anhang. Vom Concubinat. -- Ehen zur linken Hand. -- Gewissensehen. ꝛc. - - 172

Einige ausführlichere Anmerkungen zu diesem Abschnitt.

I. Wie sind die Mosaischen Eheverbote zu verstehen? - 173

II. Einige streitig gemachte Fragen. 175

III. Gehen Mosis Ehegesetze auch die Christen an? - - 177

IV. Wie sind häufige Ehescheidungen zu verhindern? - - 179

11. A. Vom Recht in Ans. der Begräbnisse. - - - 181

12. A. Von den zur gemeinschaftlichen Andacht und andern damit verwandten Zwekken bestimmten Gebäuden überhaupt und von den Kirchen insonderheit. - 187

13. A. Von den Kirchen- und Pfarr-Gütern. - - 192

III Buch. Abschn. 1. Von den Consistorien. S. 197
Anhang. von Synoden - 200
2. A. Von den Superintendenten. - 201
3. A. Von den Parochien und Pfarrern. 204
(Von der Sorge für die Armen - 209
Einige ausführlichere Anmerkungen zu diesem Abschnitt.
I. Sind Eingepfarrte schlechterdings an ihren Pfarrer gebunden? - 212
II. Von Hausbesuchen. - 214
III. Darf der Land-Pfarrer auch die Arzeneikunst ausüben? - 216
IV. Bemerkungen über Schulen. - 219
4. A. Von den kirchlichen Vergehungen und deren Bestrafung. - 228
Eine ausführlichere Anmerkung zu diesem Abschnitt, über die Frage: Ist Kezerei ein Verbrechen? - - 234
5. A. Von den Vergehungen der Geistlichen und deren Bestrafung. - 238
Einige Zusäze und Verbesserungen. 244

— — *Vitam* impendere

VERO!

C. XIX. 6. C 30

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Böhmer, Georg Wilhelm,

Grundriß des protestantischen Kirchenrechts zum Gebrauch akademischer Vorlesungen für Theologen

Göttingen 1786

J.can.u. 17
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10547629-2
VD18 14407507-001